Die Wilderei nach dem Strafgesetzentwurf in Vergleichung mit dem geltenden Recht.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde einer Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Rechtswissenschaftliche Abteilung) der Eberhard-Karl-Universität zu Tübingen.

Vorgelegt von
Referendar Hans Anhalt
aus Straßburg i. E.

1931

Gatzer & Hahn, Graphische Werkstätten, Schramberg (Württemberg)

Dekan: Prof. Dr. v. Köhler
Referent: Prof. Dr. Hegler

Angenommen: 28. 2. 31.

Meinen Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548004_0039

Inhalts-Verzeichnis.

Einleitung:

§ 1. Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung des Jagdrechts 1

§ 2. Entstehung der Reichstagsvorlage und einige allgemeine Betrachtungen darüber 4

Hauptteil: Wildern im geltenden Strafrecht und im Entwurf von 1927

§ 3. Einreihung der Wildererbestimmungen in beiden Gesetzen 8

§ 4. Synoptische Gegenüberstellung der einschlägigen Bestimmungen 11

I. Die objektive Seite nach dem Strafgesetzbuch und dem Entwurf von 1927

§ 5. Gegenstand des Jagdvergehens 15

1. Begriff des Jagdrechts 15

2. Jagdrecht und Jagdausübungsrecht 15

3. Inhalt des Jagdrechts 17

4. Schutz nach dem Strafgesetzbuch und dem Entwurf 20

§ 6. Die Handlung 26

1. Das unmittelbare Objekt der Handlung 26

a) Wild 27

b) Abwurfstangen 28

c) Fallwild 30

d) Eier 32

2. Arten der strafbaren Handlung 33

§ 7. Ort der Straftat 38

§ 8. Die Rechtswidrigkeit 47

II. § 9. Die subjektive Seite nach dem Strafgesetzbuch und dem Entwurf 48

1. Nach geltendem Recht 48

2. Nach dem Entwurf 50

§ 10. Die qualifizierte Handlung in beiden Gesetzgebungen 52
1. unter erschwerenden Tatumständen 52
2. gewerbsmäßige Begehung 55
3. unter Gewaltanwendung des Wilderers 57
§ 11. Teilnahme- und Begehungsmodalitäten 60
1. Mittäterschaft 62
2. Beihilfe 64
3. Anstiftung 67
4. Versuch 69
5. Konkurrenz 73
§ 12. Verfolgungsvoraussetzungen 74
1. nach geltendem Recht 74
2. nach dem Entwurf 75
§ 13. Strafdrohung und Strafzumessung nach dem Strafgesetzbuch und dem Entwurf 78
1. Strafdrohung 78
2. Rückfall 80
3. Strafzumessung 82
§ 14. Nebenfolgen und Sicherungsmaßnahmen in beiden Gesetzen 83
1. Einziehung 83
2. andere Nebenfolgen und Sicherungsmaßnahmen 89
§ 15. Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung in beiden Gesetzen 95
1. Verfolgungsverjährung 95
2. Vollstreckungsverjährung 97
§ 16. Die Uebertretung nach § 368 Ziff. 10 St.G.B. und § 411 des Entwurfs 98

Literaturverzeichnis.

Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 8. Aufl. 1922.

Alsberg, Strafgesetzbuch und Jugendgerichtsgesetz unter Berücksichtigung des Entwurfs von 1927, Berlin 1929.

Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung II, Berlin 1925 (Amtliche Begründung).

Entwurf eines allgem. deutschen Strafgesetzbuches 1927 mit Begr.

Bauer, Joseph, Die Jagdordnung vom 15. Juli 1907, 5. Auflage 1923.

Behr, A., Bayrisches Jagdgesetz 2. Auflage 1928.

Binding, Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts, Bes. Teil, Bd. 1, 2. Auflage 1902 (zit. Binding).

Born, A., Die preußischen Jagdgesetze, 1928. (Guttentargsche Samml.).

Busdorf, Wilddieberei und Förstermorde, Berlin 1928.

Dalcke-Delius, Preußisches Jagdrecht, 6. Aufl., Breslau 1914.

Ebermayer-Lobe-Rosenberg, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 4. Aufl., Berlin 1922.

Ebner, A., Das Preußische Jagdrecht, Berlin 1908.

Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministers 1920

1. Teil: Entwurf der Strafrechtskommission von 1913 (K.E.), Kommissionsentwurf.

2. Teil: Entwurf von 1919.

3. Teil: Denkschrift zum Entwurf von 1919.

Fischer, K., Die Jagdwilderei, Tüb. Dissertation 1928.

Frank, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 17. Aufl., Tübingen 1926.

Gegenentwurf zum Vorentwurf eines Deutschen Strafgesetzbuches, Berlin 1911 (G.E.).

Keitel Hermann, Wilddieberei, Jenaer Dissertation 1925 (Maschinenschrift).

v. Liszt-Schmidt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 25. Aufl. 1927.

Löwe-Rosenberg, Strafprozeßordnung, 18. Aufl., Berlin 1929.

Marbersteig, Georg, Die Thür. Jagdordnung, Weimar 1926.

Marbersteig, Georg, Das Jagdrecht des Großherzogtums Sachsen, Weimar 1908.

Nagler, Vergleichende Darstellung des Deutschen und ausländischen Strafrechts Bd. 8, Berlin 1906.

Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 11. Aufl., Berlin 1927.

Planck, Kommentar zum Bürgerl. Gesetzbuch, Bd. III. Sachenrecht 4. Aufl.

Schäfer, Synoptische Darstellung der Deutschen Strafgesetzentwürfe von 1909—1927, Mannheim 1927.

Sieber Karl, Das Jagdstrafrecht in den Vorarbeiten zu einem neuen Strafgesetzbuch, Leipziger Diss. 1923 (Maschinenschrift).

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. III. Sachenrecht 9. Auflage 1926.
Stelling, Hannover Jagdrecht 1896.
Tschauder, Otto, Die Jagdwilderei mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwürfe, Breslauer Diss. 1925 (Maschinenschrift).
Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch mit Begründ. 1909.
Wachenfeld, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, München 1914.
v. Wächter K. G., Das Jagdrecht und die Jagdvergehen in der Sammlung von Abhandlungen der Mitglieder der juristischen Fakultät zu Leipzig, Bd. 1. 6. Heft.
Wedow. Arno, Die Wilderei nach den Strafgesetzentwürfen, Leipziger Diss. 1925 (Maschinenschrift).
Winterhelt. Das Jagdstrafrecht im Reich und in Bayern, Heidelberger Diss. 1912.
Ziebarth, Das Forstrecht, Berlin 1888/89.

Die Rechtsprechung in den Zeitschriften.

Amtliche Sammlungen der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (R.G.).
Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (R.G.Z.).
Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie.
Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt.
Das Recht, Rundschau für den Deutschen Juristenstand, Hannover.
Deutsche Juristenzeitung (D.J.Z.).
Deutsche Richterzeitung (D.R.Z.).
Goltdamers Archiv für Strafrechtswissenschaft, Berlin (Goltd. Arch.).
Gruchot, Entscheidungssammlungen.
Juristische Wochenschrift (J.W.).
Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen (R.R.),
Sammlung v. Entscheidungen des Bayrischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen (B.O.L.G.).
Wild und Hund, Illustrierte Jagdzeitschrift.
Zeitschrift für Jagdrecht, herausgegeben von Ebner.

§ 1.

Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung des Jagdrechts.

Zur Beurteilung der Regelung, die das geltende Recht und der Entwurf von 1927 (Reichstagsvorlage) über Jagdrecht und Jagdvergehen getroffen haben, ist es von Interesse, festzustellen, welche Entwicklung die Materie im Laufe der Zeit genommen hat. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Rechtsanschauungen der verschiedensten Zeitabschnitte dieses Gebiet stark beeinflußt haben.

Im römischen Recht war die Okkupation wilder Tiere gemäß dem Grundsatz „res nullius cedit primo occupanti" der Allgemeinheit freigegeben. Die Tiere in Wald und Feld wurden als herrenlose Sachen angesehen, die sich jeder nach Belieben aneignen konnte. Eingeschränkt war diese Jagdfreiheit allerdings durch das Recht des Eigentümers, das Betreten seines Grund und Bodens zum Zwecke der Jagd zu verbieten. Daraus schon ein ausschließliches Jagdrecht des Grundstückseigentümers zu konstruieren, wie es Wächter[1]) tut, ist u. E. abwegig[2]). Dieses Recht des römischen Grundstückseigentümers dürfte wohl nur zum Schutze des Grundeigentums, nicht zum Schutze des Wildes gedient haben. Das ergibt sich auch daraus, daß das römische Recht eine Bestrafung wegen Jagdvergehens nicht vorsah. Diese Ansicht vertritt auch das Reichsgericht[3]).

Im Gegensatz zum römischen Recht kannte das germanische Recht schon ein eigentliches Jagdrecht, besonders an den Markwaldungen als Ausfluß des Grundeigentums. Da Eigentum eines Einzelnen an den Markwaldungen nicht anerkannt wurde, vielmehr der Gesamtgrundbesitz eines Stammes den freien Markgenossen in ihrer Gesamtheit zustand, fiel auch das Jagdrecht am gemeinschaftlichen Grund und Boden der Gesamtheit der freien Markgenossen zu. Eine Verletzung dieses Jagdrechts wurde als Diebstahl mit schweren Strafen belegt. Aus dieser germanisch-rechtlichen Auffassung von Jagdvergehen erklären sich die heute noch im Volke gebräuchlichen Ausdrücke „Wilddieb" und „Wilddiebstahl", die rechtlich unzutreffend sind, wie wir später sehen werden.

[1]) Wächter, K. G., von, Das Jagdrecht und die Jagdvergehen S. 355 ff.
[2]) Siehe dagegen auch Ebner S. 8 A 1 und dortige Zitate.
[3]) R.G.E. 23. 90.

Eingehende jagdgesetzliche Bestimmungen sind uns erst aus dem Mittelalter, der Zeit der Entstehung der fränkischen Kapitularien und Rechtsbücher, bekannt. Zugleich erfuhr das freie Jagdrecht der Markgenossen aber eine Einschränkung durch die „Bannforste" der Könige. Seit dem 9. Jahrhundert haben die Könige einzelne Wälder „eingeforstet", indem sie bei Strafe des Königsbanns verboten, darin zu jagen. So bestimmt die capitularia regum francorum Caroli Magni Imperatoris aus dem Jahre 802 in Kapitel XXIX: „Ut in forestes nostras feranima nostra nemo furari audeat, quod iam multis vicibus fieri contradiximus, et nunc iterum bannimus firmiter ut nemo amplius faciat, sicut fidelitadem nobis promissam unusquisque conservare cupiat, ita sibi caveat". Außerhalb dieser Bannforsten blieb die Jagd noch frei. So bestimmte auch der nach 1424 entstandene Sachsenspiegel in L II a 61: „Da Gott den Menschen schuf, da gab er ihm Gewalt über Fische, Vögel und wilde Tiere. Darum haben wir Zeugnis von Gott, daß niemand seinen Leib noch seine Glieder an solchen Dingen verwirken mag. Doch sind drei Heiden im Lande zu Sachsen, wo den wilden Tieren bei des Königs Bann Friede gewirkt ist, außer Bären, Wölfen und Füchsen, das heißen Bannforste. Die eine ist die Heide zu Kohne, die andere der Harz, die dritte die Magdheide. Wer da drinnen Wild fähet, der soll des Königs Bann wetten, das sind 60 Schillinge. Wer durch den Bannforst reitet, dessen Bogen und Armbrust soll ungespannet sein, sein Köcher überdeckt, seine Windspiele und Bracken aufgefangen und seine Hunde gekoppelt sein." Der Sachsenspiegel steht also noch unter dem Einfluß der mittelalterlichen Rechtsanschauung, wonach die Jagd außerhalb der landesherrlichen Bannforste ein freies Gewerbe war[1]). Allmählich dehnten aber die Landesherren ihren Forst- und Wildbann auch auf fremdes Grundeigentum aus. Die Jagd wurde mehr und mehr landesherrliches Regal, losgelöst vom Eigentum an Grund und Boden. Verletzung des Jagdrechts wurde als Diebstahl behandelt; die Strafen dafür waren sehr hoch, oft Tod durch den Strang. Auch das allgemeine Landrecht Teil II Titel 20, §§ 317, 1145 und die ersten Entwürfe zum preußischen Strafgesetzbuch von 1851 betrachteten das Jagdvergehen noch als Diebstahl. Erst von dieser Zeit ab bildete sich in der Wissenschaft das Jagdvergehen als selbständiges Delikt heraus.

---

[1]) Mardersteig. Das Jagdrecht des Großherzogtums Sachsen-Weimar S. 2.

Inzwischen waren aber die Revolutionsjahre 1848—1849 nicht spurlos am deutschen Waidwerk vorbeigegangen. Die Jagdleidenschaft, die dem deutschen Volk noch aus den Zeiten, wo die Jagd ein freies Gewerbe war, im Blute steckte, warf in den meisten deutschen Landen das ganze Gebäude der Jagdregalien und Privilegien an fremden Grund und Boden über den Haufen und schuf sich in den „Grundrechten des deutschen Volkes" wieder ein freies Jagdrecht des Grundeigentümers. Der § 37 des damals entstandenen Reichsgesetzes vom 27. XII. 1848 betreffend die „Grundrechte des deutschen Volkes" bestimmte: „Im Grundeigentum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden". Dieser lediglich als Richtlinie gedachte Grundsatz fand seine Verwirklichung durch Gesetze der einzelnen Länder, so in Preußen durch Gesetz vom 31. X. 1848. Bald sollte sich jedoch herausstellen, welche fürchterlichen Folgen diese unbedingte Freiheit der Jagd nach sich zog. Wer nur irgend ein Stückchen Feld oder Wald sein eigen nannte, zog mit allen erdenklichen Mordinstrumenten hinaus und trug dazu bei, den einst so glänzenden Wildbestand auszurotten; diesen Zeiten haben wir es zu verdanken, daß z. B. das Rotwild in vielen Gegenden trotz günstiger Lebensbedingungen heute nicht mehr vorkommt. Bald gebot denn auch die Einsicht der Behörden dem sinnlosen Morden Einhalt. In den meisten Ländern wurde durch Jagdpolizeigesetze, so in Preußen durch Gesetz vom 7. III. 1850, in Bayern durch Gesetz vom 30. III. 1850, zwar die grundsätzliche Freiheit der Jagd nicht angetastet, das Recht auf ihre Ausübung jedoch den Gemeinden überwiesen oder für den Grundstückseigentümer an die Voraussetzung eines bestimmten Flächengehalts geknüpft. Aus dieser Zeit stammt unser heutiges Jagdpachtwesen, die Einrichtung der Eigenjagdbezirke sowie die Unterscheidung eines Jagdrechts und Jagdausübungsrechts, über die später zu sprechen ist.

Eine Ausnahmestellung in obiger Entwicklung nahm das Großherzogtum Sachsen-Weimar ein, indem es die Grundrechte der Frankfurter Verfassung erst durch Gesetz vom 6. I. 1849 in die Tat umsetzte, zugleich aber die Ausübung der Jagdberechtigung den Gemeinden als solchen namens der Grundstücksbesitzer übertrug; dadurch wurde die zügellose Uebergangszeit im Jagdwesen vermieden und der Volkswirtschaft große Werte erhalten [1]).

Als Ueberrest der ehemaligen unbedingten Jagdfreiheit kann das bis vor kurzer Zeit noch bestehende freie Jagdrecht auf der Elbe und das freie Jagdrecht auf dem Meere angesehen werden.

[1]) Marderſteig, Das Jagdrecht des Großherzogtums Sachsen-Weimar S. 4.

Eine Neuerung auf jagdrechtlichem Gebiet brachte das preußische Strafgesetzbuch von 1851, worin zum ersten Mal Jagdvergehen als besonderer strafrechtlicher Tatbestand enthalten war, während Inhalt und Umfang des Jagdrechts in den Jagdpolizeigesetzen der einzelnen Staaten näher umrissen war. Bei dieser Regelung ist es auch nach Gründung des Reiches und Einführung eines einheitlichen deutschen Strafrechts geblieben.

Das geltende Strafrecht ist in seinen Ursprüngen identisch mit dem Strafgesetzbuch für den norddeutschen Bund und hat auch dessen jagdrechtliche Bestimmungen im wesentlichen übernommen; das Strafgesetzbuch für den norddeutschen Bund wiederum ist aus dem alten preußischen Strafgesetzbuch von 1851 hervorgegangen. Wir ersehen daraus, daß unser geltendes Strafrecht in seinen Grundgedanken auf ein Alter von nunmehr 80 Jahren zurückblicken kann. Für ein Gesetz, insbesondere ein Strafgesetz, ein zweifelhafter Ruhm.

---

§ 2.

Entstehung der Reichstagsvorlage und einige allgemeine Betrachtungen darüber.

Die Bestrebungen zur Reform des Strafgesetzbuches von 1871 sind angesichts seines hohen Alters seit fast einem halben Jahrhundert im Gang. Die jähe Verschiebung aller Lebensverhältnisse durch Deutschlands Entwicklung zum Handels- und Industriestaat, die Entstehung neuer politischer Anschauungen, das Hervortreten des sozialen Gedankens, sowie die aus fruchtbarer wissenschaftlicher und praktischer Erforschung des geltenden Rechts erzielte Aenderung der Anschauungen über die Ziele des Strafrechts, besonders der Sinn der Strafe haben im Lauf der Jahre zu der immer stärker werdenden Ueberzeugung aller Sachverständigen geführt, daß eine grundlegende Reform des Strafrechts nötig sei.

Nachdem durch die Arbeit vor allen der deutschen Strafrechtslehrer auf Veranlassung des Staatssekretärs des Reichsjustizamts Dr. Nieberding bereits in den Jahren von 1902—1909 eine 16bändige „vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts" geschaffen worden war, wurde im Jahre 1909 ein von 5 praktischen Juristen im Reichsjustizamt geschaffener Entwurf eines künftigen deutschen Strafgesetzbuchs auf Anordnung dieses Amtes als „Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch" mit 2 Bänden

Begründung veröffentlicht. Formulierte Gegenvorschläge zu diesem Entwurf, mit dem sich Praxis und Wissenschaft gleich intensiv beschäftigte, brachte der von Kahl, Liliental, Liszt, Goldschmidt als Privatarbeit im Jahre 1911 veröffentlichte „Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches". Auf diesen Grundlagen wurde bis zum Jahre 1913 von einer vom Reichsjustizamt einberufenen aus Praktikern und Theoretikern bestehenden Kommission der sogenannte „Kommissionsentwurf von 1913" aufgestellt. Die Fortsetzung der Reform kam durch den Ausbruch des Krieges zunächst zum Stillstand und wurde erst mit Ende des Krieges wieder aufgenommen. In Anbetracht der Kriegszeit und der staatlichen Umwälzung machte sich eine Ueberprüfung der bisherigen Entwürfe notwendig, dessen Ergebnis der „Entwurf von 1919" war. Dieser Entwurf erweckte auch in Oesterreich Interesse. Man beschäftigte sich dort eingehend damit, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Rechtsangleichung zwischen Deutschland und Oesterreich. Der Erfolg war der unter Heranziehung der früheren österreichischen Entwürfe ausgearbeitete „österreichische Gegenentwurf zu dem deutschen Strafgesetzentwurf von 1919", von dem allerdings nur der allgemeine Teil veröffentlicht wurde.

Auf diesen Grundlagen entstand im Zusammenwirken der Justizverwaltung beider Länder der Entwurf 1922 (Entwurf Radbruch), der nach sehr erheblicher Umgestaltung 1924 dem Reichsrat vorgelegt wurde, der sog. „Entwurf von 1925" (Reichsratsvorlage). Dieser Entwurf trug im Gegensatz zu allen bisherigen Entwürfen amtlichen Charakter; er wurde am 13. IV. 1927 vom Reichsrat verabschiedet und nebst Begründung am 14. Mai 1927 dem Reichstag zur Beschlußfassung vorgelegt; er hat daher den Namen erhalten: Reichstagsvorlage oder Entwurf von 1927. Die Reichstagsvorlage weicht teilweise erheblich von der Reichsratsvorlage ab, die Grundlagen der Reform behält sie aber bei.

Der vom Reichstag zur Beratung des Entwurfs eingesetzte Ausschuß hat seine Arbeiten am 6. VII. 1927 begonnen [1]), wegen der inzwischen erfolgten Auflösung des Reichstags jedoch nicht zu Ende führen können. Durch ein besonderes Ueberleitungsgesetz vom 31. III. 1928 wurde erreicht, daß der folgende Reichstag die Beratung des Entwurfs einfach weiterführen konnte und so das große Reformwerk nicht wieder um Jahre verzögert wurde. Der Reichstagsausschuß des folgenden Reichstags [2]) hat den Entwurf in erster Lesung

[1]) Die Verhandlungen zit. im folgenden als Reichstag III. Wahlperiode 1924/27, 32. Ausschuß-Sitzung usw.

[2]) Die Verhandlungen zit. als Reichstag IV. Wahlperiode 1928, 21. Ausschuß-Sitzung usw.

und z. T. in zweiter Lesung durchberaten. Auch hier hat die Auflösung die Weiterberatung unterbrochen, die jetzt wieder aufgenommen ist (Reichstag V. Wahlper. 1930, 18. Ausschuß, 1. Sitzg. 11. Dez. 1930), aber noch ganz in den Anfängen steckt. Außerdem sind zu erwähnen die deutsch. und österreichischen parlament. Strafrechtskonferenzen, die seit November 1927 jeweils in Abständen stattfanden, um Differenzen zwischen dem deutschen und dem österreichischen Entwurf auszugleichen. [1]).

Betrachten wir nun das Ergebnis jahrelanger Arbeit zunächst einmal ganz allgemein, so ist schon rein äußerlich ein Unterschied zum Strafgesetzbuch festzustellen. Während das Strafgesetzbuch in 2 Teile, einen allgemeinen und einen besonderen Teil zerfällt, regelt das erste Buch des Entwurfs sämtliche Verbrechen und Vergehen, das zweite Buch die Uebertretungen. Beide Bücher teilen sich wieder in je einen allgemeinen und einen besonderen Teil. Durch diese Einteilung des Entwurfs soll eine Abgrenzung zwischen wirklichen kriminellen Straftaten und rein polizeilichen Ordnungswidrigkeiten herbeigeführt werden. Im Interesse der Klarheit und Uebersichtlichkeit ist davon abgesehen worden, prozeßrechtliche Bestimmungen in den Entwurf aufzunehmen, wie sie das geltende Recht in größerer Zahl, oft zum Nachteil für die Uebersichtlichkeit noch enthält. So überläßt es der Entwurf vollständig einer neu zu schaffenden Strafprozeßordnung, bezw. Reform der bestehenden, Einzelheiten des Strafantrags, jetzt „Verlangens" (Berechtigter, Form, Frist, Rücknahme) und der Verfolgungszustimmung zu regeln. Die geplante Reform ist im Entwurf eine EG. zum allgem. D.St.G.B. und Strafvollzugsgesetz I. Teil Art. 67, Ziff 94 und 95 enthalten [2]).

Zu begrüßen ist die klare und einfache Ausdrucksweise des Entwurfs. Ein Gesetz muß allgemein verständlich sein, um volkstümlich zu sein; das ist nicht der Fall, wenn nicht einmal Wissenschaftler die Bedeutung einer Satzstellung oder Ausdrucksweise eindeutig definieren können, geschweige denn der einfache Mann aus dem Volk. Dem hilft der Entwurf durch seine knappe und gemeinverständliche Fassung ab; dabei leidet etwa keineswegs der Stil unter der Kürze, vielmehr erfreut der Entwurf auch rein sprachlich durch eine schöne übersichtliche Ausdrucksweise bei kurzem Satzbau. Sehr

---

[1]) Die Verhandlungen zit. als Protokoll über die Sitzungen der deutschen und österreichischen parlamentarischen Strafrechtskonferenz.

[2]) E.G. zum allgem. deutschen St.G.B. Reichstag IV. Wahlperiode 1928 Drucks. 2070 Art. 70 Ziff. 95 (§§ 157 b bis 157 m St.P.O. neugeplante Fassung).

zweckmäßig erscheint gleich zu Eingang des ersten Buches die Festlegung des Sprachgebrauchs (§ 9), wodurch von vornherein jeder Zweifel im Ausdruck vermieden wird.

Die Verschiedenheit des Entwurfs von 1927 vom geltenden Recht beruht oft nur im äußeren Kleid ohne inhaltliche Veränderungen (§ 368 Ziff. 10 St.G.B.) und § 411 E.), vielfach ist sie aber auch von großer sachlicher Bedeutung. Im Laufe der langen Gültigkeitsdauer des Strafgesetzbuches haben sich zahlreiche Mängel des Gesetzes herausgestellt, die der Entwurf beseitigen will. Die Umgestaltung sämtlicher Lebensverhältnisse in Deutschland sowie die Umwandlung durch Krieg und Revolution haben eine Verschiebung aller Lebensinteressen bedingt und damit auch eine Aenderung ihres strafrechtlichen Schutzes erheischt.

Aus der Erkenntnis heraus, daß nie ein Kriminalfall dem anderen gleicht und daß jedes Delikt unter verschiedenen Umständen eine oft sehr verschiedene Strafe verlangt, sieht der Entwurf eine bedeutende Erweiterung des freien richterlichen Ermessens bei der Bestrafung vor. Während das geltende Recht den Richter in feste gesetzliche Grenzen zwingt, räumt der Entwurf dem Richter ein großes Maß von Freiheit in der Strafzumessung ein. Die Strafmindestmaße des Strafgesetzbuches sind bei den Vergehen vielfach beseitigt, die Höchststrafgrenzen zum Teil weiter hinausgerückt. Mildernde Umstände sind allgemein zugelassen. Durch die Aufstellung „besonders schwerer" und „besonders leichter" Fälle soll die Ermessensfreiheit des Richters gesteigert werden.

Die Strafmittel des Entwurfs entsprechen in der Hauptsache denen des geltenden Rechts. Neu ist die Einschließung, die anstelle der Festungshaft für Straftaten aus achtungswerten Beweggründen getreten ist. Uebertretungen werden grundsätzlich mit Geldstrafe bestraft, nur in besonderen Fällen mit Haft.

Neben der Strafe sind noch Maßregeln der Besserung und Sicherung im 8. Abschnitt des Entwurfs besonders aufgestellt (Unterbringung in Anstalten, Sicherungsverwahrung, Schutzaufsicht). Die Frage ihrer Anwendung und Zweckmäßigkeit bei Jagdvergehen wird in einem besonderen Abschnitt zu behandeln sein.

Hervorzuheben ist ferner die Neuregelung der verschiedenen Teilnahmeformen sowie der Verjährung; soweit sie für das Jagdvergehen von Bedeutung ist, wird später mehr davon zu sagen sein.

Irgendwelche Vorschriften über Strafvollstreckung oder Durchführung der Sicherungsmaßnahmen enthält der Entwurf nicht; ihre Regelung bleibt einem besonderen Strafvollzugsgesetz vorbehalten, dessen Entwurf vorliegt[1]).

[1]) Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes Reichstagsvorl. 1927.

In der Regelung des Jagdvergehens weist der Entwurf von 1927 erhebliche Verschiedenheiten vom Strafgesetzbuch auf. Bedingt waren diese durch Forderung der Wissenschaft und Praxis, ihre Grundlage verdanken sie den vorangegangenen Entwürfen und deren Kritik in der Literatur. Während die Wissenschaft und vor allem die Organe der Rechtssprechung eine klarere eindeutigere Festlegung der strafbaren Handlung erstrebten, verlangte das Schutzinteresse des Jägers eine umfassendere Form und einen weiteren Strafrahmen.

Der Gesetzgeber hat zunächst eine dem Charakter des Delikts entsprechende Einreihung desselben vorgenommen. Weiter hat die Fassung des Tatbestands durch andere Bezeichnung des verletzten Rechtsguts und die Vermeidung des Ausdrucks „Jagdausüben" eine erweiterte Form erhalten, die es ermöglicht, Eingriffe in fremdes Jagdrecht zu bestrafen, die bisher entweder überhaupt nicht oder nur im Wege extensiver Gesetzesauslegung erfaßt werden können. Weiter sind die Antragsvoraussetzungen und die Einziehung neu geregelt. Durch Erweiterung des Strafrahmens für das einfache Delikt konnte der qualifizierte Tatbestand des § 293 St.GB. in Wegfall kommen; damit sind eine große Zahl Zweifel und Streitfragen gegenstandslos geworden. Als neuer Tatbestand ist die Bandenbildung zwecks fortgesetzten Jagdvergehens als reine Vorbereitungshandlung unter Strafe gestellt worden. (§ 198 E). Neben dem eigentlichen Jagdververgehen ist ein neuer qualifizierter Tatbestand, die Gewaltanwendung des Wilderers, aufgestellt worden. Die Uebertretung nach § 368 Ziff. 10, St.GB. hat eine sprachlich schönere, Zweifel ausschließende kürzere Fassung bekommen. Die Zusammenfassung des unberechtigten Jagens mit dem unberechtigten Fischen ist aus der nahen Verwandtschaft beider Materien heraus zu erklären.

---

§ 3.

Einreihung der Wildererbestimmungen in beiden Gesetzen.

Aus der Stellung, die der Gesetzgeber einem Tatbestand im Gesetz anweist, lassen sich Schlüsse auf deren Bedeutung ziehen; aus der Einreihung unter einen Sammelbegriff ist der Charakter eines strafrechtlichen Tatbestands erkennbar; Zweifel im Wortlaut über das Schutzobjekt klären sich oft durch die Art der Einreihung im Gesetz auf. Man kann es daher als Erfordernis der Logik und der Praxis bezeichnen, jeden Tatbestand da einzureihen, wo er seinem Wesen und seiner Bedeutung nach hingehört.

Die Vorschriften über das Jagdvergehen finden wir im geltenden Recht im 25. Abschnitt unter der Ueberschrift: „Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse". Diese Ueberschrift ist vollständig bedeutungslos [1]); sie ist lediglich eine äußere Schablone, ein Verlegenheitstitel für eine Anzahl strafrechtlicher Tatbestände, deren Einreihung an anderer Stelle nicht angebracht erschien und die gar nichts miteinander zu tun haben. Die Unterordnung unter „strafbarer Eigennutz" wird dem Delikt nicht gerecht. Man könnte daraus den Schluß ziehen, daß ein Tatbestandsmerkmal des Wilderns Eigennutz, also Gewinnsucht und Bereicherungsabsicht sei. Das trifft aber nicht zu. Der Wilderer braucht keineswegs eine gewinnsüchtige Absicht zu hegen; auch der sogenannte Herrenwilderer, der nur aus reiner Sport- und Jagdlust tötet und das erlegte Wild liegen läßt, also keinerlei Wert auf das Wild als Vermögensobjekt legt, macht sich nach § 292 St.BG. strafbar. Die Ueberschrift des Strafgesetzbuches stellt sich als ein Ueberrest der alten Anschauung dar, wonach der Wilderer als Dieb bestraft wurde, weil er sich an fremdem Eigentum vergriffen habe. Diesen Standpunkt lehnt die herrschende Meinung nunmehr allgemein mit Recht ab. Es gibt keinen Diebstahl an Wild in Freiheit, da dieses nicht im Eigentum des Jagdberechtigten steht, dieser vielmehr nur ein Recht auf Aneignung des Wildes hat. Das Wild kann daher erst nach Besitzergreifung durch den Berechtigten Objekt des Diebstahls werden [2]). Die Besitzergreifung durch einen Nichtberechtigten läßt das Wild herrenlos; auch der Dritte, der das Tier vom Wilderer bösgläubig erwirbt, wird nicht Eigentümer [3]). Daß das Jagdrecht kein Eigentumsrecht ist, ergibt sich aus der Regelung des bürgerlichen Gesetzbuchs, wonach in § 960 wilde Tiere für herrenlos erklärt werden, solange sie sich in Freiheit befinden. Dem Jagdberechtigten steht also kein Eigentum am lebenden Wild seines Jagdgebietes zu. Damit entfällt aber auch jede Diebstahlsmöglichkeit daran. Mit der Ablehnung des Jagdvergehens als Eigentumsdelikt muß aber auch eine Einreihung dieser Materie gefordert werden, die jeden Zweifel über den Charakter des Jagdvergehens ausschließt.

Die Erkenntnis, daß die Einreihung des Delikts im Strafgesetzbuch unzweckmäßig und unzutreffend ist, hat schon in den Vorläufern des Entwurfs von 1927 zu verschiedenen Versuchen der Neueinteilung geführt. So bringt der Vorentwurf die Bestimmungen über Jagdvergehen unter dem Titel: „Sachbeschädigung und Vermögensbeschädigung", der Gegenentwurf unter dem Sammelbegriff: „An-

[1]) Olshausen, Einleitung zum 25. Abschnitt, Nr. 1.
[2]) Frank, I zu § 292.
[3]) R.G.E. 39. 427.

griffe gegen das Eigentum". Keiner dieser neuen Wege in der Subsumierung des Jagdvergehens kann befürwortet werden. Während die Bezeichnung des Gegenentwurfs dieselben Mängel aufweist wie die des geltenden Rechts, umfaßt die des Vorentwurfs längst nicht alle Fälle, die als Jagdvergehen zu bestrafen sind.

Die Regelung des Kommissionsentwurfs, die auf eine Unterordnung verzichtet und unberechtigtes Jagen und Fischen in einem besonderen Abschnitt als verschiedenartige Delikte nebeneinander stellt, erscheint daher folgerichtiger und zweckmäßiger zu sein. Die Eigenart des Delikts läßt eben schwerlich eine Einreihung unter irgend einen Sammelbegriff zu, ohne zugleich dem Wesen der Straftat Gewalt anzutun. Deswegen hat auch der Entwurf von 1927 an der Einteilung des Kommissionsentwurfs festgehalten. Hervorzuheben ist dabei die Verbindung und Gleichstellung des unberechtigten Fischens mit unberechtigtem Jagen. Unberechtigtes Fischen ist dadurch auch zum Vergehen geworden und wird mit Gefängnis bedroht (§ 362 E), während nach geltendem Recht einfaches unberechtigtes Fischen (§ 370 Ziff. 4 St.G.B.) als Uebertretung mit Geldstrafe oder Haft und nur Fischen bei Nachtzeit usw. (§ 296 St.G.B.) als Vergehen mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft wird. Ueber die Zusammenstellung von unberechtigtem Jagen und Fischen sagt die amtliche Begründung [1]), daß ihre Vereinigung zu einem besonderen Abschnitt wegen ihrer Eigenart und inneren Zusammengehörigkeit erfolgt sei.

Im 33. Abschnitt des Entwurfs hat noch ein Tatbestand, Gewaltanwendung des Wilderers, Aufnahme gefunden. Nähere Ausführungen über diese Straftat bleiben einem besonderen Abschnitt vorbehalten. Hier sei nur soviel gesagt, daß dieser neue, den geltenden Recht unbekannte Tatbestand geschaffen wurde, um dem Wilderer, der Gewalt anwendet, um sich im Besitz der Beute zu erhalten oder der Bestrafung zu entziehen, gebührend bestrafen zu können, ähnlich dem Dieb, der Raubmittel anwendet, um sich im Besitz des gestohlenen Guts zu erhalten (§ 252 St.G.B.) und § 332 E.). Dadurch wird indirekt auch das Jagdrecht und was ihm unterliegt geschützt.

Der persönliche Schutz der Jagd- und Jagdschutzberechtigten wird an anderer Stelle besonders durch § 151 E. gewährleistet.

Irgendwelche Schlüsse aus der Reihenfolge der einzelnen Abschnitte im Strafgesetzbuch und im Entwurf zu ziehen, ist nicht angängig. Wenn sich auch in beiden Gesetzen eine gewisse Tendenz be-

[1]) Begründung S. 187.

merkbar macht, im besonderen Teil zunächst die nach Art und Bestrafung schwereren Delikte vorweg zu stellen, so kann dem eine wissenschaftliche Bedeutung nicht zugelegt werden.

---

§ 4.

Synoptische Gegenüberstellung der einschlägigen Bestimmungen.

Die Regelung des Jagdvergehens im Entwurf von 1927 weist von der des geltenden Rechts erhebliche Verschiedenheiten auf; sie betreffen teils den Inhalt, teils sind sie rein äußerlicher Art. Da beide Gesetze demzufolge nicht allein in der Gestaltung der einzelnen Paragraphen, sondern auch in der Anordnung des Stoffes abweichen, erscheint es angebracht, vor Stellungnahme zu den einzelnen Abweichungen eine synoptische Gegenüberstellung der in Betracht kommenden Tatbestandsmerkmale zu geben, weiter auch die Abweichungen der Fassung nach den Beratungen der Strafrechtskommission des Reichstages und der deutsch-österreichischen parlamentarischen Strafrechtskonferenz anzugeben. Zu berücksichtigen ist noch, daß die Bestrafung des Jagdvergehens nach dem Entwurf auch durch zahlreiche allgemeine für alle Delikte geltende Neuerungen des Entwurfs beeinflußt wird, z. B. durch die Neufassung der Teilnahme- und Begehungs-, Versuchs- und Konkurrenzmodalitäten, die Bestimmungen betr. Strafzumessung, Verjährung u. a. Bei der hier folgenden Gegenüberstellung sollen im Interesse der Kürze nur die beiderseitigen Vorschriften Berücksichtigung finden, die sich ausschließlich auf das Wildern beziehen. Soweit eine Gegenüberstellung anderer Bestimmungen erforderlich erscheint, wird sie jedesmal vor dem die betreffende Frage behandelnden Abschnitt zu geben sein.

StGB.	E. 27.
§ 292 Abs. 1.	§ 361 Abs. 1.
Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt	Wer unter Verletzung fremden Jagdrechts dem Wilde nachstellt oder sich eine Sache aneignet, die dem Jagdrecht unterliegt
wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft	wird mit Gefängnis bestraft. Strafrechtskommission und deutsch-österr. parlamentarische Strafrechtskonferenz: sich aneignet, beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. (Das Abweichende ist gesperrt.)
§ 293.	
Die Strafe kann auf Geldstrafe bis zu 100 000 Mk. oder auf Gefängnis bis zu 6 Monaten erhöht werden, wenn dem Wilde nicht mit Schießgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen nachgestellt oder wenn das Vergehen während der gesetzlichen Schonzeit, in Wäldern, zur Nachtzeit oder gemeinschaftlich von mehreren begangen wird.	Fehlt.
§ 294.	§ 361 Abs. 2.
Wer unberechtigtes Jagen gewerbsmäßig betreibt	Wer die Tat gewerbsmäßig begeht
wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft;	wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft.
auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.	Fehlt.
§ 370 Ziff. 4 und 296.	§ 362.
Unberechtigtes Fischen.	Unberechtigtes Fischen.

§ 292 Abs. 2.

(Vorausg. einf. Wildern)
so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein

wenn der Täter ein Angehöriger des Jagdberechtigten ist.

Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 295.

Neben der durch das Jagdvergehen verwirkten Strafe ist auf Einziehung
des Gewehrs, des Jagdgeräts und der Hunde
welche der Täter
bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat

ingleichen der Schlingen, Netze, Fallen und anderen Vorrichtungen zu erkennen
ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.
Fehlt.

§ 363.

In den Fällen des § 361 Abs. 1 und des (§ 362 Abs. 2) wird die Tat nur auf Verlangen des Verletzten verfolgt,
wenn sie von einem Angehörigen oder an einem Ort begangen worden ist, wo der Täter die Jagd (oder die Fischerei) in beschränktem Umfang ausüben durfte.
Fehlt.

§ 364.

Fehlt.

Die Jagdgeräte, Hunde oder andere Tiere (oder Fischereigeräte) die der Täter oder ein Teilnehmer zur Jagd (oder Fischerei) bei sich geführt oder verwendet hat
fehlt

sind einzuziehen
auch — wenn sie keinem von ihnen gehören.

In besonders leichten Fällen kann von der Einziehung abgesehen werden. Dasselbe gilt, wenn die rechtswidrige Benutzung ohne Schuld des Eigentümers geschehen ist.
Strafrechtskommission und deutsch-öster. parlamentarische Strafrechtskonferenz als Abs. 3: Die Einziehung ist unzulässig, wenn die usw.

§ 365.

Fehlt.

Wer bei unberechtigtem Jagen (oder Fischen) § 361, 362 auf frischer Tat betroffen Gewalt gegen eine Person anwendet oder mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben droht, um sich oder einem anderen die Beute oder eine nach § 364 der Einziehung unterliegende Sache zu erhalten oder sich oder einen anderen der Bestrafung zu entziehen, wird mit Zuchthaus bestraft.

Strafrechtskommission und deutsch-öster. parlamentarische Strafrechtskonferenz: mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren.

§ 198.

Fehlt.

Wer sich mit einem anderen zu fortgesetzter Begehung von Verbrechen oder von Vergehen des Diebstahls, des Betrugs, der Erpressung oder des unberechtigten Jagens oder Fischens verbindet, die im einzelnen noch nicht bestimmt sind, wird mit Gefängnis bestraft.

Strafrechtskommission und deutsch-öster. parlamentarische Strafrechtskonferenz: oder des nach § 361 Abs. 2 oder 362 Abs. 2 strafbaren Jagens oder Fischens.

§ 5.

Gegenstand des Jagdvergehens.

Bei Vergleichung des Tatbestands des § 292 St.GB. mit § 361 E ist zunächst zu untersuchen: Was ist das Schutzobjekt in beiden Paragraphen? Gegen welches Rechtsgut muß sich die in § 6 näher zu untersuchende Handlung richten, um strafbar zu sein? Darüber gibt uns der Wortlaut Aufschluß. § 292 bedroht den mit Strafe, der unberechtigt jagt, § 361 den der unter Verletzung fremden Jagdrechts jagt. Daraus ist zu entnehmen, daß Schutzobjekt beider Paragraphen das Jagdrecht sein soll. Wie das Jagdrecht nach bürgerlichem Recht aufzufassen ist, kann hier nicht näher erläutert werden. Wir sind der Ansicht, daß alle Versuche, das Jagdrecht seiner Natur nach unter eine der bekannten Kategorien von subjektiven Rechten (Eigentum, dingliches Recht usw.) einzureihen, scheitern. Es muß wohl als ein Recht eigener Art angesehen werden, das mit keinem anderen Recht unter einer Ueberschrift zusammengefaßt werden kann, und das am zweckmäßigsten durch seinen Inhalt ausgedrückt wird.

Vorher ist jedoch das Verhältnis des Jagdrechts zum Jagdausübungsrecht näher zu beleuchten. Meist wird der Ausdruck Jagdrecht gebraucht, obwohl Jagdausübungsrecht gemeint ist. Das Jagdrecht (auch Jagdberechtigung) ist begrifflich und sprachlich zu scheiden von dem Recht auf tatsächliche Ausübung der Jagdberechtigung. Das Ob und Wie solcher Scheidung ist sehr bestritten, das ganze ist übrigens mehr Formulierungsfrage. Das Jagdrecht steht nach Landesrecht dem Eigentümer des Grund und Bodens zu [1]) mit öffentlich-rechtlichen Beschränkungen. Es ist heute noch Ausfluß des Grundeigentums, wie es schon im Reichsgesetz vom 27. XII. 1848 über die „Grundrechte des deutschen Volkes" zum Ausdruck gebracht war. Das Jagdrecht ist also das originäre Recht des Grundbesitzers über die Jagd zu verfügen, sei es durch Selbstausübung oder durch Verpachtung. Nagler [2]) bezeichnet das Jagdrecht als die Berechtigung des Grundeigentümers zur Hegung und ausschließlichen Aneignung des auf seinem jagdfähigen Grund und Boden getroffenen Wildes. Anders das Jagdausübungsrecht. Dieses stellt sich als ein derivatives Recht dar; es ist ein obligatorisches Recht dessen, der es vom Inhaber des Jagdrechts erworben hat, meist das Recht des Pächters auf

[1]) Thür. J.O. § 1 Abs. 1; Preuß. J.O. vom 15. 7. 1907 § 2 usw.
[2]) Nagler. S. 438.

Grund des Pachtvertrages gegen den Verpächter. Der Eigenjagdbesitzer, der auf seinem Grund und Boden die Jagd selbst ausübt, ist im Besitz beider Rechte [1]). Der größere Grundstücksbesitzer, der an sich Eigenjagdbesitzer sein könnte, aber verpachtet hat, hat Jagdrecht, aber nicht Jagdausübungsrecht, dies hat der Pächter. Der kleinere Grundstücksbesitzer, der nicht den für einen Eigenjagdbezirk erforderlichen Boden hat, hat an sich auf seinem Boden das gesetzliche Jagdrecht [2]), aber nicht das Jagdausübungsrecht, weil ihm das aus polizeilichen Gründen zu Gunsten der Jagdgenossenschaft entzogen ist.

Jedes Jagdausübungsrecht setzt das Vorhandensein eines Jagdrechts voraus; es schöpft das Jagdrecht aus, indem der gesamte Inhalt des Jagdrechts auf den Jagdausübungsberechtigten übergeht und erweist sich ihm gegenüber als die „stärkere Potenz" [3]). Befinden sich demnach Jagdrecht und Jagdausübungsrecht in verschiedenen Händen, so steht das Jagdrecht wohl an sich noch dem Grundeigentümer zu, es ist jedoch praktisch bedeutungslos, da der Jagdberechtigte sich des ganzen Inhalts des Jagdrechts zu Gunsten des Jagdausübungsberechtigten begeben hat. Das Jagdrecht ist also inhaltlich gegenstandslos; sein Inhalt kann daher auch nicht mehr Gegenstand eines Angriffs sein. Wir sehen daraus, daß Objekt des Jagdvergehens immer das Jagdausübungsrecht ist; das trifft auch zu, wenn sich der Jagdberechtigte seines Jagdrechts nicht begeben hat; dann steht ihm auf Grund seines Jagdrechts auch das Jagdausübungsrecht zu [4]). Eine Verletzung des Jagdrechts bedeutet dann auch zugleich eine solche des Jagdausübungsrechts und umgekehrt. Es genügt also vollkommen, die Verletzung des Jagdausübungsrechts unter Strafe zu stellen, ohne Rücksicht, von welcher Seite die Verletzung kommt; auch der Inhaber des Jagdrechts, der seine Jagd verpachtet hat, muß bestraft werden können, wenn er in die Rechte des Pächters eingreift [5]); denn sein Jagdrecht ist inhaltslos

---

[1]) Das ist sehr bestritten, übrigens im Grund eine reine Konstruktionsfrage (die andere Ansicht nimmt nur Jagdrecht an). Anders z. B. Nagler 435 A. 2 (die dem Eigenjagdberechtigten verliehene Befugnis, sein Realrecht praktisch durch Jagdausübung zu verwerten, könne nicht als neben das privilegierte Zueignungsrecht tretende persönliche Berechtigung begriffen werden), anders auch Ebner 31 f.

[2]) Auch das ist bestritten, siehe z. B. dagegen K. Fischer, Seite 20.

[3]) Nagler, Seite 435 Anm. 2.

[4]) Daß diese Konstruktion bestritten ist, siehe Anmerkung 1. Die gegenteilige Ansicht muß hier als Objekt das Jagdrecht ansehen, so z. B. K. Fischer S. 19.

[5]) Dalcke, S. 338, Nagler 435 A. 2, Frank III zu § 292, K. Fischer S. 19.

geworden. Uebrigens ist, wie Frank [1]) und auch die Begründung zum Entwurf deutlich aussprechen, das ganze, ob man fürs Strafrecht das „Jagdrecht" oder das „Jagdausübungsrecht" als zu schützend und verletzt ansieht, eine bloße Fassungsfrage. Die beiden Ausdrücke Jagdrecht und Jagdausübungsrecht sind auch in der Literatur teilweise überhaupt nicht auseinandergehalten [2]). In dieser Abhandlung soll in diesem Sinn das Schutzobjekt des Strafgesetzes kurz als „Jagdrecht" bezeichnet werden.

Mit welchem Inhalt dieses Jagdrecht nach Literatur und Praxis unter strafrechtlichen Schutz gestellt werden soll und inwieweit dies nach geltendem Recht und im Entwurf von 1927 geschehen ist, soll im folgenden ausgeführt werden.

Heute hat sich fast allgemein die Ansicht durchgesetzt, daß die Definition des Jagdrechts als Okkupationsrecht zu eng ist, daß vielmehr auch noch das Hegerecht als Bestandteil des Jagdrechts angesehen werden muß [3]).

Das Okkupationsrecht gewährt dem Berechtigten das ausschließliche Recht, innerhalb des betreffenden Bezirks das Wild in jeder erlaubten Form aufzusuchen, zu verfolgen, zu fangen und zu töten. Der Inhalt dieses Okkupationsrechtes wird von den Jagdordnungen der Länder im einzelnen noch näher bestimmt; er läßt sich zusammenfassen in das ausschließliche Recht:

1. jagdbare Tiere zu erlegen oder zu ergreifen mit oder ohne Aneignungsabsicht,
2. verendetes Wild und Abwurfstangen sich anzueignen,
3. Eier jagdbaren Federnutzwildes an sich zu nehmen. Dazu kommt das Recht, alle Handlungen vorzunehmen, die die Durchführung obiger Okkupationshandlungen zum Zwecke haben; es ist dies hauptsächlich das Recht:
4. auf alle Arten von Nachstellung, Verfolgung, soweit nicht durch Polizeibestimmungen eingeschränkt,

---

[1]) Frank III zu § 292 (es sei strafrechtlich gleichgültig, ob die exklusive Befugnis einer anderen Person zum Jagen auf dem Recht der Jagd oder der Jagdausübung beruhte), Begründung S. 187: unter „Jagdrecht" wird die Befugnis verstanden, sich das Wild anzueignen. Ob diese Befugnis auf dem ursprünglichen Aneignungsrecht des Jagdberechtigten oder auf dem abgeleiteten Recht zur Jagdausübung beruht, macht keinen Unterschied.

[2]) z. B. Ebermayer I, VI zu § 292; Binding 324, 329; Olshausen 2, 3 zu § 292; Allfeld 458 u. A.

[3]) Nagler, S. 439; Ebner, S. 32; Marbersteig, Die Thür. Jagdordnung, Weimar 1926 S. 20; K. Fischer 13 ff, u. A.

5. auf Anlage von Pirschpfaden, Hochständen, Krähenhütten, Schirmen etc.[1]).
6. zur Jagd ausgerüstet außerhalb öffentlicher Wege zu gehen.

Ueber die Rechte 1 und 2 als Inhalt des Jagdrechts dürften wohl kaum Zweifel bestehen. Soweit nicht die Literatur diese Tätigkeiten als Ausfluß des Jagdrechts ausdrücklich anerkennt, ist sich in der Praxis wohl niemand im Ungewissen darüber, daß ihm als Inhaber des Jagdrechts diese Berechtigungen zustehen. Auch das Reichsgericht legt dem Jagdrecht diesen Inhalt bei, indem es diejenigen wegen Verletzung des Jagdrechts bestraft, die, ohne daß ihnen das Jagdrecht zusteht, diese Tätigkeit ausüben. Wichtig für Ziffer 1 ist die Entscheidung des Reichsgerichts in Goltdammers Archiv 51. 197, wo auch die „tatsächliche Aneignung des Wildes" ohne „Aneignungsabsicht" als unberechtigte Jagdausübung bezeichnet wird. Daß die Aufnahme verendeten Wildes als Jagdvergehen zu bestrafen und daher das entsprechende Recht Inhalt des Jagdrechts ist, hat das Oberlandesgericht Jena in seiner Entscheidung vom 23. III. 1912 [2]) entschieden und dabei den Begriff des Fallwildes weitgehendst ausgelegt im Gegensatz zum Reichsgericht [3]). Die unbefugte Wegnahme von Abwurfstangen wird meist von den Jagdordnungen der Länder zum Inhalt des Jagdrechts gemacht [4]).

Die Aneignungsbefugnis der Eier jagdbaren Federwildes als Inhalt des Jagdrechts festzustellen, hat die Rechtsprechung bisher noch nicht unternommen. Dies mag unterblieben sein aus Anlaß des § 368 Ziff. 11 St.G.B. Solange diese Tat noch als delictum sui generis unter Strafe gestellt ist, besteht kein Bedürfnis, sie als Verletzung des Jagdrechts nach § 292 St.G.B. zu ahnden. In der Literatur wird jedoch zum Teil die Aneignung von Eiern jagdbaren Federwildes als ein Bestandteil des Jagdrechts angesehen [5]). Mit Recht hält daher Nagler [6]) die Einbeziehung des § 368 Ziff. 11 in die Bestimmungen über Jagdvergehen eventuell für möglich. Die Thür. Jagdordnung ist dieser Anregung gefolgt, indem sie die Aneignungsbefugnis bezüglich der Eier jagdbaren Federwildes zum Inhalt des Jagdrechts zählt [7]).

---

[1]) Ebner 32.
[2]) Goltd. Arch. 60, 328 f.
[3]) R.G. vom 29. XII. 1892 in J.W. 1892, S. 453. Nr. 34 (s. u. S. 31).
[4]) In Thüringen, Sachsen, Braunschweig, Baden.
[5]) So besonders Ebner S. 34 f; Ebermayer VI zu § 292; Binding Normen Bd. I S. 345 A. 11 (2. Aufl. 1890) u. A. Siehe aber auch Olshausen 11 b zu § 368 (Eier nur nach Maßgabe der Landesgesetzgebung Gegenstand des Jagdrechts).
[6]) Nagler Seite 496.
[7]) Thür. Jagdordnung § 2 Ziff. 4.

Der weitere Inhalt des Jagdrechts, wie er oben unter Ziffer 4, 5 und 6 definiert ist, entspricht dem praktischen Bedürfnis des Jägers; ohne die genannte Tätigkeit ist es ihm nicht möglich, das ihm zustehende Jagdrecht zu verwirklichen. Das Jagdrecht als solches wäre praktisch illusorisch, wollte man dem Inhaber nicht auch das Recht auf diese Tätigkeit zuerkennen. Sie ist daher ein Ausfluß des Jagdrechts und gehört zu seinem Inhalt.[1]). Ueber die einzelnen Handlungen als Tätigkeit der Jagdausübung wird unter § 6 der Abhandlung näher zu berichten sein.

Als weiterer Inhalt des Jagdrechts hat das ausschließliche[2]) Hegerecht zu gelten. Als Hege sind alle Handlungen anzusehen, die mittelbar oder unmittelbar zur Hebung des Wildstandes, zu seiner qualitativen und quantitativen Verbesserung dienen. Als Hegehandlungen kommen besonders in Betracht:

1. Das Aussetzen von Wild,
2. Anlage von Fütterungen, Salzlecken, Wildremisen,
3. das Töten von Raubwild, Zerstören von Raubvogelgelegen, soweit nicht jagdpolizeiliche Bestimmungen im Interesse der Erhaltung seltener Vogelarten entgegenstehen,
4. sonstige Ausübung des Jagdschutzes.

Auch die Vornahme dieser Hegehandlungen entspringt dem praktischen Bedürfnis des Jagdinhabers; es sind Unterstützungshandlungen im Interesse eines guten Ergebnisses der Jagdausübung.

Das Hegerecht als Inhalt des Jagdrechts anzuerkennen, fordern aber nicht nur Jägerkreise; seine Berechtigung wird auch in der Literatur anerkannt. So fordert Nagler[3]) den Schutz des Hegerechts durch Bestrafung besonders schwerer Akte der Hegebeeinträchtigung. Auch der Vorentwurf erkennt schon ein Hegerecht an; er will es aber nicht als Schutzobjekt des Jagdvergehens gelten lassen, da schwere Eingriffe in das Hegerecht an sich schon unter Jagdausübung fielen, für die leichten aber der zivilrechtliche Schutz ausreichend sei[4]). Durch mehrere neue Entscheidungen ist das Hegerecht als Inhalt des Jagdrechts ausdrücklich anerkannt. So hat das Oberlandesgericht in Jena[5]) einen Jagdgast freigesprochen, der trotz des in Thüringen bestehenden Verbots, Rehe auf Treibjagden zu schießen, einen kranken Bock im Treiben geschossen hatte, weil es sich nicht mehr um einen Akt der Jagdausübung, sondern um einen Akt der Hege handelte. Sie sei des Waidmanns Recht und

[1]) Marbersteig, die Thür. Jagdordnung Weimar 1926 S. 27.
[2]) Siehe Ebner 32 f.
[3]) Nagler, S. 494.
[4]) Begründung zum Vorentwurf S. 822 f.
[5]) Entsch. v. 6. VII. 28 in J.W. 29. 3325: „Wild und Hund" 1930 Nr. 1.

Pflicht; sie erforderte den sofortigen Abschuß. Ihre Ausübung sei an keine Zeit gebunden, sie liege dem Jäger immer ob. Wer die Hege ausübe, handle nicht rechtswidrig. Die Auffassung, daß die Hege ein Bestandteil des Jagdrechts ist, hat sich auch das preuß. Oberverwaltungsgericht in einer das Steuerrecht betreffenden Entscheidung zu eigen gemacht[1]). Es heißt dort: Die steuerpflichtige Ausübung des Jagdrechts umfaßt auch die Wildhege (Jagdschutz, Abschuß von Raubwild, Fütterung), Aneignung von Fallwild, von Eiern und Jungen jagdbarer Tiere sowie die Tötung wildernder Hunde und Katzen. Auch Dalcke und Ziebarth[2]) sprechen von einem Recht des Jägers zur Hege. Damit dürfte die Berechtigung erwiesen sein, als einen Teil des Jagdrechts auch das Hegerecht anzusehen. In den neueren Jagdordnungen der Länder ist dieser Gedanke schon teilweise zum Ausdruck gebracht[3]).

Nach Feststellung des Inhalts des Schutzobjekts muß von einem brauchbaren Strafgesetz gefordert werden, daß es den so festgelegten Inhalt des Jagdrechts auch nach allen Richtungen hin ausreichend schützt. Auf welche Weise hat nun der Entwurf von 1927 im Gegensatz zum geltenden Recht das Jagdrecht als Schutzobjekt zum Ausdruck gebracht? Wie dabei die Angriffshandlungen gegen das Schutzobjekt ausgedrückt sind, wird dann die nächst zu prüfende Frage sein.

Während das Strafgesetzbuch von Orten spricht, an denen der Täter zu jagen nicht berechtigt ist, stellt der Entwurf „fremdes Jagdrecht" gegen Verletzung unter Schutz. Er bringt dabei bewußt durch die Bezeichnung „fremdes Jagdrecht" das Schutzobjekt zum Ausdruck, wie es oben definiert worden ist. Die unglückliche Umschreibung des Schutzobjekts durch das Strafgesetzbuch hat zu vielerlei Streit und Verschiedenheit der Ansichten in Wissenschaft und Rechtsprechung geführt. Daraus geht schon hervor, daß der heutige Tatbestand der Wilderei unbefriedigend ist; die vielfach verschiedenen Auslegungen zeigen die Unzulänglichkeit des geltenden Gesetzestextes. In erster Linie ist es die rein räumliche Fassung des geltenden Rechts, die zu erheblichen Meinungsverschiedenheiten geführt hat.

Im Lauf der Jahre hat sich in der deutschen Jägerei der Brauch eingebürgert, den Abschuß einzelner Wildarten oder auch einzelner Stücke Wild zu vergeben; Jagdgäste und Jagdangestellte werden vom Pächter ermächtigt, eine bestimmte Stückzahl Wild, eine bestimmte Wildart oder auch nur Raubwild zu erlegen; dabei kommt es vor, daß die auferlegten Beschränkungen überschritten werden. Oder der Förster darf Nutzwild lediglich für den Jagdherrn schießen, erlegt aber öfters einen

[1]) Entsch. v. 19. II. 29 in „Wild und Hund" 1929 Nr. 41.
[2]) Dalcke, S. 5; Ziebarth, S. 291.
[3]) Thür. Jagdordnung, § 2 Ziff. 1.

Hasen in der bewußten Absicht, ihn der eigenen Küche zuzuführen. Oder der Jagdpächter hat sich vertraglich verpflichtet, nur eine bestimmte Zahl Wildes abzuschießen, er hält sich aber nicht daran. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß durch eine solche Ueberschreitung der eingeräumten Abschußbefugnis das Okkupationsrecht des Jagdberechtigten verletzt wird; er wird in seinem Jagdrecht durch die unerlaubte oder Mehrerlegung von Wild geschädigt; denn was gegen seinen Willen erlegt wurde, kann er selbst nicht mehr abschießen oder abschießen lassen. Solche Schädigungen des Jagdrechts müssen durch Strafdrohungen verhindert werden. Sehr zweifelhaft ist es, ob durch die Bestimmungen des § 292 St.G.B. die Fälle übertretener Jagdbeschränkung unter Strafe gestellt werden. Das Reichsgericht hat den Grundsatz aufgestellt [1]), daß auch das Nichteinhalten der Beschränkungen, unter denen die Erlaubnis der Jagdausübung erteilt ist, immer als Jagdvergehen anzusehen sei. Die jeweilig stattgehabte Jagdausübung sei immer dann unberechtigt im Sinn des § 292, wenn sie nicht durch die Erlaubnis nach Zeit, Gegenstand etc. sachlich gedeckt erscheine; sei dies nicht der Fall, dann habe der Jagende kein aus der Person des Jagdberechtigten herleitbares Recht zur Jagdausübung, er sei an dem Ort, an dem er jage, zu jagen nicht berechtigt. Jede Ueberschreitung der Beschränkung falle unter § 292. Diese Ansicht wird auch in der Literatur vielfach vertreten [2]). Im Gegensatz hierzu steht die von Binding, Nagler u. a. vertretene Ansicht [3]), daß der § 292 nur den örtlich unberechtigten Jäger bestrafe, daß daher die Uebertretung jagdlicher Vereinbarungen niemals ein Jagdvergehen bilde. Eine dritte Ansicht vertritt Kern [4]), der die Grenze, wie folgt, ziehen will:

1. Jagdgäste und Jagdbeamte haben grundsätzlich kein eigenes Jagdausübungsrecht; sie sind im Sinne des § 292 nirgends zu jagen berechtigt und machen sich daher strafbar, wenn sie die Grenzen der erhaltenen Erlaubnis überschreiten;
2. bei Jagdpächtern ist zu unterscheiden:
   a) haben sie das Jagdausübungsrecht im vollen Umfang erworben, sich aber vertraglichen Beschränkungen unterworfen (Abschuß einer bestimmten Stückzahl), dann liegt nur ein Verstoß gegen vertragliche Bindungen vor, aber kein strafrechtlicher Tatbestand;

---

[1]) R.G. 9. 431; 43. 440; 63, 36.
[2]) Olshausen, Anm. 9 zu § 292; Frank, III zu § 292; Ebermayer, Anm. VII zu § 292; Allfeld, S. 459. A. 5.
[3]) Nagler, S. 463; Binding 325 und Anm. 4 dass., 328.
[4]) Kern in J.W. 1927, II, S. 1437 zu Nr. 7.

b) haben sie aber nur vom Inhaber eines Jagdbezirks eine bestimmte Jagdart oder den Abschuß einzelner Stücke gepachtet, so sind sie strafbar, wenn sie andere Wildarten jagen oder die Stückzahl überschreiten.

Als einzig logisch richtige Auslegung muß u. E. die gelten, die durch § 292 nur die rein örtlich unberechtigte Jagdausübung mit Strafe bedroht sieht. Sie allein entspricht dem Wortlaut des Strafgesetzbuches. Es gibt auf dem gleichen Areal entweder nur eine vollkommene, gegenständlich unbegrenzte Berechtigung oder gar keine [1]). Die Auslegung des Reichsgerichts versagt schon, wenn ein Jagdpächter ein Stück Wild in der Schonzeit jagt; er jagt dann zeitlich und sachlich unberechtigt. Niemand wird aber deswegen ein Jagdvergehen annehmen [2]). Es liegt lediglich eine Uebertretung polizeilicher Schonzeitvorschriften vor. Auch das Schweigen der Motive zum St.G.B. läßt erkennen, daß der Gesetzgeber nur an die dem Wortlaut gerecht werdende Auslegung gedacht hat, da sonst sicherlich die Motive Erörterungen enthielten über die sachlich und zeitlich unberechtigte Jagdausübung. Daß aber diese logisch beschränkte Auslegung den Forderungen der Praxis nicht entspricht, erscheint ersichtlich, wenn man bedenkt, daß der Jagdgast, der einen Hirsch schießen darf, aber deren zwei oder weibliches Rotwild erlegt, doch ebenso das Jagdrecht des Berechtigten verletzt, wie der Wilderer, der überhaupt keine Abschußerlaubnis hat. Beide vereiteln durch die unbefugte Erlegung die Erjagung des Tieres durch den Jagdpächter. Auch gegen den Förster, der ohne Erlaubnis Nutzwild erlegt, muß dem Jagdberechtigten ein strafrechtlicher Schutz zustehen. Es muß jede Wildart und jedes Stück Wild gleichmäßig vor der Erlegung durch den in Bezug auf dieses Wild Nichtjagdberechtigten geschützt sein. Da auch die Ueberschreitung beschränkter Jagderlaubnis einen Eingriff in das Jagdrecht darstellt, muß sie ebenfalls unter Strafe gestellt werden. Aus dieser Erkenntnis heraus ist die weite Auslegung des Reichsgerichts entstanden, die den Bedürfnissen der Praxis am meisten gerecht wird. Das ändert jedoch nichts daran, daß sie dem Wortlaut des Gesetzes Gewalt antut, indem sie aus Zweckmäßigkeitsgründen dem Tatbestand einen Sinn gibt, der nicht darin enthalten ist. Höchstes Ziel eines jeden Gesetzes muß es sein, in knappen Worten das Schutzobjekt klar so zum Ausdruck zu bringen, wie es das Interesse des Schutzberechtigten erfordert. Ein Gesetz soll volkstümlich sein; dazu muß es in erster Linie deutlich und allgemein verständlich sein. Man kann der Masse, für die es gilt, nicht zumuten, daß sie die Möglichkeit extensiver

[1]) Nagler, S. 463.
[2]) Wedow, S. 29.

Interpretationen kennt und danach ihr Verhalten einrichtet, wenn diese in ihrer Berechtigung noch dazu umstritten sind. Das geltende Recht weist durch die rein auf das räumliche Gebiet abgestellte Fassung eine Lücke auf und mit Recht fordert Nagler [1]), daß durch die Reform die „lokale Radizierung" beseitigt werde.

Während der Vorentwurf die unbefriedigende Fassung des Strafgesetzbuches mit einer u. E. unzutreffenden Begründung noch beibehält [2]) sucht bereits der Gegenentwurf möglichst alle Verletzungen fremden Jagdrechts zu erfassen, indem er die Generalklausel aufnimmt „... oder wer das Aneignungsrecht des Jagdberechtigten verletzt" [3]). Darunter fallen auch die Ueberschreitungen beschränkter Jagderlaubnis: „Die vertragswidrige Ausübung der Jagd durch einen beschränkt Jagdberechtigten" [4]). Noch klarer bringen der Kommissionsentwurf und der Entwurf von 1919 den umfassenden Schutz des Jagdrechts zum Ausdruck, indem sie die Fälle, in denen der Täter eine ihm eingeräumte Befugnis überschreitet, eine bestimmte Wildart oder eine beschränkte Stückzahl zu jagen, dem Jagen an Orten, wo er nicht jagen darf, ausdrücklich gleichstellen [5]). Zu begrüßen ist die Fassung des Entwurfs von 1927, wonach allgemein die Verletzung fremden Jagdrechts unter Strafe gestellt wird ohne irgend eine örtliche Beschränkung. Die Vorschrift trifft auch die Fälle, in denen der Täter zwar an dem Ort, wo er jagt, nicht aber auf die verfolgte Wildart jagen darf oder die Befugnis überschreitet, nur eine bestimmte Stückzahl zu schießen [6]). Alle diese Tatbestände erfaßt der Entwurf, wenn er sagt: „Wer unter Verletzung fremden Jagdrechts ....". Daß der Entwurf mit dieser Fassung auch wirklich die Ueberschreitung der vielartigen Beschränkungen treffen will, ergibt sich weiter noch aus der Fassung des § 363, worin ausdrücklich von Ausüben-dürfen der Jagd in beschränktem Umfang gesprochen wird. Der umfassende Schutz des Jagdrechts wird im Entwurf schon durch den Wortlaut ausgedrückt. Es bedarf keiner mehr oder weniger bestrittenen extensiven Auslegung, um zahlreiche schutzbedürftige Fälle der Verletzung mit zu erfassen. Dazu ist die Fassung knapp, klar und allgemeinverständlich; jeder Streit über den Umfang des Schutzobjekts wird durch sie beseitigt und das Interesse der Schutzberech-

---

[1]) Nagler, S. 494, vergl. 463.

[2]) Vorentw., § 295, dazu Begründung S. 819 ff. (Vertragsmäßige Beschränkungen des Jagdrechtes verdienen keinen Schutz, mindestens reiche der Zivilschutz aus);

[3]) Gegenentw., § 309.

[4]) Begründung z. Gegenentw. Seite 282 f.

[5]) Kommissionsentw. § 383; Entwurf von 1919 § 394 („Oder auf Wild jagt, auf das er nicht jagen darf"), siehe Denkschrift Seite 343.

[6]) Begründung S. 187.

tigten gefördert. Dazu hat der Entwurf noch den Vorteil, daß er es vermeidet, eine Aufzählung der einzelnen Verletzungen zu geben, da eine solche Aufzählung textlich schwerfällig und immer unvollständig sein wird, sodaß sie besonders gelagerte Fälle nicht umfaßt.

In diesem Zusammenhang ist noch zu prüfen, ob die weite Fassung des Entwurfs nicht auch das Jagen in der Schonzeit erfaßt. U. E. ist das entschieden zu verneinen, da ja auch in der Schonzeit der Jagdpächter das Jagdrecht hat, allerdings eingeschränkt durch die polizeilichen Schonzeitbestimmungen. Er kann sich also keiner „Verletzung fremden Jagdrechts" schuldig machen. Daran ändert auch die Fassung des § 363 E nichts, wo von beschränktem Jagdrecht die Rede ist. Sinngemäß kann es sich hier nur um Beschränkungen durch den Jagdberechtigten handeln, nicht um jagdpolizeiliche Beschränkungen, deren Ueberschreitung bereits durch die Strafbestimmungen in den Jagdordnungen der Länder hinreichend unter Strafe gestellt ist (Jagen auf Friedhöfen, Treibjagden an Sonntagen, Jagen ohne Jagdschein etc.).

Man mag vielleicht befürchten können, daß durch die umfassende Formulierung des E. 27 auch kleine und kleinste Vergehen gegen das Jagdrecht einer ihrer Schwere nicht entsprechenden Strafe unterfallen werden. In solchen Fällen der Ueberschreitung von Beschränkungen ist aber zur Verfolgung das Verlangen des Verletzten erforderlich (§ 363 E). Sollte dennoch in solchen Bagatellsachen unvernünftigerweise die Verfolgung verlangt werden, dann kann das Gericht immer noch die Strafe auf ein Minimum herabsetzen (§ 74 vgl. § 73 E. 27).

Als weiterer Mangel des geltenden Rechts ist die negative Fassung anzusehen[1]). Es kommt in erster Linie nicht darauf an, daß der Täter zur Jagd nicht berechtigt ist, sondern darauf, daß ein anderer berechtigt ist. Die Verletzung eines Jagdrechts, das niemandem zusteht, bedarf keines Schutzes, weil es überhaupt kein „Recht" ist. Auf herrenlosen Grundstücken, an denen niemand ein Jagdrecht hat, kann begrifflich kein Jagdvergehen begangen werden. Praktisch ist dies besonders der Fall auf dem freien Meer, früher auch auf der Elbe[2]). Noch der Vorentwurf behält die negative Formulierung bei, da er sie für unbedenklich hält[3]). So auch die folgenden Entwürfe. Erst die Entwürfe von 1925 und 1927 sprechen von Verletzung fremden Jagdrechts. Nach der Vorlage wird also niemand mehr bestraft werden können, der an Orten jagt, wo kein anderer jagdberechtigt ist; denn er verletzt ja kein fremdes Jagdrecht. Der Fehler liegt, wie Wedow richtig sagt[4]), nicht so sehr an

[1]) Nagler, S. 453.
[2]) S. darüber Olshausen 9 zu § 292.
[3]) Begründung zum Vorentw. S. 821.
[4]) Wedow, S. 58.

der negativen Fassung als vielmehr daran, daß das verletzte Rechtsgut nicht zum Ausdruck kommt. Das ist aber eine grundlegende Forderung, die an jedes Gesetz gestellt werden muß, daß es das Rechtsgut, das geschützt werden soll, in klarer, allgemein verständlicher Weise hervorhebt.

Soweit das Schutzobjekt in Frage kommt, weist also der Entwurf erfreuliche Verbesserungen im Vergleich zum Strafgesetzbuch auf. Zu bedauern ist es nur, daß anläßlich der Gesetzesänderung nicht auch das Hegerecht des Jägers unter ausdrücklichen strafrechtlichen Schutz gestellt worden ist. Sein Schutz wird von den Kreisen der Praxis dringend gefordert. Ohne eine gesunde Hege wird das Jagdrecht selbst gegenstandslos. Der Wildstand muß durch geeignete Maßnahme gefördert werden, um das Jagdrecht ergiebig zu machen. In früherer Zeit waren es besonders die Forst-, Holz- und Jagdordnungen, die Hegebestimmungen enthielten. Heute wird die Hege des Wildes durch Jagdordnungen der Länder dem Jäger sogar zur Pflicht gemacht [1]); umsomehr ist es zu bedauern, daß das Hegerecht nicht auch ausdrücklichen strafrechtlichen Schutz genießt. Der zivilrechtliche Schutz gegen Eingriffe in die Hegetätigkeit kann nicht als ausreichend angesehen werden, zumal von den Personen, die als Störer der Hege in Frage kommen, meist kein Ersatz erlangt werden kann. Der Vorentwurf hatte einen Anlauf zum Schutz des Hegerechts genommen, indem er (über § 368 Z. 11 St.G.B. hinausgehend) in § 309 Ziff. 11 verbot, Nester oder Brutstätten von jagdbarem Federwild zu zerstören oder auszuheben. Die folgenden Entwürfe haben diese Anregung aber wieder fallen gelassen, und auch der Entwurf von 1927 entbehrt leider einer ausdrücklichen Vorschrift über den Schutz des Hegerechts. Sehr wünschenswert wäre es z. B., das mutwillige Aufscheuchen des Wildes, das Zerstören der Fütterungsvorrichtungen oder das Aussetzen von mit Krankheitskeimen infiziertem Wild oder ähnliche Schädigungen strafrechtlich zu ahnden. Folgt man allerdings (s. o.) der Definition des Jagdrechts als Okkupations- u n d Hegerecht, dann müßte nach § 361 E. auch die Verletzung des Hegerechts strafbar sein, sofern sie durch eine der dort bezeichneten Handlungen begangen wird. Gerade in der erweiterten Fassung der Strafrechtskommission und deutsch-österr. parlamentarischen Strafrechtskonferenz betr. § 361 E. 27 wird dies weithin der Fall sein [2]). Jedenfalls bedarf es aber weiterhin einer extensiven Gesetzesauslegung, um durch § 361 E. auch den Schutz des Hegerechts zu erfassen. Welche

[1]) Thür. Jagdordnung, § 4.

[2]) Z. B. bei Wildinfektion als „B e s c h ä d i g u n g" von Sachen, die dem Jagdrecht unterliegen; (Fassung der Strafrechtskommission und der deutsch-öster. parlament. Strafrechtskonferenz).

Mängel extensive Interpretationen haben, ist oben ausgeführt; volkstümlich wird eine solche Auslegung nie werden. Mit Recht fordert daher Nagler [1]) den ausdrücklichen Schutz des Hegerechts.

---

§ 6.

Die Handlung nach dem Strafgesetzbuch und dem Entwurf von 1927.

Nach Herausarbeiten des Schutzobjekts beim Jagdvergehen, wirft sich nun weiter die Frage auf: Welcher Art sind die Handlungen und gegen welche Angriffs-Objekte müssen sie gerichtet sein, um eine Bestrafung wegen Jagdvergehens zu ermöglichen?

Strafgesetzbuch und Entwurf 1927 weisen hierin erhebliche Unterschiede auf. Viele Handlungen, die nach dem Entwurf ohne weiteres aus dem Wortlaut als strafbar angesehen werden, sind bisher auf dem Wege einer extensiven Auslegung des § 292 bestraft worden. Welche Nachteile die Notwendigkeit solcher extensiven Auslegung für die Volkstümlichkeit eines Gesetzes hat, ist oben schon ausgeführt. Aber auch die Rechtssicherheit leidet sehr unter einer solchen Notwendigkeit, da das Resultat der Auslegungen in Literatur, Rechtsprechung und Rechtsanschauung des Volkes verschieden ist. Das führt dazu, daß niemand vorher weiß, ob eine Handlung als gegen das Jagdrecht gerichtet angesehen wird oder nicht. In dieser Richtung hat der Entwurf einigermaßen Abhilfe geschaffen. Handlungen, die bisher nur auf Grund von extensiver Auslegung als Jagdvergehen bestraft werden können, werden vom Entwurf eindeutig bezeichnet und ausdrücklich unter Strafe gestellt. Daneben hat aber der Entwurf einen Wortlaut erhalten, der es ermöglicht, auch Handlungen, denen mit § 292 St.G.B. nicht beizukommen ist, die aber das Jagdrecht erheblich negativ beeinflussen, als Jagdvergehen zu bestrafen. Die einzelnen Handlungen werden wir später kennen lernen. Um die Abweichungen und Verbesserungen des Entwurfs im Vergleich zum Strafgesetzbuch festzustellen, wird jeweils die in Frage kommende Handlung zunächst in ihrer Beziehung zu § 292 St.G.B. und dann zu § 361 E. zu untersuchen sein.

1. Das Strafgesetzbuch spricht ganz allgemein von Jagdausüben, ohne im einzelnen das Angriffsobjekt erkennen zu lassen, an dem es eine Jagdausübung für strafbar erachtet. Hier müssen schon

[1]) Nagler, S. 494.

Deutungen nach dem Sprachgebrauch und nach dem Sinn einsetzen. Die herrschende Meinung[1]) versteht[2]) unter dem Begriff „Jagdausüben" die auf Ergreifung oder Erlegung des Wildes gerichtete Tätigkeit. Also „Wild" wird als Angriffsobjekt des Jagdvergehens von der Wissenschaft angenommen. Das hat der Entwurf im Gegensatz zum Strafgesetzbuch direkt ausgesprochen: „Wer ... dem Wilde nachstellt ..." (§ 361 E.).

„Wild" sind jagdbare Tiere[3]); die Bestimmung, welche Tiere als jagdbar im einzelnen zu gelten haben, ist nach Artikel 69 E.G. B.G.B. den Landesrechten überlassen (Gesetzes- oder Gewohnheitsrecht). Diese haben zum Teil in den Jagdordnungen die jagdbaren Tiere einzeln aufgeführt[4]), sodaß andere, nicht in den Jagdordnungen aufgeführten Tiere in dem jeweiligen Land dem freien Tierfang unterliegen, der allerdings vielfach durch Polizeivorschriften eingeschränkt ist. In anderen Ländern besteht nur Gewohnheitsrecht. Die Begründung definiert „Wild" als die Tiere, die nach dem Landesrecht des Tatorts der Aneignung durch den Jagdberechtigten vorbehalten sind[5]). Zur Bestimmung des Wildes durch die Landesgesetze ist zu bemerken, daß es zweckmäßiger erscheint, die jagdbaren Tiere reichsgesetzlich zu bestimmen, da dann nicht Handlungen, die in dem einen Land straffrei sind, einige Schritte weiter in einem anderen Land als Jagdvergehen bestraft werden können und umgekehrt. Freilich bestehen hier nicht unerhebliche Schwierigkeiten.

Sowohl nach Strafgesetzbuch als auch nach dem Entwurf 1927 kann Gegenstand des Jagdrechts nur herrenloses Wild sein. Das betreffende Stück darf noch von niemand zu Eigentum erworben sein, da sonst die Bestimmungen des Diebstahls zur Anwendung kommen. Wann das Wild in das Eigentum jemandes gekommen ist, muß von Fall zu Fall entschieden werden. Maßgebend ist nach § 958 B.G.B. das Nehmen in Eigenbesitz (durch den Berechtigten). Wild in Tiergärten oder Gehegen kann auch nach dem Entwurf kein taugliches Objekt für Jagdvergehen abgeben, vielmehr tritt auch hier Bestrafung wegen Diebstahls oder Unterschlagung ein, wie nach geltendem Recht.

Im Entwurf von 1927 ist ganz allgemein von „Wild" die Rede; irgend ein Altersminimum ist dabei nicht erwähnt. Für die Wildeigen-

---

[1]) Frank, II zu § 292; Ebermayer, II zu § 292; Allfeld, S. 459.
[2]) Zunächst einmal ganz allgemein definiert, genaue Bestimmung vorbehalten, s. u.
[3]) Ebermayer II zu § 292; Ebner 471.
[4]) Preuß. Jagdordnung vom 15. Juli 1907, § 1; Thür. Jagdordnung. § 3.
[5]) Begründung, S. 187.

schaft kann es daher auch nicht auf das Alter ankommen [1]). Auch die Jungen der für jagdbar erklärten Tiergattungen sind deswegen als „Wild" anzusprechen [2]). Ihre Wegnahme oder Vernichtung ist also als Jagdvergehen anzusehen. Mit dieser Schlußfolgerung entfällt die Berechtigung der Sonderbestimmung des § 368 Ziff. 11 St.G.B., soweit er die Jungen von jagdbarem Federwild schützt [3]). Dem Laien wird es zwar zunächst nicht einleuchten, daß er sich eines Jagdvergehens schuldig macht, wenn er z. B. aus Naturinteresse ein noch nicht flügges Rebhuhn mitnimmt, um es zu Hause aufzuziehen; in solchen Fällen bieten aber die Antragsvoraussetzungen sowie die weitgehenden Strafmilderungsbestimmungen dem „unschuldigen" Täter genügend Schutz.

Das Fehlen der ausdrücklichen Bezeichnung „Wild" im Strafgesetzbuch mag nicht so bedenklich sein, da sich der Laie unter Jagdausüben eben ein Handeln in Bezug auf jagdbare Tiere vorstellt. Weit bedenklicher ist es aber, mit der Bezeichnung „Jagdausüben" Handlungen betr. bestimmter Gegenstände unter Strafe zu stellen, die nach dem Wortlaut kein Mensch als Jagdausübung ansehen wird.

Da ist z. B. die Aufnahme von Abwurfstangen zu erwähnen, über deren Strafbarkeit als Jagdvergehen die Ansichten auseinander gehen. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist die Aneignung von Abwurfstangen dann als Jagdvergehen zu bestrafen, wenn der Täter vorher irgendwelche Handlungen gegen das noch die Stangen tragende Wild unternommen hatte, damit es die Stangen abstoßen solle (Hirschsprengen). Es geht dabei von der Erwägung aus, daß die Stangen, solange sie sich in ihrer natürlichen Verbindung mit der Hirnschale befinden, Bestandteile vom Wildkörper sind. Wird in der Absicht, diese Bestandteile zu erlangen, dem Wilde nachgestellt, so genügt auch diese Absicht zur Annahme einer Jagdausübungshandlung, da sich die Tätigkeit gegen den Wildkörper als solchen richtet und damit einen Eingriff in die dem Jagdberechtigten allein zustehenden Befugnisse bedeutet [4]). Aus dieser Einstellung läßt sich umgekehrt — und diese Ansicht ist vertreten — der Schluß ziehen, daß die Aneignung von zufällig gefundenen Abwurfstangen nicht als Jagdausüben im Sinne des § 292 St.G.B. anzusehen ist [5]). Sie ist dann straflos; denn als Unterschlagung kann die Aufnahme von Abwurfstangen nicht bestraft werden, da sie noch nicht im Eigentum des Jagdberechtigten

[1]) Wedow S. 9.
[2]) So de lege lata Ebermayer, VI zu § 292; R.G. 15, 269.
[3]) Scilicet gegen den Nichtjagdberechtigten, vergl. dazu R.G.E. 40, 239 ff.; Frank XI zu § 368; Olshausen 11 b zu § 368.
[4]) R.G. 40, 8 f.
[5]) So Frank II zu § 292, f. u. S. 29 A. 1.

stehen; dies ist nur der Fall, bei abgeworfenen Geweihen in Tiergärten; letztere gehören dem Eigentümer des Tiergartens und ihre Aneignung ist Diebstahl [1]). Wenn eben angenommen wurde, daß die Aufnahme von Abwurfstangen nicht als Jagdausüben nach § 292 StGB. strafbar ist, so gilt dies aber nach anderer (herrschender) Ansicht [2]) nur dann, wenn die Landesgesetze diese abgetrennten Teile nicht als Gegenstand des Jagdrechts bezeichnet haben. Insoweit bestimme das Landesrecht mit dem Umfang des Jagdrechts zugleich die Strafbarkeit seiner Beeinträchtigung. Viele Länder haben nun die Aufnahme von Abwurfstangen ausdrücklich mit zum Inhalt des Jagdrechts gemacht [3]) und damit nach der letzt erwähnten Ansicht die unbefugte Aufnahme der Strafe des § 292 St.G.B. unterstellt. Dies entspricht im Resultat den Anforderungen, die gestellt werden müssen. Die Aufnahme der Abwurfstangen als getrennter Teile jagdbarer Tiere muß u. E. dem zustehen, der auch das Recht hat, die Tiere selbst sich anzueignen. Dem Jagdberechtigten allein und ausschließlich muß es gestattet sein, alles an sich zu nehmen, was Wild heißt und mit Wild zusammenhängt. Der Eingriff eines anderen in dies ausschließliche Recht muß strafbar sein. Auch aus Gründen der Erleichterung des Jagdschutzes muß die Bestrafung der Aneignung von Abwurfstangen durch Nichtberechtigte gefordert werden. Zu leicht würde der Wilderer und Schlingensteller, der beim Durchstreifen des Waldes oder gar bereits mit Trophäen ertappt wird, sich dahin hier ausreden können, er habe Abwurfstangen gesucht oder gefunden. Mit Recht haben daher die betreffenden Landesgesetze — indirekt — diese Tätigkeit der Strafe des Jagdvergehens unterworfen. So sehr ein solches Resultat hiernach zu begrüßen ist, so bedenklich erscheint jedoch der zu dessen Herbeiführung gewählte Weg. Nach der oben angeführten herrschenden Meinung muß in den betreffenden Ländern die Aufnahme von Abwurfstangen als „Jagdausüben" ausgelegt und bestraft werden. Kein Mensch wird sich jedoch bewußt sein, daß er „wildert", wenn er eine wirklich gefundene Abwurfstange mitnimmt. Der Mann aus dem Volk stellt sich unter Jagdausüben etwas ganz anderes vor; dazu gehört nach seiner Auffassung eine wirklich auf lebendes Wild gerichtete Handlung [4]). Nie und nimmer wird er begreifen, daß er „Wild gejagt hat",

[1]) Ebermayer VI zu § 292.

[2]) So R.G. Goltd. Arch. 42, 260 ff., Nagler 458, so offenbar auch Olshausen 7 zu § 292. Anderer Meinung: Frank II zu § 292 (aus dem Umstand, daß sie dem Jagdrecht unterliegen, folge nicht, daß an ihnen Wilderei begangen werden könnte, diese müsse sich stets gegen das Wild richten).

[3]) Sachsen, Thüringen, Braunschweig, Baden.

[4]) Weshalb denn auch Frank II zu § 292 diese Ansicht verwirft (s. A. 3)

wenn er eine gefundene Stange mit nach Hause nimmt. Die getroffene Regelung wirkt also im höchsten Grade weltfremd. Aus der Erkenntnis heraus, daß die Abwurfstangen als Objekte des Jagdrechts strafrechtlichen Schutz genießen müssen, hat der Entwurf die Handlungen des Jagdvergehens erweitert durch den Zusatz: „... oder sich eine Sache aneignet, die dem Jagdrecht unterliegt". Damit ist die aus praktischen Gründen erwünschte Bestrafung der unbefugten Aneignung von Abwurfstangen ermöglicht, ohne sie als „Jagdausübung" bezeichnen zu müssen[1]). Freilich sind damit die auf diesem Gebiet so verschiedenen Landesgesetze durch eine reichsgesetzliche Regelung nicht ersetzt[2]). Es kann also nach wie vor vorkommen, daß in einem Land jemand wegen Jagdvergehens bestraft wird, der eine zufällig gefundene Stange als Erinnerung zu Hause aufhängt, während ein anderer 10 Schritt jenseits der Landesgrenze unbestraft den Wald absuchen und die gefundenen Abwurfstangen mit großem Gewinn verkaufen kann. Daß eine Beseitigung dieser Ungleichheit wünschenswert ist, ist ebenso klar, wie daß sie schwierig ist. Aber es bedarf wenigstens angesichts der Fassung des Entwurfs keiner Sprachvergewaltigung mehr, um die genannte Tätigkeit unter Strafe zu stellen. Und damit zusammenhängend: Auch der großen Masse wird es einleuchten, daß als „Gegenstände, die dem Jagdrecht unterliegen" alles anzusehen ist, das mit Jagd und Wild zusammenhängt, also auch Abwurfstangen. Die Leute werden sich bewußt sein, daß sie eine strafbare Handlung begehen, wenn sie sich Abwurfstangen aneignen, und ihr Verhalten dementsprechend einrichten oder aber deswegen verhängte Strafen als gesetzlich und gerecht empfinden. Damit ist aber die von jedem Gesetz zu fordernde Klarheit, Allgemeinverständlichkeit und Volkstümlichkeit durch den Entwurf im Gegensatz zum geltenden Recht gewährleistet.

Weiter ist die Aufnahme von Fallwild zu erwähnen. Die Rechtsprechung steht auf dem Standpunkt, daß das Fallwild „jagdbar" ist, daß der Jagdberechtigte ausschließlich befugt ist, in seinem Bezirk nicht bloß das lebende, sondern auch das tote Wild (Fallwild) sich anzueignen, und daß derjenige, der Fallwild aufnimmt, ohne jagdberechtigt zu sein, nach § 292 St.G.B. strafbar ist[3]). Dieser Meinung schließt

---

[1]) S. Begründung S. 187 f. auch die Aeußerung des Berichterstatters des Reichstages IV. Wahlperiode 1928, 21. Ausschuß 116. Sitzung S. 12 Spalte 2 („daß jemand sich in Widerspruch mit landesrechtlichen Vorschriften über den Inhalt des Jagdrechts Fallwild oder abgeworfenes Gehörn aneignet").

[2]) S. Begründung a. a. O.

[3]) R.G. 3, 226; 13, 84 ff. (auch Fallwild i. e. S.); 15, 268; 18 229; 19, 51, 23, 90; 63, 37.

sich die Literatur an[1]). Streit besteht nur darüber, wie weit es die Eigenschaft als „jagdbares Tier" als Gegenstand der Jagdberechtigung behält[2]). Das Reichsgericht[3]) erklärt es für maßgebend, ob die Verwesung des Tieres schon so weit fortgeschritten war, daß der Begriff eines jagdbaren Wildes ausgeschlossen erscheint; diese Frage sei rein tatsächlicher Natur. Dies soll denn auch maßgebend sein für die Frage, ob Hirschstangen und Rehgehörne am toten Körper Gegenstand der Jagdberechtigung sind und ob ihre Aneignung durch den nicht Jagdberechtigten unter § 292 St.G.B. fällt. Das Reichsgericht erklärt für gleichgültig[4]), ob einzelne Teile, wie eben das Geweih noch nicht völlig verwest seien; der Begriff eines jagdbaren Tieres sei aufgehoben, wenn der Verwesungsprozeß soweit fortgeschritten sei, daß der Kadaver nicht mehr als Wild aufzufassen sei, und hierbei sei das Tier in seiner Gesamtgestaltung ins Auge zu fassen[4]). Diese Ansicht teilt auch Olshausen[5]). Das Oberlandesgericht Jena dagegen sucht das Kriterium betr. Geweih eines gefallenen Wildes *nicht* darin, ob noch die Gesamtgestaltung den Begriff des jagdbaren Tieres erfüllt, sondern, ob der betreffende Teil für die Jagd Wert und Bedeutung hat, ob der Jäger als solcher bei der Jagdausübung darauf ausgeht, gerade auch einen solchen Teil zu erbeuten und ob der Teil noch erkennbar der Rest eines Jagdtieres ist. Das Geweih sei Jagdbeute, Rest eines Jagdtieres „Wild"; wer es von den Knochen wegnehme, zerstöre erst die Jagdbeute und mache sie zu einem wertlosen Knochenhaufen[6]). Dieser Entscheidung muß beigetreten werden. Wenn schon die Aufnahme von Abwurfstangen als Eingriff in die Jagdberechtigung unter Strafe gestellt wird, dann muß auch die Wegnahme von Geweihen und Gehörnen des Fallwildes ihm gleichgestellt werden, selbst wenn der übrige Wildkörper schon vollständig verwest ist. Alles, was mit Wild zusammenhängt, darf sich ausschließlich der Jagdberechtigte aneignen. Dazu gehört auch Fallwild, sofern es oder ein Teil davon überhaupt noch als Beuteobjekt anerkannt werden kann. Soweit

---

[1]) Ebermayer V zu § 292; Nagler 458 A. 3; Frank IV a. E. zu § 292 (letzterer aber, I zu § 292, — s. auch Binding 327 nur, sofern nicht das *Landesrecht* das Gegenteil betr. Jagdbarkeit des Fallwilds ergebe).

[2]) S. über die Frage Olshausen 7 a. E. zu § 292 und dort zit. Literatur und Judikatur; betr. künstlich abgetrennter Teile von Tieren verneint R.G.E. 63, 37 die Jagdbarkeit.

[3]) R.G. Rechtsspr. 5, 126f; R.G. Goltd. Arch. 43, 48 f; s. auch R.G. Rechtsspr. 4, 715; so auch Olshausen 7 a. E. zu § 292.

[4]) R.G. J.W. 1892, S. 453 Nr. 34, s. auch R.G. Recht 1902 S. 25 Nr. 115.

[5]) Olshausen 7 a. E. zu § 292.

[6]) Goltd. Arch. 60, 328 f.

die Rechtsprechung und Wissenschaft hiernach die Strafbarkeit der Aufnahme von Fallwild als Jagdvergehen bestraft, reiht sie diese Handlung unter das Merkmal unberechtigtes „Jagdausüben" des § 292 ein. Für diese Auslegung gilt wieder dasselbe, was oben bei der Aufnahme von Abwurfstangen gesagt wurde. Sie ist unvolkstümlich und steht im Widerspruch zum Wortsinn des § 292. Kein Laie wird sich bewußt sein, ein Jagdvergehen zu begehen, wenn er das Gehörn eines verwesten Rehbocks an sich nimmt; er stellt sich unter Jagdausüben etwas ganz anderes vor. Das gibt das Reichsgericht selbst zu, wenn es sagt: [1]) Darauf, was man gewöhnlich unter „Jagen" versteht, kommt es nicht an; denn die Jagdberechtigung schließt nicht nur die Jagd im gewöhnlichen engeren Sinn, sondern auch die Befugnis zur Besitzergreifung des Wildes in sich. So sehr auch diese Ansicht vom Standpunkt der grünen Praxis zu billigen ist, so bedenklich ist sie als Auslegung eines ihr nicht entsprechenden Gesetzeswortlauts. Auch Nagler ist der Ansicht, daß der Wortlaut des § 292 St.G.B. die Aufnahme von Fallwild nicht erfaßt. Er hält es aber für nötig, diese Tätigkeit unter Strafe zu stellen im Wege der berichtigenden Auslegung [2]). Der Entwurf hat an der Strafwürdigkeit der unbefugten Aufnahme von Fallwild keinen Zweifel [3]). Er hilft daher dem Mangel des geltenden Rechts ab durch die Fassung „.... oder sich eine Sache aneignet, die dem Jagdrecht unterliegt". Als Sache, die dem Jagdrecht unterliegt, ist auch Fallwild anzusehen, sofern es überhaupt oder zum Teil noch einen Wert hat. Das wird der großen Masse viel eher einleuchten, als daß jemand „die Jagd ausübt", wenn er von einem verwesten Bock das Gehörn wegnimmt. Diese Fassung macht daher auch in Bezug auf die Aufnahme von Fallwild eine gewaltsame und daher bedenkliche Auslegung der Wildereibestimmung unnötig, indem sie die von der Praxis geforderte Strafbarkeit eindeutig und allgemein verständlich zum Ausdruck bringt, ein weiterer Vorzug des Entwurfs von 1927 im Gegensatz zum geltenden Recht.

Dieselben Grundsätze, die für die Aneignung der Jungen jagdbaren Federwilds gelten, sind auch auf die Aneignung der *Eier dieses Federwilds* anzuwenden. Oben wurde schon die Aneignungsbefugnis der Eier als Teil des Jagdrechts auseinandergesetzt. Folgerichtig muß dann auch diese Tätigkeit durch Unbefugte unter dieselbe Strafe

---

[1]) R.G. 13, 87.

[2]) Nagler, S. 458.

[3]) Begründung, S. 187, siehe oben S. 30 A. 1, siehe auch die Aeußerung des Berichterstatters Reichstag IV. Wahlperiode 1928, 21. Ausschuß 116. Sitzung S. 12 Sp. 2.

gestellt werden, wie andere Verletzungen des Jagdrechts. Dies hat das Strafgesetzbuch unterlassen und allgemein für unberechtigtes Ausnehmen von Eiern[1]) den Tatbestand der Uebertretung nach § 368 Ziff. 11 geschaffen. Anders der Entwurf 1927. Durch die Fassung des § 361 E. „oder sich Sachen aneignet, die dem Jagdrecht unterliegen" ergreift er auch die Aneignung von Eiern durch den Nichtjagdberechtigten und stellt diese Tätigkeit mit den anderen Verletzungen des Jagdrechts auf eine Stufe. Diese Regelung ist zu begrüßen. Abgesehen von der Gesetzesvereinfachung, die durch Wegfall des § 368 Ziff. 11 erzielt wird, ist die Einbeziehung dieser Handlung unter die Jagdvergehen ein Erfordernis der Logik. Wenn die Aneignung als Ausfluß des Jagdrechts angesehen wird, muß sie auch demselben Schutz unterfallen. Nach geltendem Recht ist dies aber nicht der Fall, auch nicht, soweit durch Landesgesetz die Aneignung von Eiern jagdbaren Federwilds als Teil des Jagdrechts definiert ist[2]). Denn auch dann ist Bestrafung nach St.G.B. § 368 Z. 11 als lex spezialis[3]) geboten. Bei gegenteiliger Annahme (Zutreffen d. § 292 St.G.B.) würde sich übrigens wieder der Zwang ergeben, die Aneignung von Eiern als Jagdausüben i. S. des § 292 ansehen zu müssen. Die Bedenken gegen eine solche zu weitgehende und dem Volk unverständliche Auslegung sind oben auseinandergesetzt. Dem geschilderten Zustand macht der Entwurf ein Ende, indem er eindeutig die Aneignung von Eiern durch Nichtberechtigte der Strafe des § 361 E. 27 unterstellt.

2. Ist bisher die Handlung in Bezug auf die unmittelbaren Angriffsobjekte untersucht worden, so sollen in folgendem die verschiedenen Arten der Verletzungshandlung einer näheren Prüfung unterzogen werden. Die Fassung des § 292 hat zu zahlreichen Meinungsverschiedenheiten und abweichenden Auslegungen im Laufe der Zeit geführt. Handlungen, die die einen als Jagdvergehen bestraft haben wollen, sind nach anderer Ansicht straffrei und umgekehrt. Bei der Begründung der verschiedenen Meinungen ist wieder zu zahlreichen extensiven Interpretationen gegriffen worden, die in Widerspruch zum Wortlaut des § 292 St.G.B. stehen.

Was ist unter „Jagdausüben" i. S. des § 292 St.G.B. zu verstehen? Die Wissenschaft bezeichnet als „Jagdausüben" jede auf Besitzergrei-

---

[1]) Seitens des Jagdberechtigten oder des nicht Jagdberechtigten s. Frank XI zu § 368; R.G.E. 40, 239 ff.

[2]) Wie in Thüringen § 2 Ziff. 4 d. Thür. Jagdordn.

[3]) So R.G.E. 40, 242; Frank XI zu § 368: „Insofern .... die Handlung einen Eingriff in ein fremdes Jagdrecht enthält, ist die vorliegende Stelle eine den § 292 ausschließende Spezialbestimmung"; Olshausen 11 b zu § 368, Nagler 485 (privilegierter Wildereifall).

fung mit oder ohne Zueignungsabsicht oder auf Erlegung des Wildes gerichtete Tätigkeit [1]). Nagler [2]) schränkt den Begriff des Bemächtigens und Erlegens dahin ein, daß neben dem Lebendig-fangen nur das jagdmäßige Töten des Wildes darunter zu verstehen ist. Er will [3]) auch von Jagdausüben nur dann gesprochen wissen, wenn entweder eine persönliche Betätigung stattfindet oder das angewendete Mittel direkt in Wirksamkeit gesetzt wird, daher nicht bei Vergiften, Verseuchen des Wildstandes; trotz der vorliegenden schädlichen Einwirkungen auf das Hegerecht seien die Versuche, auch diese Tätigkeiten nach geltendem Recht mit Strafe zu belegen, verfehlt. Binding [4]) erklärt den Begriff des Jagens als umfassend:

1. Besitzergreifung am noch herrenlosen Wild, (einerlei ob zum Zweck der Aneignung oder nicht),
2. Jede Handlung, welche auf dessen Okkupation mit oder ohne Erfolg abzielt,
3. Jede vorsätzliche Erlegungshandlung, auch wenn sie nicht der Absicht der Besitzergreifung dient.

Das Vergiften oder Ertränken des Wildes stellt nach seiner Ansicht kein Jagen dar; nicht jede vorsätzliche Verletzung fremden Jagdrechtes, sondern nur die durch Jagdausübung begangene sei de lege lata straffällig. Sehr weit faßt das Reichsgericht den Begriff „Jagdausüben" auf: „Der Begriff des Jagens ist gegeben, wenn jemand die dem Jagdberechtigten zustehenden Befugnisse in Bezug auf die Aneignung des Wildes ausübt und zwar fallen darunter nicht nur die unmittelbaren Aneignungshandlungen, sondern auch alle Handlungen, durch welche jemand ein jagdbares Tier aufsucht, es verfolgt oder ihm nachstellt, um es zu erlangen oder sonst in seinen Besitz zu bringen" [5]). Gleichgültig ist nach R.G. auch, ob das Revier überhaupt jagdbares Wild enthält [6]). Weiter ist nicht nötig, daß der Täter überhaupt die Absicht hatte Besitz von dem Wild zu ergreifen. Jagdvergehen liegt nach R.G. [7]) vor,

[1]) Ebermayer, II zu § 292; Frank, Anm. 2 zu § 292 (mit Einschränkungen betr. die Besitzergreifung *ohne* Zueignungsabsicht: nur wenn sie eine Gefährdung des Wildes oder Wildstandes enthält); Allfeld S. 459.

[2]) Nagler S. 457 und 469 (nach ihm — S. 456 ff. — umfaßt die Jagdausübung *Aufsuchen* des Wildes in Erlegungs- oder Okkupationsabsicht, Verfolgen des Wildes mit dem Willen, es zu erlegen oder sich anzueignen, *Bemächtigung oder Erlegung des Wildes* (Lebendig-fangen oder jagdmäßige Tötung), auch bloße Besitzergreifung, soweit sie nicht Fang ist, z. B. bei Fallwild).

[3]) Nagler S. 459.

[4]) Binding S. 329.

[5]) R.G. 40. 8.

[6]) R.R. 8. 103.

[7]) R.G.E. 14, 420.

wenn der Täter das Wild aus Freude an der Jagd nur erlegt und sodann liegen läßt[1]) oder Wild tötet, um Wildschaden von sich abzuwenden. Das Reichsgericht sieht auch das Vergiften des Wildes als unberechtigte Jagdausübung an [2]), setzt sich damit allerdings in Gegensatz zu der Mehrheit in der Literatur [3]).

In Ausführung der oben gegebenen allgemeinen Definition des Reichsgerichts betr. den Begriff „Jagdausüben" fallen[4]) nicht nur die unmittelbaren Handlungen der Besitzergreifung des Wildes, sondern alle Handlungen, durch die das Wild zum Zwecke der Erlegung oder Ergreifung aufgesucht oder ihm nachgestellt wird, darunter. Es ist zur Vollendung der Tat nicht erforderlich, daß der Täter Wild erbeutet oder Wild an Ort und Stelle angetroffen hat. Der Begriff der „Jagdausübung" erfordert nicht, daß durch die Handlung des Täters das Wild unmittelbar angeignet wird und ist nicht da ausgeschlossen, wo die auf Aneignung zielende Tätigkeit zur Erreichung des Zweckes noch einer weiteren hinzukommenden Handlung bedarf. Das Passen auf Wild auf dem Anstand kann als Jagdausübung angesehen werden, sogar wenn das Gewehr noch nicht schußfertig gestellt sein sollte [5]). Im einzelnen wird als unberechtigte Jagdausübung im Sinne des § 292 angesehen, wenn sich jemand auf fremdem Revier auf den Anstand gestellt hat[6]) oder sich ausspähend an ein Stück Wild heranpirscht, auch wenn er das Gewehr noch nicht schußfertig unter den Kleidern verborgen hält [7]), oder wenn er die zum Schlingenlegen geeigneten Stellen aussucht [8]), auch das Legen von Schlingen und Netzen selbst natürlich [8a]). Das Treiben und Scheuchen des Wildes ist als Jagdausübung anzusprechen, sofern es mit der Absicht verbunden ist, das Tier unmittelbar zu erlegen oder einzufangen [9]). Das Graben nach Fuchs, Dachs oder Kaninchen muß als Jagdausüben angesprochen werden [10]).

---

[1]) Ebenso Hegler, Arch. für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie 9. 371.
[2]) R.G. 14. 419 f.
[3]) S. z. B. Allfeld, S. 459 A. 7, Nagler, S. 459.
[4]) Siehe auch Ebermayer, IV zu § 292, Hegler a. a. O. 372, Binding 248, 329.
[5]) R.G.E. 20, 5 f. B.O.L.G. 22. V. 25 in J.W. 1925, 2252; siehe aber auch R.G.E. 11; 422.
[6]) R.G.E. 11, 422.
[7]) R.G. vom 6. III. 1916 in „Recht" 1916 Nr. 1816; (Leipz. Z. 1916, 955).
[8]) R.R. 8, 378; a. A. Ebermayer, X. IV. zu § 292; Binding 329 A. 5.
[8a]) R.G.E. 11. 249.
[9]) Olshausen 4 Abs. 3 zu § 292.
[10]) Ebermayer IV zu § 292.

Ueber die Strafwürdigkeit dieser ganzen Gruppe von Handlungen kann wohl kein Zweifel bestehen. Vom Standpunkt der Praxis ist daher die Einstellung des Reichsgerichts, die den Begriff „Jagdausüben" auf alle diese den Wildstand schädigenden Handlungen ausdehnt, zu begrüßen. Bedenklich erscheint sie jedoch vom Standpunkt der Wissenschaft aus; das zeigen die erwähnten Einschränkungen die die Literatur gegenüber dem Reichsgericht bei der Definition des „Jagdausübens" macht. Auch unter dem Gesichtspunkt der Allgemeinverständlichkeit gibt die weite Auslegung das Reichsgericht zu Bedenken Anlaß. Insbesondere ist es die Tätigkeit des Vergiftens, Verseuchens des Wildstandes oder Ertränkens des Wildes, die man wohl kaum als „Jagdausüben" ansehen kann. Daß derartige Schädigungen des Wildstands irgendwie strafrechtlich geahndet werden müssen, liegt auf der Hand; kann doch durch Auslegen von Gift oder Aussetzen verseuchten Wildes der Bestand eines Reviers vollständig vernichtet werden. Es wäre eine krasse Unbilligkeit, wenn jemand, der auf diese Weise Massen von Wild auf verabscheuungswürdige Art vernichtet, straflos bleiben soll, während ein anderer wegen Vergehens bestraft wird, der einen in seinem Garten angetroffenen Hasen totschlägt. Aus dieser Erkenntnis heraus hat ja auch das Reichsgericht die Bestrafung derartiger Handlungen als Jagdausüben ausgesprochen. Diese Auslegung entfernt sich aber soweit vom Wortlaut des Gesetzes, daß sie dem Laien nie einleuchten wird. Sie kann schon beinahe als unerlaubte Neuschaffung staatlichen Strafrechts angesehen werden. Aehnlich verhält es sich mit anderen jagdschädigenden Tätigkeiten, wenn auch der Unterschied zwischen Auslegung und Wortlaut hier nicht so groß ist. Das Legen von Schlingen und schon das Ausspähen der Wildwechsel zwecks Schlingenlegens wird nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts als unberechtigtes Jagdausüben bestraft. Eine Handhabe dafür bietet die Fassung des § 293 St.G.B. Die Bestrafung ist vom Standpunkt des Jägers und angesichts der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Jagd nur zu billigen. Dem Erfordernis der Allgemeinverständlichkeit eines Gesetzes wird sie jedoch nicht gerecht. Nie wird der einfache Mann begreifen, daß er schon die Jagd ausübt, wenn er günstige Stellen für seine Schlingen sucht. Auch sprachlich wird man bei Schlingenstellen schwerlich von Jagdausüben sprechen können, sofern man darunter waidmännischen Jagdbetrieb versteht [1]).

Die gesamten Mängel sind auf die unglückliche Fassung des § 292 St.G.B. zurückzuführen. Die Bezeichnung „Jagdausüben" ist aus dem alten preußischen Strafgesetzbuch übernommen und kann den heutigen

[1]) Siehe darüber Nagler, S. 455.

modernen Erfordernissen an den Tatbestand nicht mehr genügen. Sie umfaßt heute längst nicht mehr alle Fälle der Schädigung des Wildstandes, deren Strafbarkeit gefordert werden muß und zwingt den Richter zu gewaltsamen extensiven Gesetzesauslegungen, um die bestehenden Lücken des Gesetzes auszufüllen. Die Bestrebungen zur Aenderung des geltenden Wortlauts sind daher schon so alt wie die Strafrechtsreform selbst.

Der Vorentwurf hat die alte Fassung noch beibehalten mit der Begründung [1]): Im Sprachgebrauch der Gerichte und der Wissenschaft habe sich eine solch weitgehende Auslegung des Begriffes eingebürgert, daß die meisten rechtswidrigen Eingriffe in das Jagdrecht erfaßt würden. Der Ausdruck sei zum technischen Begriff geworden, dessen über den gewöhnlichen Strafgebrauch hinausgehende Bedeutung durch die Rechtsprechung und verbreitete Gesetzeskommentare auch im Volk zur Genüge bekannt sei. Damit wird die Unzulänglichkeit der Bezeichnung zugegeben, und man hätte erwarten dürfen, daß der Tatbestand eine klarere und allgemein verständlichere Form erhalten würde. Viel Ungewißheit und Streit hätte eine glücklichere Fassung vermieden und schließlich ist doch das Ziel jeden Gesetzes, höchste Klarheit und Verständlichkeit für alle Teile.

Während der Gegenentwurf, der Kommissionsentwurf und der Entwurf von 1919 alle noch die Bezeichnung „Jagen" oder „Jagdausüben" beibehalten, teilweise ergänzt durch Aufzählung einzelner Handlungen, spricht der Entwurf von 1927 von „dem Wilde nachstellt". Aus diesem Wortlaut ergibt sich von vornherein, daß es nicht mehr auf die waidmännische Art und Weise der Beeinträchtigung des Wildstandes ankommt, wie man nach dem Strafgesetzbuch vermuten kann, sondern alle Arten der unberechtigten Nachstellung, ob jagdgerecht, üblich, außergewöhnlich, roh oder unwaidmännisch, unter Strafe gestellt werden. Dazu hat diese Fassung den Vorteil, daß sie keine gewaltsame Gesetzesauslegung erfordert. Unter „dem Wilde nachstellen" lassen sich auch die Handlungen zusammenfassen, die sprachlich nicht unter „Jagdausüben" fallen. So z. B. die Schlingenstellerei und auch das Aufsuchen günstiger Orte zum Schlingenstellen. Ganz ohne Auslegung wird es natürlich auch bei dieser Neufassung nicht abgehen; aber jedenfalls werden sich die Resultate der Auslegung immer zwanglos unter den weiten Begriff „Nachstellen" bringen lassen und nicht mehr Deutungen aufgestellt werden müssen, die mit dem gesetzlichen Tatbestand fast nichts mehr zu tun haben. Fraglich ist, ob auch das Vergiften, Verseuchen und Ertränken des Wildes unter den Begriff „Nachstellen"

[1]) Begründung zum Vorentw. S. 821 f.

fällt. Das kann nicht ohne weiteres bejaht werden; aus der Wendung „dem Wilde nachstellen“ geht nicht auf den ersten Blick hervor, daß darunter auch das Vergiften, Verseuchen etc. zu verstehen ist, wenn es sich auch leichter darunter subsumieren läßt als unter „Ausübung der Jagd“.

Durch einen Antrag Wunderlich in der Strafrechtskommission ist hier aber Abhilfe geschaffen worden, siehe Reichstag IV. Wahlperiode 1928, 21. Ausschuß 116. Sitzung Seite 13. Nach Annahme dieses Antrag s. a. a. O. S. 14 Sp. 2 lautet § 361 E. nunmehr (auch von der deutsch-österr. parlamentarischen Strafrechtskonferenz angenommen): „Wer unter Verletzung fremden Jagdrechts dem Wilde nachstellt oder eine Sache, die dem Jagdrecht unterliegt, sich aneignet, beschädigt oder zerstört“. Dies ist gerade auf Fälle wie Ausstreuen von Gift an Wildfutterstellen u. a. gemünzt (siehe die Begründung des Antrags Wunderlich durch diesen a. a. O. S. 13 Sp. 2, vergl. auch a. a. O. 108. Sitzung S. 20 Sp. 2).

Zusammenfassend kann von der Fassung des Entwurfs gesagt werden, daß sie die strafbare Handlung in einer Form zum Ausdruck bringt, die den zahlreichen verschiedenen Ansichten und Auslegungen über die Handlung ein Ende bereitet. Aus dem Wortlaut des Entwurfs geht die ratio legis nunmehr klar hervor und es ist nicht mehr erforderlich, an sich strafwürdige Tätigkeiten hinsichtlich des Wildstands durch gewaltsame extensive Auslegung unter Strafe zu stellen, ein Verfahren, das kaum zur Volkstümlichkeit des geltenden Strafrechts beigetragen haben dürfte. Der Entwurf faßt die Handlung in einer auch dem einfachen Mann verständlichen Form und ergreift gleichzeitig Tätigkeiten, die die geltende Rechtsprechung auch bei weitherziger Auslegung des § 292 St.G.B. kaum zu erfassen vermochte.

---

§ 7.

Ort der Straftat.

Nach Untersuchung der strafbaren Handlung ist weiter zu prüfen, wo eine derartige Handlung vorgenommen sein muß, um Bestrafung nach dem Strafgesetzbuch und dem Entwurf nach sich zu ziehen. Die Bezeichnung des Orts der Handlung ist in beiden Gesetzen dem Wortlaut nach verschieden. Das Strafgesetzbuch spricht in § 292 ausdrücklich von Orten, an denen jemand zu jagen nicht berechtigt ist und bringt damit den Ort der strafbaren Handlung eindeutig zum Ausdruck. Irgendwelche Unklarheiten über den Ort, an dem die Handlung be-

gangen sein muß, bringt diese Fassung nicht mit sich. Eine andere Frage ist natürlich, inwieweit die rein örtliche Fassung des Tatbestands den Anforderungen, die an den Schutz des Jagdrechts zu stellen sind, ihrem Umfang nach genügt; dieser Punkt ist oben bereits ausführlich besprochen worden (§ 5).

Im Gegensatz zu der rein räumlichen Fassung des § 292 bringt der Entwurf in § 361 den Ort durch die allgemeine Bezeichnung des Schutzobjekts zum Ausdruck. Er spricht ganz allgemein von Verletzung fremden Jagdrechts, ohne im einzelnen den Ort, auch nicht die Zeit oder den Gegenstand der Verletzung zum Ausdruck zu bringen. Die Vorteile dieses allgemeinen Wortlauts sind oben schon erörtert worden, soweit sie nicht nur das örtlich unberechtigte Jagen unter Strafe stellen. Aber auch hinsichtlich des Ortes der Handlung sind aus dem Wortlaut des § 361 E. keine Nachteile gegenüber dem geltenden Recht ersichtlich. Die allgemeine Fassung des Entwurfs läßt ebenso eindeutig auch den Ort der Straftat erkennen, wie das Strafgesetzbuch und hat dabei den Vorteil, zugleich auch noch hinsichtlich der Zeit und des Gegenstands des Vergehens Klarheit zu schaffen.

Einen Vorteil hinsichtlich der Klarheit des maßgeblichen Ortes der strafbaren Handlung bringt der Entwurf gegenüber dem Strafgesetzbuch durch den neuen § 8. Nach der dort gegebenen Definition des Tatorts ist eine Handlung nicht nur dort begangen, wo eine zum Tatbestand einer strafbaren Handlung gehörige Tätigkeit ausgeübt wird, sondern auch da, wo der zum Tatbestand gehörige Erfolg eintritt. Auf diesem Standpunkt steht die heutige Rechtsprechung schon seit längerer Zeit. Der Entwurf stellt diese Rechtsansicht der Gerichte in § 8 als feste Norm auf und fördert dadurch die Einheitlichkeit der Rechtsprechung. Die Vorschrift des § 8 hat insbesondere für die Bestimmung des Ortes eines Jagdvergehens Bedeutung. Gesetzt den Fall, ein Jagdpächter schießt vom eigenen Revier auf Wild jenseits der Grenze, dann liegt nach dem Entwurf in Anwendung des § 8 unzweifelhaft ein Jagdvergehen vor, da der Tatbestand der strafbaren Handlung, nämlich die Verletzung des Jagdrechts durch Nachstellen, im fremden Revier verwirklicht worden ist. Zu weit geht aber u. E. das bayerische oberste Landesgericht[1]), das einen Täter nach § 292 bestraft hat, der sich auf *eigenem* Revier an einem Platz aufgestellt hatte, von wo aus er freies Schußfeld nach dem fremden Wald hatte; er kniete schußfertig mit Richtung auf das fremde Jagdgebiet, um das *dort* auftretende Wild abzuschießen und für sich zu erbeuten. § 8 E würde hier schwerlich eine Bestrafung ermöglichen, da weder auf fremdem Revier

[1]) Bayer. Oberst. L.G. v. 12. V. 25 in D.R.Z. 1926 Nr. 113, S. 23.

unmittelbar eine zum Tatbestand der strafbaren Handlung gehörige Tätigkeit ausgeübt wurde, noch ein zum Tatbestand gehöriger Erfolg auf fremdem Revier eingetreten ist. Praktisch wird in solchen Fällen eine Bestrafung wohl fast ausnahmslos am Nachweis des Vorsatzes scheitern. Anders liegt der Fall, wenn der Täter vom fremden Revier aus Wild im eigenen Revier erlegt. Dadurch wird auf fremdem Revier der Tatbestand weder ganz noch zum Teil verwirklicht; denn das Schießen allein kann nicht als Tatbestandsmerkmal des § 361 E. angesprochen werden, solange es sich nicht gegen „fremdes" Wild richtet. Wer auf fremdem Jagdgebiet Schießübungen auf Bäume macht oder Schüsse absichtlich in die Luft abgibt, kann nicht wegen Jagdvergehens bestraft werden. Es könnte sich höchstens durch Beunruhigung des Wildes um eine Verletzung des Hegerechts handeln; eine solche ist aber, wie oben ausgeführt, nicht strafbar. Der Tatbestand wird erst verwirklicht, wenn sich derartige Handlungen, wie Schießen, gegen Wild richten, das fremdem Jagdrecht unterliegt; denn erst dann wird fremdes Jagdrecht verletzt. Zu dem gleichen Ergebnis kommt die Rechtsprechung und Wissenschaft nach geltendem Recht. Auch danach ist das Erlegen fremden Wildes vom eigenen Revier aus strafbar, das Erlegen eigenen Wildes von fremdem Revier aus dagegen straflos. Der Standort des Wildes ist also maßgebend, ob ein Jagdvergehen vorliegt oder nicht, da dem Jagdrecht nur die auf dem betreffenden Gebiet befindlichen Tiere unterworfen sind [1]). Im Erfolg sind sich demnach Strafgesetzbuch und Entwurf gleich. Vorzuziehen ist jedoch die gesetzliche Regelung des § 8 E., da nach geltendem Recht das Ziel nur durch Lösung einer Auslegungsfrage mit aller Unsicherheit einer solchen erreicht werden kann.

In diesem Zusammenhang ist auch die Frage anderer über die Grenze hinausgehender Einwirkungen auf den Wildstand nach Strafgesetzbuch und Entwurf zu untersuchen. Wer sich z. B. vom fremden Jagdgebiet Wild zutreiben läßt, um es nach Uebertreten der Grenze auf eigenem Gebiet zu erlegen, verletzt das Jagdrecht des Nachbarn im Sinne des § 361 E. Denn schon mit dem Zutreibenlassen wird die Nachstellungshandlung vollendet. Ob das Wild auch wirklich erlegt wird oder nicht, ist nicht entscheidend; das hängt meist von zahlreichen Umständen ab, auf die der Täter keinen oder nur geringen Einfluß hat (Tauglichkeit der Waffe, Störung durch Hunde oder Spaziergänger etc.). Deswegen ist allein schon das Zutreibenlassen vom fremden Revier als eine auf die Okkupation des Wildes gerichtete Handlung

[1]) Frank, III zu § 292; Ebermayer, VII zu § 292; Olshausen, Anm. 8 zu § 292; Allfeld, S. 459; R.R. 3. 411; 8, 420; R.G.E. 20, 98 u. ö.

anzusehen und gemäß § 361 E. als Nachstellen zu bestrafen. Nicht anders verhält es sich, wenn der Täter seinen Hund auf fremdes Jagdgebiet schickt, um sich lebendes oder totes Wild zubringen zu lassen; auch hier liegt eine vollendete Nachstellungshandlung gegenüber Wild vor, auf dessen Okkupation der Nachbar kein Anrecht hat; er verletzt das fremde Jagdrecht, da seine Jagdbefugnis an der Grenze endet und dort die des Nachbarn beginnt. In demselben Sinn sind diese Fragen bereits nach geltendem Recht entschieden [1]). Dem Entwurf kommt hierbei wieder die umfangreiche Bezeichnung „nachstellen" zu Gute, im Gegensatz zu dem Spezialausdruck „Jagdausüben" des Strafgesetzbuches; denn mancher „Jäger" wird sich nicht bewußt sein, daß er die Jagd ausübt, wenn er z. B. ein Stück Flugwild, das auf eigenem Revier geschossen, jenseits der Grenze niederfällt, durch seinen Hund apportieren läßt.

Eine andere Frage ist, ob der nach Entwurf bezw. nach dem Strafgesetzbuch zu bestrafen ist, der durch Lockrufe (Blatten, Hirschruf) oder Futterstreuen Wild vom Nachbargebiet herbeilockt und auf eigener Jagd zu erlegen trachtet. Man wird den Lockruf an sich wohl als Nachstellungshandlung bezeichnen müssen, sofern er ausgeübt wird, um das Wild zur Erlegung herbeizuholen [2]). Der Ort der unmittelbaren Tätigkeit ist aber in diesem Fall das eigene Revier und nur mittelbar findet eine Einwirkung auf das Nachbarrevier statt. Deswegen ist u. E. eine solche Tätigkeit nicht als strafbar im Sinne des § 361 E. anzusehen. Der gegenteilige Standpunkt würde auf große praktische Schwierigkeiten stoßen, da es oft nicht vom Willen des Täters abhängt, ob seine Tätigkeit über die Grenze hinauswirkt. Vielfach werden dabei z. B. die Windrichtung, Beschaffenheit des Geländes, Aesungsverhältnisse im Nachbarrevier etc. ausschlaggebend sein und es kann im Einzelfall dem Jagdberechtigten nicht zugemutet werden, sich jeweils zu versichern, daß seine Tätigkeit unmöglich auf das Wild im Nachbarrevier einwirkt. Aber selbst wenn jemand blattet, um Wild von „drüben" herbeizulocken, wird in den meisten Fällen mangels der Nachweisbarkeit des dahin gehenden Vorsatzes Freispruch erfolgen müssen. Zu demselben Ergebnis kommt die Rechtsprechung nach geltendem Recht. Das Reichsgericht begründet seinen Standpunkt damit, daß aus dem Wesen der Jagdberechtigung, selbst wenn man aus ihr ein gewisses Recht des Jagdberechtigten an dem Wildstand seines Reviers ableitet, nicht gefolgert werden darf, daß durch die Benutzung solcher Lockmittel

---

[1]) R.G.E. 20. 98; 18. 226; R.G. R.S.Pr. 8, 420.

[2]) S. auch Ebermayer IV zu § 292.

in das Recht des Nachbarn widerrechtlich eingegriffen werde [1]). Dasselbe gilt für das Anlocken von Wild durch Futterstreuen [2]).

Als Einwirkung über die Grenze ist auch die Tätigkeit der Jagdfolge anzusehen. Man versteht darunter das Verfolgen angeschossenen Wildes über das eigene Revier hinaus. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß eine solche Handlung als widerrechtliches Nachstellen nach § 361 E. zu bestrafen ist, sofern nicht besondere Gründe die Widerrechtlichkeit ausschließen. Das wäre der Fall, wenn es kraft Gesetzes ein Nachfolgerecht gäbe, oder wenn angrenzende Revierinhaber vertragsmäßig Jagdfolge wirksam vereinbart hätten. Darüber, daß kraft Reichsgesetz ein Recht auf Jagdfolge nicht besteht, ist man sich einig; § 292 St.G.B. enthält jedenfalls keine Bestimmung, woraus auf ein solches Recht zu schließen sei. Ob auch durch Reichsgesetz — § 292 St.G.B. — die Möglichkeit ausgeschlossen ist, landesrechtlich Jagdfolge zu gestatten bezw. Jagdfolge zu vereinbaren, darüber gehen die Ansichten auseinander. Gegen eine solche Möglichkeit sprechen sich Binding, Nagler, Allfeld [3]) aus; bejaht wird sie von Olshausen, Ebermayer, Frank und v. Liszt [4]). Letzteren Ansicht muß man sich wohl anschließen. Die Jagdfolge kann solange nicht als reichsrechtlich beseitigt gelten, als das Landesrecht bestimmt, wer an einem Orte jagdberechtigt ist. Es könnte z. B. heute noch jedes Landesrecht den Nachbarn jenseits der Grenze für jagdberechtigt hinsichtlich angeschossenen Wildes erklären [5]). Wenn einer solchen Regelung durch das Landesrecht kein gesetzliches Hindernis entgegensteht, dann kann sie auch im Wege vertraglicher Vereinbarung getroffen werden. An dieser Möglichkeit ändert auch der Entwurf nichts. Es waren seitens der Jägerkreise Bestrebungen im Gang, die im Interesse des Wildes der Wiedereinführung der Jagdfolge durch Reichsgesetz das Wort redeten, um das Verludern angeschossenen Wildes zu verhindern. Schon der Vorentwurf hat das jedoch abgelehnt mit der Begründung [6]): „An eine Wiedereinführung der Jagdfolge kann nicht gedacht werden. Dies hieße eine klare Rechtslage beseitigen, die nicht wenig zur Unterlassung strafbarer Handlungen beiträgt und durch Gewährung der Möglichkeit, eine vielfach schwer widerlegbare Ausrede vorzuschützen, einen Anreiz zur Mißachtung der Jagdreviergrenzen schaffen". Dieser Ansicht ist beizupflichten; es kann

[1]) R.G.S. 44, 200: Dalcke, S. 24.
[2]) Dalcke, S. 25.
[3]) Binding, S. 325; Nagler, S. 438; Allfeld 459.
[4]) Frank, III zu § 292, Olshausen, Anm. 3 zu § 292; Ebermayer VI zu § 292; Liszt § 134 I, 2.
[5]) In Hessen besteht noch heute Recht der Jagdfolge (Jagdstrafges. Art. 23 Abs. 2), s. näher Olshausen 8 zu § 292 über den Stand des Landesrechts.
[6]) Begr. zum Vorentw., S. 821.

keinem Revierinhaber zugemutet werden, gegen seinen Willen zu dulden, daß Nachbarn, von deren jagdlichen Qualitäten er oft nicht überzeugt ist, in seinem Revier auch nur angeschossenem Wild nachstellen, zumal der Nachweis, daß es sich um krankes Wild handelt, im Einzelfall nur sehr schwer zu führen ist. Andererseits liegt im Jagdrecht auch die Berechtigung, den Inhalt durch andere ausüben zu lassen, z. B. durch Jagdgäste oder Jagdbeamte; ebenso kann auch dem Nachbarn die Verfolgung kranken Wildes über die Grenze gestattet werden. Die Widerrechtlichkeit der Handlung wird hier durch Erlaubnis beseitigt. An der Ablehnung der reichsgesetzlichen Jagdfolge haben der Gegenentwurf, der Kommissionsentwurf und der Entwurf von 1919 festgehalten. Auch der Entwurf von 1927 stellt sich auf diesen Standpunkt. Er enthält keine Bestimmung, woraus die Jagdfolge als reichsrechtlich eingeführt angesehen werden könnte. Selbstverständlich ist aber die Möglichkeit landesrechtlicher Festsetzung, wie vertraglicher Vereinbarung ebenso wie nach geltendem Recht weiterhin gegeben, da nichts Gegenteiliges im Entwurf enthalten ist.

An dieser Stelle ist weiter zu prüfen, ob nach beiden Gesetzen ein Jagdvergehen vorliegt, wenn mehrere Mitpächter ein Revier pachten, unter sich in Bezirke einteilen und der eine dann auf dem Gebiet des anderen jagt. Das Reichsgericht hat diese Frage verschieden beurteilt, je nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Es geht dabei von der Erwägung aus, daß, da die Strafe für die Verletzung privater Interessen überall notwendig das Bestehen eines öffentlichen Interesses an der unversehrten Erhaltung derselben voraussetzt, in Ermangelung eines öffentlichen Interesses die Bestrafung wegen Verletzung eines privaten Interesses nicht berechtigt erscheine. Vielmehr sollten die Strafen in erster Linie zum Schutz des Gemeinwesens und dann erst zum Schutze der einzelnen Inhaber der Rechsgüter dienen. Das Reichsgericht spricht daher frei in den Fällen, in denen nach Landesrecht (Hessen), der Ortsvorstand das Jagdgebiet in mehrere Bezirke teilen kann; wenn dieser es nicht tue, dann habe eine Teilung der Jagdpächter unter sich keine öffentlich-rechtliche Wirkung [1]). In einem anderen Fall bestraft das Reichsgericht wegen Jagdvergehens, da nach Landesrecht (Bayern), die Mitpächter unter sich die Jagdausübung derart teilen könnten, daß ein Mitpächter auf dem durch die Teilung dem anderen zugewiesenen Jagdgebiet nicht mehr jagdberechtigt sei [2]). Die Bestrafung hängt nach geltendem Recht somit immer von der Fassung des Landesrechts ab. Als besonders glücklich dürfte diese Rege-

[1]) R.G. 22. 250.
[2]) R.G. 24. 122.

lung nicht angesehen werden können. Es ergibt sich daraus das unbefriedigende Ergebnis, daß jemand in einem Land wegen Vergehens bestraft, ein anderer wegen genau derselben Handlung in einem anderen Land freigesprochen wird. Es wäre eine dankbare Aufgabe der Strafrechtsreform gewesen, auch auf diesem Gebiet eine für das ganze Reich einheitliche Regelung zu treffen. Leider läßt es aber der Entwurf von 1927 bei dem jetzigen Zustand bewenden. Auch nach § 361 E. bleibt die Bestimmung darüber, wem jeweils das Jagdrecht in einem Bezirk zusteht, allein dem Landesrecht überlassen. Es ist daher immer nach Landesrecht zu entscheiden, wem an einem Ort, an dem der Täter gejagt hat, ausschließlich das Jagdrecht zusteht; erst wenn nach Landesrecht feststeht, daß ein anderer als der Täter jagdberechtigt ist, kann nach § 361 E. bestraft werden; denn erst dann liegt eine Verletzung fremden Jagdrechts vor. Die Bestrafung nach § 361 hängt also im vorliegenden Fall davon ab, ob in dem betreffenden Land den Mitpächtern die Möglichkeit der Teilung eines Jagdgebiets mit ausschließender Wirkung für die Inhaber der anderen Teilbezirke gegeben ist oder nicht. Eine ändernde Rechtsprechung in solchen Fällen wird der Entwurf demnach nicht bringen; er beläßt es bei der alten unbefriedigenden Lösung.

Eine Aenderung gegenüber der Regelung des Strafgesetzbuchs bringt der Entwurf beim Jagen auf herrenlosen Grundstücken. Während die rein örtliche Fassung des Strafgesetzbuchs auch Jagen an herrenlosen Orten erfaßt (da der Täter dort zu jagen nicht berechtigt ist[1]), vermeidet der Entwurf durch seine Abstellung auf das verletzte Rechtsgut die Bestrafung des Jagens an Orten, die in niemandes Eigentum stehen; denn wo kein fremdes Jagdrecht besteht, kann ein solches auch nicht verletzt werden. Praktisch hat diese Neuerung keine große Bedeutung mehr, da es in Deutschland kaum noch herrenlose Flächen gibt; die Flußläufe, die früher noch in Frage kommen konnten, sind in das Eigentum Preußens bezw. jetzt des Reichs übergegangen, sodaß auch dort strafloses Jagen an herrenlosen Orten nicht mehr in Frage kommt[2]). Die Auswirkung des § 361 E. auf herrenlose Orte ist lediglich noch eine theoretisch-logische. Wenn als Schutzobjekt des Jagdvergehens das Jagdrecht angesehen wird, dann kann dieses auch nur da geschützt werden, wo es wirklich besteht, also nicht an herrenlosen Orten. Das Strafgesetzbuch hat in § 292 das Jagdrecht nicht so deutlich als Schutzobjekt zum Ausdruck gebracht, sodaß die logische An-

[1]) Vergl. darüber de lege lata K. Fischer S. 56 (verneinend). Die Frage ist bestritten.

[2]) S. die Einzelheiten bei Olshausen 9 zu § 292.

möglichkeit der Strafe für Verletzungen eines nicht bestehenden Rechts nicht klar in Erscheinung getreten ist[1]).

Die Untersuchung des Ortes der strafbaren Handlung hat auch zu prüfen, ob die Erlegung von Wild in Tiergärten nach Strafgesetzbuch und dem Entwurf ein Jagdvergehen darstellt. Die Rechtsprechung nach geltendem Recht verneint die Möglichkeit eines Jagdvergehens in Tiergärten (s. § 860 Abs. 1 S. 2 BGB.) oder Wildgehegen (eingehegtem Revier) und nimmt hier Diebstahl an[2]). Entscheidend sei dabei aber immer, ob nach den gesamten Umständen einem Entweichen des im Park sich aufhaltenden Wildes vorgebeugt sei; dies sei z. B. nicht der Fall, wenn durch zu niedrige Zäune, schmale Gräben, offene Gattertüren oder ähnliches ein Entweichen der Tiere nicht ausgeschlossen ist[3]) Es genüge aber, daß sich das Tier in „Gefangenschaft" befinde, ohne Rücksicht auf die Größe des Wildgeheges[4]). Die Literatur lehnt ein Eigentum am Wilde innerhalb eines großen Wildparks ab[5]), da dann das Erlegen ebenso wie bei der freien Jagd unsicher sei und das Wild daher nicht als in der tatsächlichen Gewalt des Berechtigten stehend angesehen werden dürfte. Wenn man aber die Eigentumseigenschaft von Wild in Wildgehegen verneint, dann muß man logischerweise Jagdvergehen daran für möglich erachten. Soweit der Standpunkt in Literatur und Rechtsprechung nach geltendem Recht. Nach dem Entwurf wird die Frage danach zu entscheiden sein, inwieweit Tiere in Tiergärten als „Wild" im Sinne des § 361 E. anzusehen sind. Oben ist als Kriterium, was „Wild" sei, die Eigenschaft der Herrenlosigkeit aufgestellt worden[6]). Nur ein herrenloses Tier kann als „Wild" ein taugliches Objekt des Jagdvergehens nach § 361 E. sein. Wann ein solches im Einzelfall herrenlos ist, sagt § 960 B.G.B.; danach sind wilde Tiere in „Tiergärten" nicht herrenlos. Eine allgemeine Regel, wann ein Tier herrenlos ist, läßt sich hier nicht aufstellen; die Entscheidung darüber muß in jedem einzelnen Fall nach § 960 B.G.B. nebst seinen Auslegungen getroffen werden, wobei jeweils die Größe, Art und Sicherung des „Tiergartens" oder Wildgeheges maßgebend ist. Davon hängt es also ab, wo und ob die Tat als Jagdvergehen auch nach § 361 E. bestraft werden kann oder ob es sich andernfalls um Diebstahl oder Unterschlagung von Sachen handelt.

---

[1]) Vgl. hierzu oben S. 24 f.

[2]) R.G. in J.W. 1903, S. 80 Nr. 29; R.G. v. 20. XII. 05 bei Bauer, S. 519.

[3]) R.G.E. 26, 219; 42, 78.

[4]) R.G. 42. 78; 60, 275 f.

[5]) Planck, Anm. 2 zu § 960; Staudinger, Anm. 1 a zu § 960; Frank III, 2 b, A. zu § 242; Allfeld 433 A. 17 (u. dortige Zitate).

[6]) So auch Thüringen, § 3 Abs. 3 der Jagdordnung.

Die einzelnen Länder haben für die Ausübung der Jagd besondere gesetzliche Beschränkungen bezüglich des Ortes getroffen. So darf in den meisten Ländern auf öffentlichen Straßen oder auf Friedhöfen, auch auf mit Frucht bestandenen Feldern die Jagd nicht ausgeübt werden [1]). Uebt der Jagdberechtigte diesen Vorschriften zuwider die Jagd aus, so macht er sich nach geltendem Recht keines Jagdvergehens schuldig, sondern übertritt jagdpolizeiliche Vorschriften. Daran ändert auch der Entwurf nichts. Wohl aber macht sich sowohl nach Strafgesetzbuch als auch nur nach dem Entwurf jeder Nichtberechtigte, der an solchen Orten jagt, strafbar; denn das Jagdrecht des Berechtigten ist an solchen Orten nicht erloschen, es ruht lediglich der Ausübung nach und kann durch jede Zuwiderhandlung verletzt werden. Der Täter wird hier nach dem Strafgesetzbuch bestraft, weil ihm das Jagdrecht nicht zusteht. Bestrafung nach dem Entwurf zieht er nach sich, weil er fremdes, an sich bestehendes, lediglich in der Ausübung ruhendes Jagdrecht verletzt. Das Ergebnis ist dasselbe.

Im Zeitalter des fortschreitenden Flugwesens könnte der Fall eintreten, daß jemand von einem Luftfahrzeug aus ohne Berührung des Bodens Angriffshandlungen auf Flugwild in der Luft unternimmt, z. B. vom Flugzeuge aus auf ziehende Gänse, Kraniche oder andere jagdbare Vögel schießt. Für solche Fälle ist das geltende Jagdstrafrecht nicht recht tauglich. Man wird ein solches Unternehmen kaum als Jagdausübung an Orten, wo zu jagen man nicht berechtigt ist, ansehen können. Die Rechtsprechung zählt allerdings nach § 905 B.G.B. zum Grundeigentum, an dem ein Jagdrecht besteht, auch den Luftraum über der Grundfläche, so hoch jagdbares Wild sich darüber zu erheben pflege [2]). Man wird jedoch solche Handlungen als Jagen an „Orten", wo der betr. zu jagen nicht berechtigt ist, nicht bezeichnen können. Darüber, daß eine solche Tätigkeit als Schädigung des Wildstandes mit Strafe zu belegen ist, kann wohl kein Zweifel bestehen; sie aber als „Jagen an Orten", wo der betr. zu jagen nicht berechtigt ist, zu bestrafen, heißt die berichtigende Auslegung des Gesetzes etwas weit treiben. Hier kommt der Entwurf dem Strafrichter zur Hilfe. Man kann mit der genannten Entscheidung einig gehen und zum Grundeigentum den von jagdbarem Wild benutzbaren Luftraum darüber zählen (s. § 905 B.G.B.); da sich das Jagdrecht auf das Grundeigentum erstrecke, um-

---

[1]) Entsprechendes gilt betr. die Zeit, nicht zulässig sind z. B. Treibjagden am Sonntag.

[2]) Entsch. d. Kammerger. v. 25. I. 1912 in „das Recht" 1912. 564.

fasse es auch den darüber liegenden Luftraum [1]). Wer darin also dem Wilde nachstellt, verletzt fremdes Jagdrecht. Man wird diese Konstruktion eines Jagdvergehens nach § 361 E. schon als weite Auslegung bezeichnen; auf alle Fälle läßt sie sich aber noch mit dem Wortlaut in Einklang bringen, während diese Auslegung der Fassung des § 292 St.G.B. kaum gerecht werden wird. In diesem Punkt unterscheidet sich der Entwurf auch in Bezug auf den Ort der Handlung vom Strafgesetzbuch, während in den anderen örtlichen Fragen das Ergebnis nach beiden Gesetzen im wesentlichen dasselbe ist.

---

§ 8.

Die Rechtswidrigkeit.

Die Rechtswidrigkeit kann gegenüber § 292 St.G.B. ausgeschlossen sein, trotzdem ein Jagen an Orten, wo der Betreffende zu jagen nicht berechtigt ist, vorliegt, wenn Rechtfertigungsgründe (Unrechtausschließungsgründe) eingreifen. Als solche kommen de lege lata in Betracht besonders Notstand im Sinne des § 228 B.G.B. [2]) (gegen Schaden drohendes Wild, trotz „fremder" Sache ist § 228 jedenfalls analog anzuwenden); wenn man Notwehr auch gegen Tierangriff annimmt (so Frank I 2b zu § 53, IV zu § 292), liegt hier Notwehr vor [3]). Weiter eventuell erlaubte Selbsthilfe (§ 228 ff. B.G.B.) [4]), Handeln im Interesse des Jagdberechtigten [5]). Weiter auf Grund öffentlich-rechtlicher Befugnis: Verminderung übermäßigen Wildstandes auf Grund behördlicher Anordnungen [6]), polizeiliche Tötung verseuchten Wildes, außerdem zahlreiche landesrechtliche Bestimmungen in dieser Richtung [7].) Bezüglich des Entwurfs gilt die allgemeine Bestimmung § 23 E., wonach eine strafbare Handlung nicht vorliegt, wenn das öffentliche oder das bürgerliche Recht die Rechtswidrigkeit der Tat ausschließt. Auch hier kann trotz Nachstellens usw. unter „Verletzung fremden Jagdrechts"

---

[1]) Dagegen daß die Jagd frei sei, wenn sie in solcher Höhe ausgeübt werde, daß der Grundeigentümer kein Interesse an der Ausschließung habe, s. Wolff D.J.Z. 1910, S. 325 (die Jagd sei nicht frei, weil die Jagdausübung keine solche Einwirkung auf das Grundstück ist, wie sie § 905 S. 2 B.G.B. zuläßt); K. Fischer S. 60.
[2]) Ebermeyer VII zu § 292; K. Fischer 62.
[3]) So auch Nagler 464 f.
[4]) K. Fischer 63 b.
[5]) Frank IV zu § 292; schief Nagler 467, der nur den Vorsatz verneint.
[6]) Nagler 465.
[7]) Vergl. Frank IV zu § 292.

oder Sich-Aneignen, Beschädigen usw. einer Sache, die dem Jagdrecht unterliegt, die Rechtswidrigkeit ausgeschlossen sein. Es kommen hier dieselben Gesichtspunkte in Betracht. Die Definition der Notwehr war in § 24 Abs. 2 E. 27 modifiziert worden (Proportionalität der Schäden bzw. Güter), weiter die Sachwehr des § 228 B.G.B. im Entw. 27 in die Notwehr einbezogen worden, siehe § 24 Abs. 3 E. 27, der Strafrechtsausschuß und die deutsch-österr. parlamentarische Strafrechtskonferenz hat aber das alles gestrichen und ist zur alten Notwehrdefinition zurückgekehrt, siehe Reichstag III. Wahlperiode 1924—27, 32. Ausschuß 11. Sitzung S. 1 ff., 12. Sitzung S. 5, Protokolle über die Sitzungen der deutsch-österr. parlamentarischen Strafrechtskonferenz 2. Sitzung (16. Nov. 1927) S. 8 ff. Der Notstand — de lege lata wohl als Schuldausschließungsgrund zu fassen — ist jetzt zum Teil Unrechtausschließungsgrund, § 25 Abs. 2 E. 27.

§ 9.

Die subjektive Seite nach dem Entwurf und dem Strafgesetzbuch.

Ist im Vorhergehenden die objektive Seite des Jagdvergehens behandelt worden, so sind nun die subjektiven Erfordernisse der Strafbarkeit in beiden Rechtsordnungen zu besprechen. Rechtsprechung und Literatur sind einhellig der Ansicht, daß nach dem Strafgesetzbuch zur Bestrafung des Jagdvergehens Vorsatz erforderlich ist [1]), auch wenn in § 292 nichts ausdrücklich darüber gesagt ist. Der Vorsatz muß, wie bei allen strafbaren Handlungen sämtliche objektiven Tatbestandsmerkmale umfassen; er muß sich vor allem also auf die Widerrechtlichkeit erstrecken. Der Täter muß das Bewußtsein haben, daß er an dem betreffenden Ort nicht jagdberechtigt ist, daß er in einem fremden Revier jagt, in dem er zu jagen nicht berechtigt ist. Ein Irrtum hierüber schließt den dolus aus; das trifft vielfach für Jagdgäste zu, die mit den Grenzen nicht vertraut sind. Ferner ist das Bewußtsein erforderlich, daß es sich bei dem Objekt um ein wildes, herrenloses jagdbares Tier handelt [2]). Glaubt der Täter, das Tier sei nicht jagdbar, sondern unterliege dem freien Tierfang, dann hat er einen zum gesetzlichen Tatbestand gehörenden Tatumstand nicht gekannt und ist daher nach § 59 St.G.B. straffrei [3]). Auch wer sich über den Anfang oder

[1]) Nagler S. 467; Dalcke S. 346, Ebermayer VIII zu § 292, Frank V zu § 292, s. aber dens. X zu § 368 (er will fahrlässiges Jagen auf fremdem Gebiet nach § 368 Z. 10 bestrafen).

[2]) Dagegen wird der Irrtum über Vorliegen einer Jagdausübung als unerheblicher Subsumptionsirrtum anzusehen sein, s. Ebermayer VIII zu § 292 und dort Zit.

[3]) Ebermayer VIII zu § 292 und dort. Zitate, Olshausen 11 a zu § 292; R.G.E. 10, 235 f; 22, 148. And. Mein. Dalcke 347.

das Ende des Pachtvertrags irrt oder auf dessen Gültigkeit vertraut, ist nach § 59 St.G.B. straflos [1]). Anders jedoch, wenn der Täter glaubt, es bestehe ein gesetzliches Recht zur Jagdfolge und in diesem falschen Glauben über die Grenze geht; dann liegt wohl ein irrelevanter Strafrechtsirrtum vor [1a]). In allen Punkten genügt auch schon dolus eventualis [2]). Wer also an der Grenze jagt, obwohl er die Grenze nicht kennt, und dabei auf fremdes Jagdgebiet gerät, muß nach § 292 St.G.B. bestraft werden, sofern er begründete Zweifel hegte, ob die Flur noch zu seinem Jagdgebiet gehört. Eine Schädigungs„absicht" des Täters ist nicht erforderlich; das Bewußtsein der Verletzung ist ausreichend, aber auch zwingend nötig. Nimmt jemand eine objektiv den Wildstand schädigende Handlung vor, ohne sich jedoch den Erfolg vorzustellen oder ihn auch nur für möglich zu erachten, so ist er wegen mangelnden Vorsatzes straffrei. Gleichgültig sind Zweck und Absicht des Täters, insbesondere ist nicht nötig, daß er aus Gewinnsucht gehandelt hat [3]). Die Ueberschrift des 25. Abschnitts des Strafgesetzbuchs „strafbarer Eigennutz" könnte zwar zu einem solchen Schluß verleiten, ihre Unrichtigkeit ist aber bereits in § 3 besprochen worden. Ob der Täter den gewilderten Bock mitnimmt oder ihn liegen läßt, ist für seine Strafbarkeit bedeutungslos. Auch der Eigentümer ist strafbar, der auf eigenem Grund und Boden, ohne darauf jagdberechtigt zu sein, Gift oder Schlingen legt, um durch Verringerung des Wildbestands Wildschaden abzuwenden [4]). Inwieweit der Bauer strafbar ist, der den verendet gefundenen Hasen an sich nimmt und angeblich dem Jagdberechtigten bringen will, ist jeweils von Fall zu Fall zu entscheiden; grundsätzlich wird man ihn (s. o. § 8) wegen Handelns im Interesse des Jagdberechtigten als Geschäftsführer ohne Auftrag, der im Interesse des Geschäftsherrn handelt, für straflos erklären müssen wegen fehlender Rechtswidrigkeit [5]). Es bedarf aber in jedem Fall einer eingehenden Nachprüfung an Hand aller Tatumstände, inwieweit wirklich die Absicht, das Wild zu behalten, fehlte; denn nur zu oft wird der ertappte Wilddieb prompt erklären, er habe das Wild nur „gefunden" und „wolle es gleich dem Jagdherrn bringen". Ebenso ist der Täter zu beurteilen, der totkrankes oder verseuchtes Wild im Interesse des Wildstandes tötet; auch hier kann man grundsätzlich eine

[1]) Anders Dalcke, S. 347.
[1a]) So O.L.G. Hamm Goltd. Arch. 52, 262 f.
[2]) R.G. 10, 236 (betr. Jagdbarkeit).
[3]) R.G. 14, 420.
[4]) R.G. 14, 420; 22, 115; Olshausen, Anm. 11 zu § 292.
[5]) S. o. § 8, wie schon erwähnt, nimmt Nagler 467 hier fehlenden Vorsatz an.

Geschäftsführung ohne Auftrag anerkennen. Inwieweit eine solche aber wirklich vorliegt oder es sich bloß um eine Ausrede handelt, ist eine jeweils genau zu prüfende Tatfrage.

Auch der Entwurf von 1927 verlangt auf der subjektiven Seite des Jagdvergehens Vorsatz. Das ergibt sich aus § 16 Abs. 2 und 3 E.: „Zur Strafbarkeit ist, wo das Gesetz nichts anderes bestimmt, vorsätzliches Handeln erforderlich. Fahrlässiges Handeln ist nur strafbar, wenn es das Gesetz ausdrücklich mit Strafe bedroht". In § 361 ist die fahrlässige Begehung des Jagdvergehens nicht ausdrücklich unter Strafe gestellt. Sie ist also straflos. Damit bringt der Entwurf im Gegensatz zum Strafgesetzbuch die Straflosigkeit des fahrlässigen Wilderns klar durch den Wortlaut des Gesetzes zum Ausdruck. Er beseitigt dadurch die im Interesse der Rechtssicherheit unerwünschte Lage, wonach aus dem Zweck und der Natur einer Vorschrift zu schließen ist, ob nur die vorsätzliche Zuwiderhandlung strafbar ist, oder schon Fahrlässigkeit zur Strafbarkeit genügt [1]). Diesen Nachteil enthält das geltende Recht, worin über die subjektive Seite des Jagdvergehens überhaupt nichts gesagt ist und lediglich im Wege der Auslegung das subjektive Erfordernis der Strafbarkeit festgestellt werden muß. Daß die herrschende Meinung [2]) auf dem Standpunkt steht, daß Vorsatz erforderlich sei, ist zu begrüßen, ändert aber nichts an der Unzulänglichkeit des § 292 St.G.B. Auch dolus eventualis ist nach dem Entwurf ausreichend, um Strafbarkeit nach § 361 zu begründen. Das spricht § 17 des Entwurfs aus: „Vorsätzlich handelt, wer den Tatbestand der strafbaren Handlung mit Wissen und Willen verwirklicht oder die Handlung zwar nur für möglich hält, jedoch für den Fall der Verwirklichung mit ihr einverstanden ist". Diese Definition des Vorsatzes beseitigt zunächst einmal bis zu einem gewissen Grad die verschiedenen Fassungen und Auffassungen, die der Vorsatz in der Literatur gefunden hat. Gleichzeitig stellt sie den Begriff des dolus eventualis als gesetzlichen Begriff auf und setzt ihn dem gewöhnlichen Vorsatz gleich. Der Streit, in welchen Fällen des Strafgesetzbuches dolus eventualis zur Strafbarkeit ausreicht, dürfte damit gegenstandslos sein. Eventualvorsatz genügt nach dem Entwurf überall da, — abgesehen von den in § 18 E. genannten Fällen — wo überhaupt Vorsatz zur Strafbarkeit erforderlich ist. Wenn auch hinsichtlich des Jagdvergehens das Ergebnis nach Strafgesetzbuch und Entwurf dasselbe ist, so ist doch die klare ausdrückliche Regelung des Entwurfs vorzuziehen.

---

[1]) Begründung zum E. 1927, S. 16.
[2]) Siehe aber Frank a. a. O.

Wie nach geltendem Recht muß auch nach dem Entwurf der Vorsatz die gesamten objektiven Tatumstände umfassen. Insoweit diese eine Aenderung gegenüber dem Strafgesetzbuch erfahren haben, ändert sich natürlich auch der Vorsatz. Außerdem kommen die neuen allgemeinen Bestimmungen in Betracht. Insbesondere ist die Bestrafung wegen (vorsätzlicher) Wilderei nach dem Entwurf § 20 ausgeschlossen, wenn der Täter auf Grund entschuldbarem Rechtsirrtums das Unrechtmäßige seiner Tat nicht erkannte, bei nicht entschuldbarem Irrtum in dieser Richtung kann die Strafe gemildert werden („kann — Kommissionsfassung und Fassung der deutsch-österr. parlamentarischen Strafrechtskonferenz: „ist" zu mildern, § 20 Abs. 2 dieser Fassung).

Der Vorsatz muß sich hiernach auf die Verletzung fremden Jagdrechts beziehen. Der Täter muß wissen, daß er fremdes Jagdrecht verletzt und diesen Erfolg wollen. Was im einzelnen als Verletzung fremden Jagdrechts anzusehen ist, beurteilt sich nach dessen Inhalt und Umfang; subjektiv muß der Täter diesen kennen. Der Täter muß weiter wissen, daß das verletzte Jagdrecht einem Anderen zusteht („fremdes"). Der Vorsatz muß ferner die Handlung umfassen; der Täter muß wissen, daß er mit der Tat dem Wilde nachstellt oder sich Sachen aneignet, beschädigt oder zerstört, die nach seinem Wissen dem Jagdrecht unterliegen. Inwieweit im Einzelfall die Strafbarkeit der Tat wegen Irrtums betr. die Rechtswidrigkeit der Tat im Ganzen ausgeschlossen ist, bestimmt, wie erwähnt, § 20 E. (Kommissionsfassung und Fassung der deutsch-österr. Strafrechtskonferenz § 20 Abs. 2). Danach ist der Täter immer dann straflos, wenn er vorsätzlich handelt, aber aus einem entschuldbaren Rechtsirrtum heraus das Unrechtmäßige seiner Tat nicht erkannte; bei nicht entschuldbarem Irrtum tritt Strafmilderung ein (s. o.). Es würde den Rahmen dieser Abhandlung überschreiten, alle die Irrtumsmöglichkeiten des § 361 E. an Hand des § 20 zu untersuchen. Es sei nur erwähnt, daß die von der Rechtslehre einhellig abgelehnte Unterscheidung des Reichsgerichts zwischen strafrechtlichem und außerstrafrechtlichem Irrtum vom Entwurf 1927 hier (in § 20 E. 27) nicht anerkannt worden ist. Ebensowenig wie nach dem Strafgesetzbuch ist nach dem Entwurf auf der subjektiven Seite eine Schädigungsabsicht oder etwa Gewinnsucht erforderlich. Die mißverständliche Ueberschrift des Strafgesetzbuches, woraus man auf diese Erfordernisse schließen konnte, hat der Entwurf nicht übernommen. Irgendwelche sonstigen Anhaltspunkte für derartige Strafvoraussetzungen enthalten die §§ 361 ff. E. in keiner Weise, sodaß kein Grund zu ihrer Annahme besteht, zumal auch die Begründung nichts darüber enthält. Im Ergebnis stimmen daher § 292 St.G.B. und § 361 E. in ihren subjektiven Voraussetzungen im Ganzen überein, wenn auch der Entwurf auf einem klareren Weg zu diesem Ziel gelangt.

§ 10.

Die qualifizierte Handlung in beiden Gesetzgebungen.

Ist im Vorhergehenden das Jagdvergehen nach der objektiven und subjektiven Seite hin behandelt worden, so ist nun weiter zu erörtern, unter welchen Umständen die besprochene einfache Handlung nach Art und Weise ihrer Begehung ein besonders strafwürdiges Delikt darstellt. Das geltende Recht kennt zweierlei Arten strafschärfender Begehung: Das Wildern unter erschwerten Tatumständen nach § 293 St.G.B. und die gewerbsmäßige Begehung nach § 294 St.G.B.

Die Tat nach § 293 hat der Gesetzgeber deswegen mit einer höheren Strafe bedroht, weil hier nicht einfache Jagdlust, sondern regelmäßig nur unlautere Motive und eine erhöhte verbrecherische Gesinnung zu Grunde liegen (meist Gewinnsucht). Auch ist die Schädigung des Jagdberechtigten durch die in § 293 vorgesehene Handlung durchweg eine viel größere; kann doch z. B. ein Schlingensteller in einer Nacht ungleich mehr Wild zur Strecke bringen als ein anderer es an einem Tag mit der Schußwaffe könnte. Auch durch Erlegung trächtigen Wildes zur Schonzeit wird dem Wildstand erheblich mehr Abbruch getan, ganz abgesehen von der Gefühlsroheit, in der Schonzeit Mutterwild von den noch nicht selbständigen Jungen wegzuschießen. Weiter ist bei den in § 293 vorgesehenen Tatumständen die Möglichkeit einer Entdeckung des Täters eine bedeutend schwerere; ein Wilderer oder Schlingensteller kann lange sein unsauberes Handwerk im Walde oder bei Nacht ausüben, ohne daß es selbst einem aufmerksamen Jagdpersonal gelingt, ihn zu stellen. Nicht zuletzt erheischt die Tat nach § 293 deshalb eine höhere Strafe, weil der oder die Täter z. B. in Wäldern der bei Nacht viel eher geneigt sein werden, ihrer Festnahme Gewalt entgegenzusetzen und damit die öffentliche Sicherheit gefährden [1]). Alle diese Folgen und Möglichkeiten hat das Gesetz im Auge, wenn es eine höhere Strafe vorsieht, wenn dem Wild nicht mit Schießgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen nachgestellt oder wenn das Vergehen während der gesetzlichen Schonzeit, in Wäldern, zur Nachtzeit oder gemeinschaftlich von mehreren begangen wird. Die Strafschärfung ist allerdings nur eine fakultative; es liegt im Ermessen des Richters, bei Vorliegen eines Tatumstandes nach § 293 von dem weiteren Strafmaß Gebrauch zu machen. Oft wird sich eine an sich unter § 293 fallende

[1]) R.G. 15. 268.

Handlung als im Erfolg viel harmloser herausstellen als eine solche nach § 292; da wäre es unbillig, wenn den „unschuldigeren" Täter die strengere Strafe treffen müßte.

Soviel Einzelfälle des erschwerten Jagdvergehens der § 293 aufzählt, ebensoviele Meinungsverschiedenheiten und Auslegungsarten haben sich in Literatur und Rechtsprechung über die einzelnen Tatbestände herausgebildet. Wer jagt z. B. mit Schlingen? Auch der, der Wild aus von anderen gestellten Schlingen herausnimmt? Manigfache Erklärungen hat die Wendung „oder andere Vorrichtungen" gefunden. Das Reichsgericht rechnet dazu auch das Auslegen vergifteter Köder [1]), das O.L.G. München das Totschlagen mit einer Schaufel [1a]); ebenso Dalcke und Stellung [2]); anderer Ansicht ist Nagler [3]). Auch ob die Aneignung von Fallwild in der Schonzeit unter § 293 fällt, ist umstritten [4]). Weiter, wer jagt im Walde und was ist unter Wald zu verstehen? Macht sich der nach § 293 strafbar, der vom Feld in den Wald schießt [5]) oder auf einer Waldwiese einen Bock erlegt? Welche Baumhöhe ist zu einem Wald erforderlich [6])? Wann stellt jemand dem Wilde bei Nachtzeit nach? Auch der Täter, der seine Schlingen über Nacht fängisch gestellt läßt? Ist auch die Aneignung von Fallwild bei Nacht qualifiziertes Jagdvergehen? Ebenso umstritten ist der Begriff des gemeinschaftlichen Jagens. Macht die Mitwirkung von Treibern die Jagd zu einer gemeinschaftlichen [7])? Wie ist zu entscheiden, wenn ein Unbefugter mit einem durch Erlaubnis berechtigtem Jagdgast jagt? [8]). Diese Uebersicht über die wichtigsten Streitfragen zeigt, wie dringend die Regelung des qualifizierten Jagdvergehens einer Aenderung bedurfte, um dem Durcheinander der verschiedenen Auslegungen und Ansichten ein Ende zu bereiten; konnte doch fast niemand mehr wissen, ob seine Tat ein einfaches oder erschwertes Jagdvergehen darstellte.

1) R.G. 14, 419.

1a) O.L.G. Münschen 4, 459.

2) Dalcke, S. 350; Stelling, S. 277 und 307.

3) Nagler, S. 469 (nur Gerätschaften, die speziell für Jagdzwecke bestimmt sind).

4) Verneinend Nagler S. 470.

5) Allgemein: entscheidet hier der Standort des Jägers oder des Wildes? S. zu dieser Frage Nagler 470 (der ersteres bejaht), für Gleichstellung beider Orte R.G.S. 25, 120, s. zum Ganzen Frank II 3 zu § 293.

6) Jedenfalls nicht „im Walde" bei jungen Schonungen, s. Nagler 470, Frank II 3 zu § 293.

7) R.G. Goltd. Arch. 54, 480: jedenfalls, wenn die Absicht des Schützen und des Treibers auf gemeinsame Erlegung von Wild gerichtet war. Siehe dazu auch Olshausen 4 b zu § 293, vergl. 13 a zu 292.

8) Für Annahme der Qualifikation R.G. Rechtsspr. 8, 546 ff., Olshausen 14 b zu § 293, dagegen Nagler 471, Frank II 5 zu § 292 u. A.

Während der Vorentwurf bereits die Einzelaufzählung fallen gelassen hat und nur allgemein besonders schwere Fälle kennt [1]), haben die folgenden Entwürfe überhaupt keine Bestimmungen über erschwerende Tatumstände aufgenommen. Diesen Weg geht auch der Entwurf von 1927. Er kennt nur die Verletzung fremden Jagdrechts durch die in § 361 bezeichneten Handlungen, ohne irgend welche erschwerenden Tatumstände unter besondere Strafe zu stellen. Damit ist aber noch keineswegs gesagt, daß eine schwere Begehungsart des Delikts nicht auch nach dem Entwurf strenger bestraft werden kann. Der Entwurf verschließt sich keineswegs den angeführten Erwägungen, die das Strafgesetzbuch zu dem Tatbestand des § 293 bewogen haben. Er erreicht das Ziel durch Erweiterung des Strafrahmens für das einfache Delikt. „Mit der Erhöhung der ordentlichen Strafdrohung entfällt das Bedürfnis, besonderer Erschwerungsgründe aufzuzählen [2]). Während nach geltendem Recht die einfache Tat mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 3 Monaten, die erschwerte mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bedroht war, sieht der Entwurf in § 361 allgemein Gefängnis vor, d. i. nach § 35 Abs. 2 E. von 1 Woche bis zu 5 Jahren. Innerhalb dieses Strafrahmens ist dem richterlichen Ermessen freier Lauf gelassen. Das Gericht kann nach Gutdünken die Strafe erhöhen, wenn es die Tat für besonders schwer ansieht, es kann dabei noch weit über den Rahmen des § 293 hinausgehen. Die Regelung des Entwurfs bringt gegenüber dem geltenden Recht bedeutende Vorteile mit sich. Abgesehen von der bloßen Gesetzesvereinfachung, die durch Wegfall des § 293 erzielt wird, macht der Entwurf dadurch auch die sämtlichen Streitfragen über die Tatumstände des § 293 gegenstandslos. Er schafft damit eine Rechtsvereinfachung, wie sie im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung nur zu begrüßen ist. Nach dem Entwurf kann es nicht mehr vorkommen, daß ein Gericht dort wegen schweren Jagdfrevels nach § 293 bestraft, wo ein anderes nur § 292 anwendet. Zugleich beseitigt der Entwurf mit seiner Regelung eine Aufzählung von Einzeltatbeständen, die immer unzulänglich ist und sein wird. Keine Aufzählung, insbesondere nicht die des § 293, ist so vollständig, daß sie alle möglichen Strafschärfungsgründe enthält. Mit Recht hat Nagler bemerkt, daß in der Materie der Wilderei eine besondere Zersplitterungstendenz sich bemerklich mache [3]). Die allgemeine Erweiterung des Strafrahmens tritt dieser Tendenz entgegen.

In einer Beziehung hat der Entwurf einen Tatumstand des § 293 in veränderter Form wiedergebracht. Er stellt in § 198 E. unter

[1]) Vorentwurf, § 295.
[2]) Begründung, S. 187.
[3]) Nagler, S. 471.

„Bande" die bloße Verbindung Mehrerer zwecks fortgesetzter Begehung von Straftaten u. a. auch des unberechtigten Jagens oder Fischens [1]) unter Gefängnisstrafe (Straflosmachung bei Rücktritt). Damit nimmt der Entwurf die qualifizierte Form des gemeinschaftlichen Jagens des Strafgesetzbuches wieder auf, allerdings in der verschärften Fassung, daß schon der bloße Zusammenschluß zwecks Wilderns unter Strafe gestellt wird, gleichgültig, ob bereits Taten nach § 361 ausgeführt wurden oder nicht. Es handelt sich hier um eine Strafdrohung allein schon für die Vereinigung zur fortgesetzten Begehung von Verbrechen [2]). Im Interesse der Vorbeugung und Verhütung von Jagdvergehen ist der § 198 E. zu begrüßen, umsomehr als es sich dabei meist um gewerbsmäßige Täter handeln wird [3]). Auch für das Jagdschutzpersonal dürfte die Unterbindung derartiger „Jagdgesellschaften" eine günstige Wirkung haben, da erfahrungsgemäß mehrere Wilderer im Gefühl ihrer Ueberlegenheit viel leichter zu Gewalttätigkeiten gegenüber den Jagdbeamten neigen, als einzelne Jagdfrevler. Von solchen Fällen gibt Busdorf eine lehrreiche, aber auch erschütternde Uebersicht [4]). Das geltende Recht kennt eine Strafbarkeit der bloßen Bandenbildung bei Jagdvergehen nicht.

Eine andere Art der strafschärfenden Begehung ist das gewerbsmäßige Jagdvergehen. Für den Grund seiner erhöhten Strafdrohung gilt dasselbe, was beim qualifizierten Vergehen gesagt ist, in verstärktem Maße. Gewinnsucht, erhebliche Schädigung des Wildstandes und Gefährdung der öffentlichen Sicherheit sind beim gewerbsmäßigen Wilderer besonders groß. § 294 St.G.B. belegt daher den mit einer Gefängnisstrafe nicht unter 3 Monaten, der unberechtigtes Jagen gewerbsmäßig betreibt; daneben kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Vorentwurf (§ 295 Abs. 2), Kommissionsentwurf (§ 383 Abs. 2) und Entwurf 1919 (§ 394 Abs. 2) stellen ebenfalls die gewerbsmäßige Tat unter erhöhte Strafe, der Vorentwurf und Entwurf von 1919 (§ 394 Abs. 2) auch die gewohnheitsmäßige Tat. Der Entwurf von 1927 hat (nur) den strafschärfenden Umstand der Gewerbsmäßigkeit in § 361 Abs. 2 unverändert übernommen. Strafgesetzbuch und Entwurf stimmen hierin überein; über die nach geltendem Recht vorge-

[1]) Fassung der Strafrechtskommission u. d. deutsch-österr. parlamentarischen Strafrechtskonferenz „des nach § 361 Abs. 2 strafbaren unberechtigten Jagens" s. dazu — zu dieser Einschränkung — Reichstag III. Wahlper. 1924/28, 32. Ausschuß, 59. Sitz. S. 8 ff.; IV. Wahlperiode 1928, 21. Ausschuß, 46. Sitz. S. 9 f.

[2]) Begründung S. 101.

[3]) Begründung a. a. O.

[4]) Busdorf, Wilddieberei und Förstermorde, Berlin 1928.

sehenen Nebenstrafen wird später zu sprechen sein. Es kommen also auch für den Entwurf sämtliche Auslegungen und Entscheidungen über den Begriff der Gewerbsmäßigkeit zur Anwendung. Gewerbsmäßigkeit setzt die Absicht einer fortgesetzten auf Gewinn gerichteten Tätigkeit voraus [1]). Der Täter muß sich aus der wiederholten Begehung eine dauernde Erwerbs- oder fortlaufende Einnahmequelle verschaffen wollen [2]). Es genügt, daß er für sich und die Seinen Unterhalt und damit eine Nahrungsquelle verschaffen wollte [3]). Der äußere Tatbestand kann schon durch einen Fall verwirklicht werden [4]), wenn sich darin dieser Wille manifestiert. Es genügt aber nicht, daß der Täter der Beute halber, von der er mit leben wollte, die Jagd ausgeübt hat. Darin liegt noch nicht zwingend das Erfordernis, daß die Jagdausübung infolge des allgemeinen Entschlusses, Handlungen dieser Art zu einer Erwerbsquelle zu machen, geschehen ist [5]). Hierdurch wird verhindert, daß jemand, der aus Not ein Stück Wild erlegt und zu Hause verwendet hat, wegen gewerbsmäßigen Wilderns bestraft wird. Angesichts der gemilderten Strafe bei Notdiebstahl, Notbetrug etc. wäre eine andere Behandlung unbillig.

Durch eine Bestrafung wegen gewerbsmäßigen Jagdvergehens werden, da es sich um ein Kollektivdelikt handelt, naturgemäß alle früheren Wildfrevel, die den Charakter der Gewerbsmäßigkeit tragen, soweit sie seitens des urteilenden Richters berücksichtigt werden durften, mit abgegolten, wobei natürlich die Zahl der Einzelhandlungen bei Bemessung der Strafe ausschlaggebend sein kann [6]). Andrerseits können aber auch zur Feststellung der Gewerbsmäßigkeit frühere strafbare Fälle herangezogen werden, auch wenn sie verjährt oder durch Urteil erledigt sind. Im übrigen ist der Begriff der Gewerbsmäßigkeit und des gewerbsmäßigen Wilderns in Literatur und Rechtsprechung ausgiebig erörtert und festgelegt, sodaß es sich erübrigt, näher darauf einzugehen, zumal irgendwelche nennenswerten Streitfragen nicht bekannt sind.

Bei der Fassung des § 361 Abs. 2 konnten Zweifel entstehen, ob die Gewerbsmäßigkeit oder die Gewohnheitsmäßigkeit des Wilderns (oder beide!) unter erhöhte Strafe zu stellen war. Im Gegensatz zur Gewerbsmäßigkeit liegt Gewohnheitsmäßigkeit vor bei dem aus Uebung, öfterer Begehung ausgebildeten Hang zu wiederholter Be-

---

[1]) Ebermayer I. zu § 294, R.G.E. 27, 244; 49, 73.
[2]) Ebermayer, I zu § 294; Olshausen 2 zu § 260.
[3]) R.R. 9. 90.
[4]) R.G. 58, 20; Olshausen 5 a zu § 260 u. dort. Zit.
[5]) R.R. 4. 282.
[6]) R.G. 8. 16.

gehung[1]), während eine auf Erwerb oder Einnahmequelle gerichtete Absicht damit nicht gefordert ist. Gewerbsmäßiges Wildern kann (s. o.) aber auch schon in einer Handlung erblickt werden, wenn der oben dargelegte Wille sich darin manifestiert. Da bei Vorliegen einer auf Erwerb oder Einnahmequelle gerichteten Absicht die verbrecherische Gesinnung bedeutend strafwürdiger ist als die aus bloßer Jagdleidenschaft entstammende Tat des gewohnheitsmäßigen Jagdfrevlers, erscheint die Annahme der Gewohnheitsmäßigkeit als Qualifikation nicht als befriedigend.

Eine dritte Art des qualifizierten Jagdvergehens stellt der unter der Ueberschrift „Gewaltanwendung des Wilderers" neugeschaffene Tatbestand des § 365 E. dar. Dem geltenden Recht ist eine derartige Bestimmung beim Jagdvergehen unbekannt. Sie ist keineswegs dem Tatbestand des Widerstandes gegen Forst- und Jagdschutzbeamte gleichzustellen; der Entwurf hat auch diese Bestimmung, wenn auch in veränderter Form, in den §§ 151 f E. wieder aufgestellt. Aus der Einreihung des neuen Tatbestands im Gesetz ergibt sich, daß er nichts mit den Widerstandsbestimmungen zu tun hat. Während diese im 8. Abschnitt unter „Auflehnung gegen die Staatsgewalt" stehen, finden wir die Gewaltanwendung des Wilderers beim unberechtigten Jagen und Fischen. Angesichts der strengen logischen Einteilung des Entwurfs erhellt daraus, daß es sich um eine neue Qualifikation handelt[2]). Der Tatbestand des § 365 setzt sich zusammen aus dem des Jagdvergehens und der Nötigung. Durch die Zusammensetzung entsteht allerdings kein neues selbständiges Delikt, sondern der Tatbestand der Nötigung wirkt lediglich strafschärfend. Wir finden dieselbe Bestimmung beim Diebstahl in Gestalt des § 252 St.G.B. bezw. § 332 E. wieder. Auch der Dieb, der Gewaltmittel oder Drohungen anwendet, um sich im Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten oder sich oder einen andern der Bestrafung zu entziehen, verwirkt erhöhte Strafe. Für diesen Tatbestand des sogenannten räuberischen Diebstahls ist anzunehmen, daß es sich nicht um ein neuartiges Delikt, sondern lediglich um einen qualifizierten Diebstahl handelt[3]). Man wird nicht fehl gehen, wenn man dementsprechend auch den Tatbestand des § 365 E. als

[1]) Olshausen 3 zu § 260 u. dort. Zit.

[2]) Ueber ausländische Bestimmungen in dieser Richtung siehe Nagler 474 o. (unter p); hinzuzufügen ist noch der österr. Entwurf von 1912 § 349 Z. 1: „der Täter, der gegen einen andern Gewalt anwendet oder ihn mit unverzüglicher Gewaltanwendung bedroht, um sich oder einem Dritten die Fortschaffung des angeeigneten Tieres oder die Flucht zu ermöglichen". Der E. 27 schließt sich an das österr. Vorbild an, s. Begründung S. 188.

[3]) Olshausen 2 zu § 252 und dort. Zit.; Frank II zu § 252; a. M. R.G.E. 6, 328; 19, 147.

qualifiziertes Jagddelikt ansieht [1]). Wichtig könnte der Unterschied für das Zusammentreffen von Handlungen nach § 365 E. mit anderem qualifizierten Jagddelikt werden. Der Entwurf hat allerdings durch Reduzierung der Fälle des letzteren auf den Fall der Gewerbsmäßigkeit die Bedeutung dieser Frage reduziert.

Der Tatbestand des § 365 E. hat sich nach der Begründung [2]) notwendig gemacht, da gerade beim Wilderer, der in der Regel Waffen mitführe, erfahrungsgemäß die Gefahr, daß er seine Beute mit Gewalt verteidige, besonders groß sei. Die allgemeinen Strafdrohungen würden zur Abschreckung nicht ausreichen, so besonders nicht die Vorschriften über Widerstand des § 151 f E. wegen des zu niedrigen Strafmindestmaßes. Die Bestimmungen über räuberischen Diebstahl können naturgemäß nicht Anwendung finden, da es sich um zwei völlig verschiedene Delikte handelt. Die Notwendigkeit einer harten Strafe für den Jagdfrevler, der seine unrechtmäßige Beute mit Gewalt verteidigt, dürfte wohl nicht umstritten sein; es läßt sich aber darüber streiten, ob nicht durch einen entsprechenden Zusatz bei den Widerstandsbestimmungen derselbe Erfolg hätte erreicht werden können. Allerdings wäre dadurch der Vorteil des § 365 E., nämlich Förderung der Klarheit des Gesetzes durch Vermeiden von Ineinanderschachteln verschieden abgestufter Tatbestände nicht eingetreten. Aus diesem Gesichtspunkt heraus kann man sich mit der Mehrbelastung des Gesetzes durch einen neuen Tatbestand einverstanden erklären.

Als erste Voraussetzung verlangt § 365 E. ein vollendetes Jagdvergehen („bei unberechtigtem Jagen"). Der Täter muß also objektiv wie subjektiv den Tatbestand des § 361 E. erfüllt haben und nicht nur sich im Stadium straffloser Vorbereitungshandlungen befinden. Weiter muß er „auf frischer Tat" ertappt sein. Wann im einzelnen Ertappen auf frischer Tat vorliegt, ist je nach den Umständen zu beurteilen. Die Natur des Jagdvergehens bedingt an sich eine weite Auslegung des Begriffs frische Tat. Während der Dieb nur bei Wahrnehmung am Tatort auf frischer Tat betroffen erscheint, bei Wahrnehmung erst nach Entfernung vom Tatort, insbesondere auch bei der späteren Verfolgung nicht mehr „auf frischer Tat" betroffen ist [3]), wird der Wilderer auch nach Erlegung des Wildes, unter Umständen auch noch auf dem Heimweg, beladen mit Beute und Gewehr als auf frischer Tat befindlich anzusehen sein. Andrerseits trifft § 365 schon zu, wenn der Täter

[1]) So ganz deutlich öster. E. 1912 § 349 Z. 1 („der Täter, der" usw.).
[2]) Begründung S. 188.
[3]) So Ebermayer A. 3 zu § 252, Olshausen 6 zu § 252 und dort. Zitate, A. VI; and. Meinung z. B.: Allfeld 452 A. 43; Harburger Vgl. Darstell. d. D. u. Ausl. Strafr., Bd. VI, S. 261, (auch Betreffen bei der Nacheile genügt).

lediglich beim Durchstreifen des Gebiets betroffen sich zur Wehr setzt. In solchen Fällen dürfte kaum noch ein Unterschied zwischen § 151 und 365 zu finden sein, da auch der Täter nach § 151 sich in den meisten Fällen durch den Widerstand der Bestrafung entziehen will. An die Ergreifung auf frischer Tat muß sich unmittelbar die nötigende Handlung anschließen. Sie muß objektiv erfolgen, um die Sicherung der Beute oder der instrumenta sceleris zu erzielen oder sich oder einen andern der Bestrafung zu entziehen. Sie darf nicht das Mittel zur Ausführung des Jagdvergehens selbst bilden. Die Begriffe „Gewalt gegen eine Person" und „Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben" sind dieselben, wie sie das geltende Recht für die §§ 252 und 249 St.G.B. aufstellt. Danach genügt sowohl absolute Gewalt unmittelbar gegen eine Person als auch kompulsive mittelbar gegen eine solche[1]). Zur Behebung irgendwelcher Zweifel erklärt der Entwurf in § 9 unter Ziff. 6 auch die Anwendung der Hypnose oder eines betäubenden oder berauschenden Mittels, um jemand gegen seinen Willen bewußtlos oder widerstandsunfähig zu machen, zur Gewalt; auch diese Fälle sind demgemäß bei § 365 zu berücksichtigen. Als Bedrohung ist jede Ankündigung der Zufügung eines Uebels für den Fall, daß sich der Bedrohte den Anforderungen des Drohenden nicht fügt, anzusehen[2]). Als Objekt der Nötigungshandlung kommt jede Person in Frage, nicht nur, wie beim Widerstand, bestimmte Personen, die kraft ihrer Rechtsstellung besonders zum Jagdschutz legitimiert sind. Auch die Gewaltanwendung gegen einen ortsfremden Spaziergänger, der zufällig Zeuge eines Jagdfrevels wird, fällt unter § 365 E.

Auf der subjektiven Seite ist zunächst Vorsatz des Jagdvergehens erforderlich; an diesen Vorsatz muß sich als neue selbständige Absicht die der Nötigung anschließen, d. h. der Täter muß mit der Handlung die Sicherung der Jagdbeute und Geräte für sich oder einen anderen bezwecken oder sich oder einen anderen der Bestrafung entziehen wollen. Bestrafung nach § 365 E. wird somit nicht eintreten können, wenn der Wilderer gelegentlich einer Begegnung im Walde dem Jagdaufseher eins mit Schrot aufbrennt, weil er ihm vielleicht unter den Töchtern des Dorfes Konkurrenz macht.

Als Strafe sieht § 365 E. Zuchthaus vor, also gemäß § 35 E. mindestens 1 Jahr. Im Hinblick auf die Gefährlichkeit derartiger Täter, denen es meist nicht auf Leben und Gesundheit ihrer Mitmenschen ankommt, erscheint die Strafdrohung gerecht. Sind es doch jährlich zahlreiche Menschenleben, die den gewalttätigen Wilderern zum Opfer fallen, abgesehen von den Fällen, in denen Jagdschutzbeamte für ihr

[1]) Vergl. Näheres Ebermayer, Anm. IV a zu § 249.
[2]) Ebermayer 4 b zu § 249.

ganzes Leben zum Krüppel geschossen werden. Ein anschauliches und zugleich erschütterndes Bild von der Gemeingefährlichkeit solcher Verbrecher gibt Busdorf [1]), ein Spezialist auf dem Gebiet der Wilderer-bekämpfung; danach gehen die Zahlen der erschossenen Forst- und Jagdschutzbeamten in den letzten Jahren in die Hunderte. An Hand dieses schlichten Werkes läßt sich erst ermessen, welche Gefahr der bewaffnete Jagdfrevler, besonders in ausgedehnten Waldungen für die gesamte staatliche und gesellschaftliche Ordnung bildet. Die Mindeststrafe von 1 Jahr Zuchthaus erscheint hiernach angebracht.

§ 11.

Teilnahme- und Begehungsmodalitäten (Versuch, Konkurrenz) nach dem Strafgesetzbuch und dem Entwurf.

Ein Jagdvergehen braucht nicht immer als selbst begangene Tat gemäß § 292 vorzuliegen, um bestraft zu werden. Wie für alle anderen Straftaten gelten auch hierfür die allgemeinen Strafdrohungen für den Teilnehmer; auch Mittäter, Gehilfen und Anstifter zum Jagdvergehen sind strafbar. Da durch den Entwurf die Bestrafung der Teilnahmeformen manche Aenderung erfahren hat und dadurch auch das Jagdvergehen berührt wird, läßt sich eine Behandlung der Teilnahmemodalitäten nicht vermeiden.

Bei Aufstellung des neuen Strafgesetzbuchs war die Frage zu prüfen, ob die Teilnahmeformen des geltenden Rechts im einzelnen beizubehalten waren. Es war zum Teil die Meinung vertreten, daß überhaupt ganz auf den Unterschied zwischen unmittelbarer Täterschaft und anderen Verbrechensformen verzichtet und auf Grund des Axioms von der Gleichwertigkeit aller Bedingungen eines Erfolges Täter und Teilnehmer völlig gleich behandelt werden sollen. Der Entwurf von 1927 ist dieser Anregung nicht gefolgt. Selbst die durch Wegfall der Mittäterschaft erzielte Vereinfachung der Reichsratsvorlage hat die Reichstagsvorlage wieder aufgehoben. Der Entwurf hat die Beibehaltung von einzelnen Teilnahmeformen damit begründet, daß die völlige Gleichstellung aller Arten der Verursachung und Förderung eines Erfolges der natürlichen Betrachtungsweise und den Anschauungen des täglichen Lebens widerspräche; auch wäre sie unbillig, da die Schuld des Gehilfen in der Regel geringer sei als die des Täters und Anstifters [2]). Die erste Begründung erscheint u. E. nicht so zwin-

[1]) Busdorf, Wilddieberei und Förstermorde, Berlin 1928.
[2]) Begründung S. 27.

gend, um dadurch eine erhebliche Vereinheitlichung und Vereinfachung der gesamten Rechtsprechung zu hintertreiben. Die Anschauungen des täglichen Lebens sind doch wohl erst auf Grund der gesetzlichen Regelung entstanden oder haben sich zum mindesten erst durch die gesetzliche Festlegung klar herausgebildet. Ebenso würde eine anderweitige gesetzliche Regelung bald auch andere Anschauungen durchsetzen. Jedenfalls darf die Volksmeinung den Gesetzgeber nicht hindern, gesetzliche Regelungen zu treffen, die er auf Grund juristischer und rechtsphilosophischer Betrachtungen für richtig hält. Von diesem Standpunkt aus muß zugleich die zweite Begründung für Beibehaltung der Teilnahmeformen gebilligt werden. Es würde sich keineswegs mit den Begriffen von Recht und Billigkeit vereinbaren lassen, wenn der Gehilfe mit derselben Strafe belegt würde, wie der Täter. Eine solche Regelung hieße das Schuldprinzip des heutigen Strafrechts verleugnen. Wer mehr Schuld an einem strafbaren Erfolg trägt, soll auch höher bestraft werden; unter diesem Gesichtspunkt ist die Beibehaltung der Teilnahmeformen Anstiftung und Beihilfe zu begrüßen, über die Mittäterschaft wird noch zu sprechen sein.

Im Rahmen dieser allgemeinen Betrachtungen mag gleich eine Aenderung des Entwurfs vorweggenommen werden, die gleichermaßen für alle Teilnahmeformen gilt. Das geltende Recht setzt für die Strafbarkeit jeder Teilnahmeform eine objektiv und subjektiv strafbare Handlung voraus. Die Strafbarkeit der Anstiftung und Beihilfe ist davon abhängig, ob dem Ausführenden die Täterhandlung als schuldhafte Handlung zugerechnet werden kann. Jeder Schuldausschließungsgrund beim Täter kommt daher auch dem Teilnehmer zu Gute. Anstifter und Gehilfen zu bezw. bei einer schuldlosen Handlung sind nach dem Strafgesetzbuch nicht strafbare Teilnehmer. Dieser unbefriedigende Zustand hat zur Herausbildung des Begriffs der mittelbaren Täterschaft geführt, wonach z. B. der Anstifter eines Unzurechnungsfähigen wie ein Selbsttäter bestraft werden kann. Schwierigkeiten ergeben sich aber hier vor allem, wenn die Strafbarkeit der Tat durch eine bei dem Angestifteten allein vorliegende Qualifikation (z. B. als Beamter) bedingt ist.

Deswegen hat der Entwurf mit der geltenden Regelung gebrochen und den Grundsatz der selbständigen Strafbarkeit des Teilnehmers aufgestellt (§ 31 E.). Danach ist die Strafbarkeit des Gehilfen und des Anstifters unabhängig von der Strafbarkeit dessen, der die Straftat ausführt. Es braucht also nur eine rechtswidrige Handlung eines Haupttäters vorliegen. Ob der Täter wirklich strafbar ist, hat auf die Strafbarkeit des Teilnehmers nach dem Entwurf keinen Einfluß; sie ist nicht mehr davon abhängig, ob dem Ausführenden die Täterhand-

lung als schuldhafte Handlung zugerechnet werden kann. Aber nur die Strafbarkeit des Ausführenden ist unerheblich, nicht auch die Strafbarkeit der ausgeführten Tat. Diese muß sich „zum mindesten als rechtswidrige Verwirklichung des objektiven Tatbestandes einer strafbaren Handlung oder doch als eine zur rechtswidrigen Verwirklichung des Tatbestands führende Handlung darstellen“ [1]). Praktisch hat die Regelung zur Folge, daß der Anstifter oder Gehilfe eines Unzurechnungsfähigen als Anstifter oder Gehilfe bestraft werden kann [2]). Damit ist aber der Begriff der mittelbaren Täterschaft für den Entwurf mithin entbehrlich geworden. Eine dem § 31 E. ähnliche Bestimmung kennt heute schon das Jugendgerichtsgesetz. Nach § 4 dieses Gesetzes wird die Strafbarkeit des Anstifters und Gehilfen, des Begünstigers und Hehlers, nicht dadurch berührt, daß der Täter strafunmündig ist (§ 2 Jug.G.) oder Jugendlicher, der z. Zt. der Tat nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung unfähig war, das Ungesetzliche der Tat einzusehen und seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen.

1. Mittäterschaft.

Als erste Teilnahmeform stellt das Strafgesetzbuch die sogenannte Mittäterschaft auf, indem es in § 47 bestimmt: „Wenn mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, so wird jeder als Täter bestraft.“ Der Begriff der Mittäterschaft ist im Laufe der Jahre von der Literatur eingehend erörtert worden. Wann sie gegeben ist, ist bekanntlich sehr strittig (Gegensatz der subjektiven und objektiven Theorie). Für das Jagdvergehen hat zur Frage der Mittäterschaft das Reichsgericht in einer grundlegenden Entscheidung Stellung genommen [3]), wobei die Mittäterschaft dem gemeinschaftlichen Wildern nach § 292 gleichgestellt wird. Das Reichsgericht verlangt (von seiner subjektiven Theorie ausgehend) hier, daß die Mehreren sämtlich die Tat als die ihrige gewollt und sie unter gemeinsamen Wirken miteinander zur Ausführung gebracht haben. Es müssen alle Täter mit dem Dolus der gemeinschaftlichen Verübung gehandelt haben und darf nicht nur objektiv eine Gemeinsamkeit der Tat vorhanden sein. Jeder von ihnen muß bei dem gewollten Zusammenwirken sich der Rechtswidrigkeit seines Tuns bewußt gewesen sein [4]). Ohne Bedeutung für die Frage, ob der betr. die Jagdausübung als eigene gewollt hat, ist es, ob der Beteiligte den erlangten Besitz für sich selbst oder für einen anderen auszuüben beabsichtigt, ob er sich das erlegte Wild

[1]) Begründung, S. 30.
[2]) Begründung S. 28; 29.
[3]) R.G. 4. 262; s. auch 17, 414.
[4]) R.G.E. 17, 414.

selbst zueignen oder einem andern die Zueignung vermitteln will. Die Merkmale der Mittäterschaft begründen im übrigen den Erschwerungsgrund des gemeinschaftlichen Jagens nach § 293 St.G.B. Streit herrscht speziell darüber, ob der beim Jagdvergehen Treiberdienste Leistende als Mittäter oder als Gehilfe bestraft werden soll. Frank[1]) hält ihn vom Standpunkt der objektiven Theorie aus für einen Mittäter. Die Frage wird bei Erörterung der Beihilfe noch näher zu untersuchen sein.

Der Entwurf von 1927 (Reichstagsvorlage) hat den Mittäterbegriff des Strafgesetzbuchs unverändert übernommen. Die Reichsratsvorlage glaubte auf diesen Begriff verzichten zu können. Sie sieht als Täter jeden an, der schuldhaft eine strafbare Handlung „ausführt". Der Begriff des Täters erfordere nicht, daß die strafbare Handlung allein vollendet sei. Auch der sogenannte Mittäter, der eine strafbare Handlung gemeinschaftlich mit einem anderen ausführt, sei Täter und nicht Teilnehmer, weil er die strafbare Handlung ausführe, sei es auch gemeinschaftlich mit anderen. Das sei so selbstverständlich, daß es nicht gesagt zu werden brauche[2]). Diese Begründung erscheint einleuchtend und überzeugend. Trotzdem hat der Ausschuß in die Reichstagsvorlage die ausdrückliche Bestimmung aufgenommen: „Wenn mehrere eine Tat gemeinschaftlich ausführen, wird jeder von ihnen als Täter bestraft" (§ 28).

Die Begründung bemerkt dazu (S. 27): es seien Bedenken gegen die Reichsratsvorlage in diesem Punkt erhoben worden, insbesondere für die Fälle, in denen nicht alle Tatmerkmale durch die Tätigkeit jedes einzelnen verwirklicht worden sind und in denen es deshalb zweifelhaft sein könnte, ob einem Täter auch ohne eine besondere gesetzliche Bestimmung die Handlungen eines andern, mit dem er zusammen handelt, zugerechnet werden können. U. E. hätte § 28 E. auch im Interesse einer Gesetzesvereinfachung wohl entbehrt werden können. Für das Jagdvergehen hat er vollends seine Bedeutung verloren, nachdem mit Beseitigung des qualifizierten Tatbestandes des § 293 St.G.B. die Mittäterschaft nicht mehr als Kriterium für gemeinschaftliches Jagen zu dienen braucht. Auch zur Unterscheidung, in welchen Fällen Mittäterschaft oder Beihilfe, wie z. B. beim Treiber, vorliegt, erscheint die Bestimmung nicht mehr erforderlich; hierfür genügt der Täterbegriff, wie ihn die Reichsratsvorlage aufstellt. Inhaltlich deckt sich jedenfalls der § 28 E. mit dem § 47 des geltenden Rechts. Was oben über die Mittäterschaft nach geltendem Recht gesagt ist, gilt in gleicher Weise auch für diesen Begriff nach dem Entwurf von 1927. Auch die Strafe ist dieselbe, nämlich die des Täters. Rein äußerlich unter-

[1]) S. Frank, Anm. VI zu § 292.
[2]) Begründung, S. 25.

scheiden sich die beiden Paragraphen nur durch den Gebrauch des Wortes „Tat“ im Entwurf gegenüber der „strafbaren Handlung“ des Strafgesetzbuches, ein Unterschied, den der Sprachgebrauch des Entwurfs mit sich gebracht hat, dem aber keinerlei Bedeutung beizumessen ist.

2. Beihilfe.

Als weitere Teilnahmeform stellt sich die Beihilfe dar. Das Strafgesetzbuch bestraft als Gehilfen, wer dem Täter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens durch Rat oder Tat wissentlich Hilfe geleistet hat. Der accessorische Charakter der Beihilfe nach dem Strafgesetzbuch bedingt als Strafbarkeitsvoraussetzung die Straftat eines anderen, mindestens den Versuch einer solchen.

Die Abgrenzung der Beihilfe gegenüber der Mittäterschaft ist sehr bestritten. Das Reichsgericht sieht ihn nicht in der objektiven Seite, Art und Maß der Handlung, sondern in der Willensrichtung, z. B. neuestens R.G.E. 63, 102 (lediglich die Unterstützung einer fremden Tat gewollt), R.G.E. 63, 217 (ob der Teilnehmer die Tat als eigene oder als die eines andern will); anders die in der Literatur vorherrschende objektive Theorie, die, auf die objektiv entfaltete Tätigkeit abstellend, teils von dem Gegensatz: Ausführungshandlung — Vorbereitungs — Nebenhandlung, teils von der Setzung einer Ursache — Setzung einer bloßen Bedingung ausgeht.

Für das Jagdvergehen kommt der Begriff der Beihilfe hauptsächlich zur Beurteilung des Treibers in Frage, dessen rechtliche Natur sehr umstritten ist. Binding und andere Autoren sehen den Treiber lediglich als Gehilfen an[1]). Nach einer anderen Ansicht ist er immer Mittäter[2]). Die dritte (herrschende) Meinung nimmt an, daß er je nachdem Gehilfe oder Mittäter sein kann; es komme auf seine Willensbestimmung an, ob er fremdes Jagen nur unterstützen will oder selbst jagen will[3]), s. in dieser Richtung auch Reichsgericht[4]). Richtig ist letzteres vom Standpunkt der subjektiven Theorie. Auch Tschauder[5]) will den Treiber nach seinem dolus beurteilen, allerdings mit einer u. E. nicht zutreffenden Fassung: die Tätigkeit des Treibers sei regelmäßig Jagdausübung; der Wille des Treibers ziele jedoch nicht immer auf Schädigung der Jagd, sondern oft nur auf Erlangung des Lohnes

---

[1]) Binding. S. 329.

[2]) Frank Anm. VI zu § 292; s. o. S. 63.

[3]) Ebermayer, Anm. VIII zu § 293; Dalcke S. 348; Olshausen 13 a zu § 292.

[4]) R.G. Goltd. Arch. 54, 480 (s. o. S. 53, A. 7,) s. auch R.R. 10, 331.

[5]) Tschauder S. 62 u. 63 o.

ab. Dabei ist aber außer Acht gelassen, daß eine Schädigungsabsicht beim Jagdvergehen nicht erforderlich ist. Es genügt Bewußtsein der Verletzung[1]); das hat aber auch der Treiber, dem es nur um den Lohn zu tun ist.

Für die Frage, inwieweit eine Beihilfe zum qualifizierten Jagdvergehen vorliegt, kommt nach geltendem Recht § 50 St.G.B. in Betracht; danach sind qualifizierende „persönliche Eigenschaften oder Verhältnisse" immer und nur dem Täter oder Teilnehmer zuzurechnen, bei dem sie vorliegen. Bei den besonderen Tatumständen nach § 293 St.G.B. kommt dies nicht in Betracht; anders jedoch beim gewerbsmäßigen Jagen nach § 294. Die Gewerbsmäßigkeit gehört zu den persönlichen Eigenschaften im Sinn des § 50 St.G.B. [2]) und ist daher nur dem zuzurechnen, bei dem sie vorliegt. Soll ein Gehilfe nach § 294 bestraft werden, so muß erwiesen sein, daß er selbst gewerbsmäßig gehandelt, also beabsichtigt hat, fortgesetzt gewerbsmäßiges unberechtigtes Jagen zu unterstützen, um für sich selbst daraus einen dauernden Erwerb zu erzielen [3]). Daß der Gehilfe es auf die Erlangung eines dauernden Vorteils als ständige Einnahmequelle abgesehen hat, kann dadurch festgestellt werden, daß er an einem Handel teilgenommen hat, den der Täter mit dem ihm aus der Tat zufließenden Mitteln finanziert hat[4]).

Während die Reichsratsvorlage die Strafbarkeit der Beihilfe in § 26 ausdrückte: „Wer vorsätzlich einem anderen die Ausführung einer strafbaren Handlung erleichtert...", stellt die Reichstagsvorlage den wegen Beihilfe unter Strafe, der vorsätzlich einem anderen zu einer Tat Hilfe leistet (§ 30 E.). Er schließt sich dabei, abgesehen von unbedeutenden sprachlichen Aenderungen, unverändert im Grundgedanken der Regelung des Strafgesetzbuches an. Damit ist das rein objektive Kriterium der Reichsratsvorlage wieder aufgehoben worden, wonach sich der Gehilfe lediglich durch die Art seiner Betätigung ohne Rücksicht auf seine innerliche Einstellung zur Tat vom Täter unterscheiden sollte, es nicht darauf ankommen sollte, ob er die Tat als eigene oder als fremde wollte, sondern nur darauf, ob er sie „ausgeführt" oder bloß „erleichtert" hat, eine Abgrenzung nach rein objektiven Merkmalen[5]). Die Reichstagsvorlage hat diese rein auf das Objektive abgestellte Fassung nicht übernommen; nach der Begründung sollen weder rein subjektive noch rein objektive Merkmale maß-

[1]) Vergl. o. S. 49 der Abhandlung.
[2]) R.G.E. 25. 366 ff.
[3]) R.G. 23, 378; s. auch 26, 3.
[4]) R.G. vom 22. III. 1927 i. J.W. 1927, S. 2035.
[5]) Begründung. S. 27, Spalte 1.

gebend sein[1]). In Anbetracht der Uebereinstimmung des Beihilfebegriffs der lex lata mit dem des Entwurfs ergeben sich auch für die Beihilfe zum Jagdvergehen keine Aenderungen nach dem Entwurf. Die gesamte Rechtsprechung und Literatur gilt ebenso für die Beihilfe nach dem Entwurf von 1927. So bleibt auch das Kriterium, ob der Treiber Gehilfe oder Mittäter ist, dasselbe, d. h. es kommt nach herrschender Meinung auf seine Willenseinstellung an, ob er nur das Jagen durch den Täter unterstützen oder selbst ausüben will.

In § 32 Abs. 2 E. läßt der Entwurf die Regelung des § 50 St.G.B. bestehen. Danach sind „besondere Eigenschaften oder Verhältnisse", die die Strafe schärfen, mildern oder ausschließen, nur jeweils auf den Täter, Anstifter oder Gehilfen anzuwenden, bei dem sie vorliegen. Abweichend vom Strafgesetzbuch ist bei dieser Regelung nur die Fassung „besondere Eigenschaften oder Verhältnisse"; dadurch sollen verschiedene Zweifel, die der Ausdruck des geltenden Rechts hervorgerufen hat, gelöst werden, so besonders die umstrittene Frage, ob Rückfall und Gewohnheitsmäßigkeit als persönliche Eigenschaften oder Verhältnisse angesehen werden können[2]). Die Bestrafung des Gehilfen beim gewerbsmäßigen Wildern wird dadurch nicht beeinflußt; es bleibt insoweit bei der Regelung des Strafgesetzbuches und die bei Besprechung des § 50 St.G.B. hervorgehobenen Gesichtspunkte für die Prüfung des Gehilfen auf Gewerbsmäßigkeit gelten auch für den Entwurf.

Eine Aenderung gegenüber dem geltenden Recht bringt § 32 Abs. 1 E., wonach Anstifter und Gehilfen zu bestrafen sind, wenn die Strafbarkeit einer Handlung durch besondere Eigenschaften oder Verhältnisse begründet wird und diese beim Anstifter oder Gehilfen oder beim Täter vorliegen. So umwälzend diese Regelung sein mag, kommt sie doch für Jagdvergehen mangels der erforderlichen Voraussetzungen nicht in Betracht und ist nur des Zusammenhangs wegen zu erwähnen.

In einer Hauptvoraussetzung des § 49 St.G.B. weicht jedoch der Entwurf vom geltenden Recht ab (s. schon o. S. 61). Während dort strafbare Beihilfe nur angenommen werden kann, wenn objektiv und subjektiv eine strafbare Haupttat vorliegt, genügt für die Beihilfe nach § 31 des Entwurfs der äußere Tatbestand einer strafbare Haupttat ohne Rücksicht, ob auch subjektiv ein strafbarer Täter vorhanden ist. Insoweit ist die accessorische Natur der Beihilfe nach dem Entwurf auf den objektiven Tatbestand beschränkt. Im Uebrigen gilt das zu Beginn des § 11 Gesagte. Für das Jagdvergehen wird diese Neuregelung

[1]) S. Begründung S. 29, Spalte 1.
[2]) Begründung, S. 30.

z. B. praktisch, wenn von 2 Jagdgästen der A in Kenntnis der Grenze dem B, der die Grenze nicht kennt, hilft, ein angeschossenes Stück Wild von jenseits herüberzuholen; hier ist B aus subjektiven Gründen freizusprechen, A jedoch wegen Beihilfe zu verurteilen. Solche Fälle können nach geltendem Recht nicht oder nur unzureichend über den Begriff der mittelbaren Täterschaft erfaßt werden. Durch § 31 E. ist hier die unmittelbare Anwendung der Teilnahmebestimmung möglich und dadurch unter Beseitigung des Streits über die mittelbare Täterschaft eine klare einheitliche Rechtsprechung gewährleistet.

Als Strafe des Gehilfen schreibt das Strafgesetzbuch die des Täters vor, ermäßigt nach den über die Bestrafung des Versuchs aufgestellten Grundsätzen. An Hand des § 44 St.G.B. ergeben sich danach als Strafmaß für das Jagdvergehen Strafgrenzen für den Gehilfen nach § 292 St.G.B. von mindestens 1 Tag Gefängnis oder 3 Mk. Geldstrafe, da auf weniger gemäß § 16 und 27 St.G.B. nicht erkannt werden kann. Die Höchststrafe würde 9999 RMk. oder 2 Monate 29 Tage Gefängnis betragen. Auch der Entwurf hält an dem Grundsatz fest, daß der Gehilfe nach den für den Täter geltenden Vorschriften bestraft wird; er ordnet jedoch obligatorische Strafmilderung im Rahmen des § 73 an[1]). Danach ergibt sich für den Gehilfen nach § 361 E. vergl. § 73 ein Strafmaß von 1 Woche bis zu 3 Jahren 9 Monaten Gefängnis, da auf weniger als mindestens 1 Woche Gefängnis nach § 35 Abs. 2 nicht erkannt werden kann. Die Erhöhung des Mindestmaßes ist aus dem Bestreben geboren, die Gefängnisstrafen von wenigen Tagen abzuschaffen, da sie nicht die von einem modernen Strafrecht erforderlichen Wirkungen haben; es wird hierüber noch im Kapitel über die Strafe zu sprechen sein. Die Erweiterung der Höchstgrenze geht auf das Bestreben des Gesetzgebers zurück, dem freien Ermessen des Richters größeren Spielraum zu lassen, um auch schwerere Fälle mit der gebührenden Strafe treffen zu können.

3. Anstiftung.

Als letzte Teilnahmeform kommt für das Jagdvergehen die Anstiftung in Betracht. Der Entwurf bestraft in § 29 den als Anstifter, der vorsätzlich veranlaßt, daß ein anderer eine Tat ausführt, wogegen der Angriffstatbestand des Strafgesetzbuches lautet: „Als Anstifter wird bestraft, wer einen anderen zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohung, durch Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Her-

[1]) Nach der Reichsratsvorlage war die Minderung fakultativ.

beiführung oder Beförderung eines Irrtums oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt hat". Sowohl nach § 29 E. als auch nach § 48 St.G.B. muß zunächst einmal eine vorsätzliche Bestimmung oder Veranlassung, wie der Entwurf sagt, eines Dritten zur Tat vorliegen. Die Bestimmung muß sich auf eine strafbare Handlung erstrecken, die der Dritte auch wirklich ausgeführt hat. Der Vorsatz des Anstifters muß richtiger Ansicht nach darauf gerichtet sein, daß der Angestiftete die Tat vollende[1]); daß die Tat wirklich zu Ende geführt worden ist, ist nicht erforderlich; es genügt auch der bloße Versuch eines Dritten; denn auch der Versuch ist, sofern die besonderen Umstände der Straflosmachung nicht vorliegen, eine „strafbare Handlung". Dabei ist zu bemerken, daß auch nach der Fassung des Entwurfs der Anstifter nur für die Handlung des Täters verantwortlich gemacht werden kann, die er vollbracht sehen wollte, nie für eine weitergehende oder gar andere Handlung des Täters (Täterexzeß). Wenn also der Bauer seinen Sohn hinausschickt, einen Hasen zu schießen, so kann er nur wegen Anstiftung zum Jagdvergehen bestraft werden, auch wenn der Sohn den ihn bei der Tat überraschenden Jagdschutzbeamten niederschießt.

Auch in der Strafdrohung sind sich Strafgesetzbuch und Entwurf gleich; beide Gesetzesmaterien legen dem Anstifter dieselbe Strafe auf wie dem Täter; zu begrüßen ist dabei die kurze prägnante Ausdrucksweise des Entwurfs.

In der Art der Bestimmung zur strafbaren Handlung unterscheidet sich der Entwurf lediglich in der Form vom Strafgesetzbuch. Er verzichtet auf die langatmige Aufzählung der verschiedenen Bestimmungsformen (Geschenke, Versprechen, Drohung, Gewalt, Irrtum), die durch den Zusatz des § 48 St.G.B. „oder durch andere Mittel" sowieso überflüssig ist. Treu dem Prinzip der Klarheit, Kürze und Allgemeinverständlichkeit verlangt der Entwurf lediglich ein vorsätzliches Veranlassen zur Tat und steht damit im Ergebnis dem Strafgesetzbuch gleich.

Ebenso wie bei der Beihilfe verzichtet der Entwurf auch bei der Anstiftung auf die unbedingte accessorische Natur des geltenden Anstiftungsbegriffs. Es gilt hier dasselbe, was zu Beginn des § 11 und bei der Beihilfe gesagt ist. Während nach geltendem Recht der Anstifter eines Unzurechnungsfähigen nicht bestraft werden kann, höchstens auf dem Umweg über die mittelbare Täterschaft, unterscheidet der Entwurf gemäß § 31 überhaupt nicht mehr, ob der Angestiftete zurechnungsfähig ist und ob er vorsätzlich handelt[2]). Es genügt, daß

[1]) S. Frank. III zu § 48.

[2]) Auf die höchst seltsame Stelle Begründung S. 27 Sp. 2, die immerhin verlangt, daß der Ausführende „im rein psychologischen Sinne vorsätzlich" handelt, kann hier nicht näher eingegangen werden, § 29 vergl. mit § 31 E. 27 verlangt doch beim Veranlaßten nicht „psychologischen Vorsatz".

die Tat objektiv den Tatbestand einer strafbaren Handlung darstellt. In Anwendung auf das Jagdvergehen würde z. B. nach dem Entwurf A, der sich als Revierinhaber aufspielt, und dem B „Jagderlaubnis erteilt", wegen Anstiftung bestraft werden, wenn B in gutem Glauben in dem Gebiet jagt; nach geltendem Recht wäre A wegen Anstiftung nicht strafbar, da B den subjektiven Tatbestand nicht erfüllt hat, es käme aber mittelbare Täterschaft in Betracht.

4. Versuch.

Bei jeder strafbaren Handlung ist zu prüfen, ob nicht nur die Vollendung der Tat, sondern auch schon der bloße Versuch mit Strafe bedroht ist. Wie steht es damit beim Jagdvergehen nach geltendem Recht und nach dem Entwurf von 1927?

Das Strafgesetzbuch bestraft den wegen Versuchs, der den Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, betätigt hat, sofern die beabsichtigte Tat nicht zur Vollendung gekommen ist. Nach § 43 Abs. 2 St.G.B. wird der Versuch eines Vergehens aber nur dann bestraft, wenn das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt. Da es sich bei der Straftat des § 292 gemäß § 1 Abs. 2 St.G.B. um ein Vergehen handelt, wäre Versuch beim Jagdvergehen nach geltendem Recht mangels ausdrücklicher Bestimmung straflos, vorausgesetzt, daß ein versuchtes Jagdvergehen überhaupt denkbar ist. Literatur und Rechtsprechung verneinen aber fast einhellig die Möglichkeit eines Versuchs nach § 292 St.G.B., der Begriff des „Ausübens der Jagd" schließe den Versuch als solchen in sich[1]). Es fallen darunter alle Handlungen, die der Absicht entspringen, jagdbare Tiere zu ergreifen oder zu erlegen. Unter Jagen ist jede auf Besitzergreifung oder Erlegung gerichtete Handlung zu verstehen, sofern sie nicht bloß vorbereitenden Charakter hat, selbst wenn sie nicht zum Ziel geführt hat[2]). Also auch der Versuch des Ergreifens und Erlegens[2a]); es sind damit Versuch und Vollendung in dem Delikt verschmolzen. Aus diesem Grund kann sich hier auch nicht eigentlich die

[1]) Bayr. Ob.L.G. vom 12. 5. 25 in J.W. 1925/2252; Olshausen 12 zu § 292 (daß der Begriff des Jagens den Versuch als solchen in sich schließt). A. M. wie es scheint Frank II, 4 zu § 292 der von „straflosen Vorbereitungs- und Versuchshandlungen" redet (im Gegensatz zum vollendeten Delikt), das bloße Anfangen mit dem Schlingenlegen als „straflosen Versuch" bezeichnet.

[2]) O.L.G. Posen, Goltd. Arch. 46, 350.

[2a]) Ebermayer X zu § 292; Frank Anm. II, 4 zu § 292 (s. aber auch unten S. 71; Olshausen, Anm. 12 zu § 292; R.G.E. 11, 250 f.

Frage der Strafbarkeit des untauglichen Versuchs erheben. Nimmt aber der Täter irrtümlich an, daß sich seine Handlung gegen ein herrenloses jagdbares Tier richte, während das Objekt in Wahrheit ein nichtjagdbares oder ein in fremdem Eigentum stehendes oder überhaupt kein Tier, sondern ein Baum oder anderer Gegenstand ist, so taucht eine parallele Frage auf. Nämlich die, ob hier Straflosigkeit wegen sogen. „Mangels am Tatbestand" (Mangel tatbestandsmäßigem Objekts) gegeben ist, so Frank V zu § 292 oder — hier nicht Strafbarkeit als Versuch am untauglichen Objekt, sondern entsprechend — Strafbarkeit wegen vollendeter Wilderei, so O.L.G. Posen, Goltd. Arch. 46, 350 vom Standpunkt der subjektiven (in der Frage der Strafbarkeit des untauglichen Versuchs auch vom R.G. vertretenen) Theorie aus konsequent [1]). Eine andere Frage ist dagegen, wann nur eine Vorbereitungshandlung vorliegt. Sie ist auch bei der Wilderei aktuell und wichtig, da die bloße Vorbereitungshandlung auch hier straflos ist (s. schon soeben). Das Reichsgericht sieht im Aufsuchen geeigneter Stellen zum Schlingenlegen schon ein vollendetes Delikt [2]), während Ebermayer dies nur für eine straflose Vorbereitungshandlung hält [3]). Auch das Herübertreibenlassen von Wild über die Grenze durch den Hund, um es diesseits sofort zu erlegen, ist nach Ansicht des Reichsgerichts vollendetes Jagdvergehen [4]), während dann, wenn es geschehe, um es erst bei späterem Jagen zu okkupieren, nur Vorbereitungshandlung vorliege [5]). Zweifellos dürfte als Vorbereitungshandlung das Anfertigen von Patronen, Schlingen oder Fallen angesehen werden [6]). Als vollendetes Delikt hat das Durchstreifen des Reviers mit schuß-

[1]) A. a. O. „Daß das Vergehen des unberechtigten Jagens vollendet ist, wenn der Täter seinen auf die Okkupation von jagdbarem Wild gerichteten Willen durch Handlungen, welche nicht bloß Vorbereitungshandlungen sind, betätigt hat, sollten diese auch ungeeignet gewesen sein, die beabsichtigte Okkupation tatsächlich herbeizuführen". „Rechtlich gleichgültig ... ist es, ob der beabsichtigte Erfolg deswegen ausblieb, weil die von dem Täter gegen das tatsächlich vorhandene Objekt angewandten Mittel zu dessen Herbeiführung nicht ausreichten oder deshalb, weil es in dem gegebenen Fall an einem solchen Objekt fehlte. Deshalb müssen beide Fälle gleichbehandelt werden, weil in beiden gleichmäßig der verbrecherische Wille durch äußere Handlungen, welche über die Vorbereitungen hinausgehen, betätigt worden ist.

[2]) R.R. 8, 378; s. auch R.G.E. 11, 249 (Beginn der Stellung von Schlingen).

[3]) Ebermayer X zu § 292; ebenso Frank II, 4 zu § 392, Binding 329 A. 5.

[4]) R.G. D.J.Z. 02, 126 Nr. 15, Goltd. Arch. 48, 366. R.G. vom 28. I. 13 im „Recht" 1913 Nr. 902.

[5]) R.G. a. a. O. (Anm. 1), Ebermayer, X zu § 292.

[6]) Frank II, 4 zu § 292, Binding 329. u.

fertigem Gewehr [1]), das Stehen auf dem Anstand [2]), auch bei erst schußfertig zu machendem Gewehr [3]), das Herbeilocken des Wildes zwecks Erlegung [4]) zu gelten. Die Abgrenzung ist im Einzelfall oft schwierig. Nach Frank (II, 4 zu § 292) liegt in dem Moment, ob die auf Ergreifung oder Erlegung gerichtete Tätigkeit eine Gefährdung des Wildes oder des Wildstands enthält, der Anhaltspunkt für die Abgrenzung der straflosen Vorbereitungs- und Versuchshandlungen gegenüber dem (strafbaren) vollendeten Delikt. Aehnlich sind nach Tschauder alle Handlungen, die die Ausführung der Tat erleichtern oder in Zukunft ermöglichen und bezwecken sollen, Vorbereitungshandlungen, während alle Handlungen eine Vollendung darstellen, die einen schädigenden Erfolg herbeizuführen geeignet sind [5]). Diese Unterscheidung ist u. E. nicht für alle Fälle zutreffend. Sie stößt schon zum Beispiel beim Suchen nach Abwurfstangen auf Schwierigkeiten; soll durch das bloße Suchen von Abwurfstangen dort, wo diese Tätigkeit dem Jagdrecht unterliegt, ein Jagdvergehen erst in Zukunft ermöglicht werden oder führt sie möglicherweise bereits unmittelbar einen schädigenden Erfolg herbei? Der Unterschied läßt sich schwerlich auf eine starre Formel bringen; er ist vielmehr von Fall zu Fall unter Berücksichtigung sämtlicher Tatumstände und der Gesinnung des Täters zu ziehen [6]).

Der Entwurf bestraft nach § 26 Abs. 1 den wegen Versuchs, der den Entschluß, eine mit Strafe bedrohte Tat zu begehen, durch Handlungen betätigt, die den Anfang der Ausführung bilden oder nach dem Sachverhalt, den er sich vorstellt, bilden würden. Mit dieser Regelung stellt der Entwurf bezügl. der Abgrenzung von Vorbereitung und Versuch eine subjektive Wendung alternativ neben eine objektive — in dieser Frage hatte das R.G. bisher die objektive Theorie angenommen (allerdings mit sehr weiter Fassung des Begriffs „Anfang der Ausführung"); auch der Entwurf nimmt hier im Grunde keine eigentlich subjektive, sondern nur eine subjektiv erweiterte objektive an [7]). Zugleich aber nimmt der Entwurf durch diese Worte des Abs. 1 § 26 und durch Abs. 3 desselben in der davon zu scheidenden Frage des untauglichen Versuchs die bisher schon vom R.G. vertretene

[1]) R.Rspr. 7, 184 f.; Frank, a. a. O.
[2]) R.Rspr. 7, 185; 8, 103; 420; Frank, a. a. O.
[3]) R.G.E. 20, 5, Binding 329 u., Frank, a. a. O., s. aber auch R.G.E. 11. 422.
[4]) Auch wohl das Anfangen mit dem Schlingenlegen R.G.E. 11, 249, a. M. Frank, a. a. O. („strafloser Versuch").
[5]) Tschauder S. 41.
[6]) Vergl. hiezu § 6 Ziff. 2 der Abhandlung.
[7]) S. über diese Frage Hegler, Jahreskurse für jur. Fortbildung III. Bd. H. 5/6. 1929 S. 174 f. A. 84.

subjektive Versuchslehre, also grundsätzliche Strafbarkeit desselben an [1]). Diese Stellungnahme führt im ersteren Punkt — Abgrenzung gegen Vorbereitungshandlungen — grundsätzlich zu keinem andern Resultat als die lex lata [2]). In der zweiten Frage hat die Stellungnahme des Entwurfs für die Strafbarkeit des untauglichen Versuchs *als solchen* hier keine Bedeutung, so wenig wie de lege lata, betr. die Strafbarkeit hier qua Vollendung gilt ganz das oben S. 70 bei Anmerkung 1 Ausgeführte. Im einzelnen ist folgendes zu sagen: Nach § 26 Abs. 1 S. 2 ist der Versuch eines Vergehens — und das ist das Wildern nach § 11 E. — nur strafbar, wenn ihn das Gesetz ausdrücklich mit Strafe bedroht. Das ist aber in § 361 ff. E. nicht geschehen, also ist jedenfalls der Versuch hier nicht strafbar. Ebenso wie nach geltendem Recht erscheint aber auch nach dem Entwurf der Versuch eines Jagdvergehens nicht denkbar, soweit es sich um Nachstellungshandlungen dem Wilde gegenüber handelt (§ 361 Abs. 1 1. Fall E. 27). Der Begriff „Nachstellen" umfaßt sämtliche Handlungen, die einen Versuch in entspr. Richtung begründen könnten. Als weiterer Begriff erfaßt er nicht nur die gesamte unter „Jagdausübung" zu verstehende Tätigkeit, sondern alle Handlungen, die irgendwie geeignet sind, den Wildstand zu schädigen. Darunter fallen daher alle Handlungen, die zunächst etwa als „Versuchs"handlungen erscheinen könnten. Ueber den umfassenden Charakter des Begriffs „Nachstellen" ist oben in § 6 bereits ausführlich gesprochen worden. Er hat in diesem Zusammenhang zur Folge, daß er die Abgrenzung zwischen vollendetem Jagdvergehen und bloßer Vorbereitungshandlung zu Gunsten des ersteren verschiebt. Damit nähert sich die Grenze dem Begriff, den die weite Auslegung des Reichsgerichts de lege lata dem vollendeten Delikt gegeben hat, und das allein auf Grund des Wortlauts des § 361, ohne das Gesetz irgendwie vergewaltigen zu müssen. Unter „Nachstellen" wird man viel eher z. B. das Aufsuchen günstiger Orte zum Schlingenstellen verstehen können, als unter dem Ausdruck „Jagdausüben"; der Standpunkt des Reichsgerichts, das diese Tätigkeit als vollendetes Jagdvergehen ansieht, dürfte durch die Fassung des Entwurfs eine Festigung erhalten.

Das „Nachstellen" umfaßt, wie ausgeführt, bereits sämtliche Versuchshandlungen in entspr. Richtung. Anders verhält es sich mit dem

[1]) Begründung S. 26.

[2]) In den Komm.-Verhandlungen wurde die Bemerkung gemacht, das R.G. nehme schon de lege lata nicht Straflosigkeit an, wenn *der Erwartung des Täters zuwider ein Akt nur eine Erleichterung der Ausführung, nicht diese selbst* bewirkt hat, objektiv nur Vorbereitungshandlung, subjektiv Ausführungshandlung sei (Bumke, Reichstag III. Wahlperiode 1924/27, Prot. des 32. Ausschuß. 14. Sitzung S. 5 f.

2. Fall des § 361 Abs. 1. Ein Versuch, sich Gegenstände anzueignen, die dem Jagdrecht unterliegen, ist wohl denkbar; die erforderliche Ausführungshandlung ähnelt dem Versuch des Diebstahls; auch dort wird der Versuch, sich Sachen anzueignen, bestraft. Da der Versuch nach § 361 E. nicht besonders unter Strafe gestellt ist, sind alle Versuche nach § 361 Abs. 1 Fall 2 straflos, während das vollendete Delikt bestraft wird; umso eingehender muß jeweils die Frage, ob versuchte oder vollendete Aneignung vorliegt, geprüft werden. Als Aneignungsversuch wäre z. B. das Suchen nach Abwurfstangen anzusehen. Wer also beim Durchstreifen des Reviers ertappt wird und erklärt, er suche Abwurfstangen, kann nach dem Entwurf nicht bestraft werden, während seine Bestrafung nach geltendem Recht zum mindesten zweifelhaft ist. Auch wer z. B. dabei ist, sich von einem verendet gefundenen Rehbock das Gehörn abzuschlagen, dürfte nach § 361 E. nicht bestraft werden können, da er lediglich den Entschluß, sich eine Sache anzueignen, die dem Jagdrecht unterliegt, durch Ausführungshandlungen betätigt, diese Tätigkeit aber mangels besonderer Bestimmung in § 361 nicht strafbar ist. In dieser letzten Beziehung erscheint die Regelung des Entwurfs bedenklich.

5. Konkurrenz.

Das geltende Recht unterscheidet hier die Fälle, in denen durch ein und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt sind (Idealkonkurrenz) oder durch mehrere selbständige Handlungen mehrere Verbrechen und Vergehen oder dasselbe Verbrechen und Vergehen mehrmals begangen worden ist (Realkonkurrenz). Im ersten Fall bestimmt sich die Strafe nach dem schwersten der verletzten Gesetze. Im zweiten Fall findet teils eine Zusammenrechnung der für die einzelnen Gesetze verwirkten Strafen statt, teils wird eine Gesamtstrafe derart gebildet, daß die schwerste der verwirkten Strafen angemessen erhöht wird.

Der Unterschied in der Behandlung der Ideal- und Realkonkurrenz hat in der Wissenschaft sehr verschiedene Meinungen aufkommen lassen, wann diese oder jene Konkurrenz vorliegt. Auch in der Praxis hat diese Abgrenzung vielfach zu Schwierigkeiten und Zweifeln geführt, die ihren Wert keineswegs entsprachen. Die Neuregelung mußte daher darauf bedacht sein, diese Schwierigkeit auf eine beiden Fällen gerechtwerdende Art zu beseitigen. Dies ist versucht durch die Fassung des § 65, worin der Entwurf überhaupt keinen Unterschied mehr in der Behandlung der Ideal- und Realkonkurrenz macht. In beiden Fällen wird stets nur eine Strafe verhängt. Dadurch sollen dem Laien unverständliche Urteile, wie mehrfache Verurteilung zum Tod oder

neben dem Todesurteil noch Verurteilung zu Freiheitsstrafen, vermieden werden[1]). Die Strafe ist dem schärfsten der anzuwendenden Strafgesetze zu entnehmen, wobei der Richter nach eigenem Ermessen das Höchstmaß, das in dem anzuwendenden Strafgesetz vorgesehen ist, um die Hälfte überschreiten darf, doch darf er die Dauer einer zeitlichen Freiheitsstrafe die Summe der angedrohten Höchststrafen und die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten.

Die Verhängung von Nebenstrafen und Nebenfolgen sowie Anordnungen von Besserungs- und Sicherungsmaßnahmen erklärt der Entwurf in § 67 auch für zulässig, wenn das auch nur wegen einer der Gesetzesverletzungen zugelassen oder vorgeschrieben ist. § 68 E. übernimmt den in § 79 St.G.B. enthaltenen Gedanken für die Gesamtstrafe in einer den Vorschriften des Entwurfs entsprechenden Form[2]).

Die Regelung des Entwurfs vermeidet weiter durch die Fassung des § 66 Abs. 1 S. 2 den nach dem Strafgesetzbuch § 73 — nach der herrschenden, übrigens bestr. Meinung — möglichen Fall, daß bei Bildung einer Strafe nach § 73 St.G.B. dieselbe niedriger sein kann als eine nach dem milderen Gesetz zu berechnende Strafe, sofern das Mindestmaß des schwereren Strafgesetzes unter dem des milderen Strafgesetzes lag (dabei ist zu berücksichtigen, daß die Schwere einer Strafdrohung immer nach dem Höchststrafmaß zu errechnen ist). § 66 Abs. 1 S. 2 bestimmt ausdrücklich, daß auf keine niedrigere oder der Art nach leichtere Strafe erkannt werden darf, als nach den übrigen Strafgesetzen zulässig wäre. Die genannte Möglichkeit nach § 73 St.G.B. ist dadurch ausgeschlossen.

Praktisch von Bedeutung wird die Neuregelung der Konkurrenz im Entwurf insbesondere für das in der Natur der Sache begründete Zusammentreffen von Wildern mit Widerstand gegen Jagdschutzbeamte.

---

§ 12.

Verfolgungsvoraussetzungen.

Das moderne Strafrecht steht grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß jede strafbare Handlung, die zur Kenntnis der Strafverfolgungsbehörde gelangt, von Amtswegen zu verfolgen ist. Der Grundsatz wird allerdings zu Gunsten der sogenannten Antragsdelikte durchbrochen, bei denen infolge des vorwiegenden privaten Interesses die Verfol-

[1]) Begründung S. 50.
[2]) Begründung, S. 51 f.

gung nur auf Antrag des Verletzten aufgenommen wird. Das geltende Recht unterscheidet hier wiederum zwischen absoluten Antragsdelikten, bei denen in allen Fällen der Verletzte den Antrag auf Verfolgung stellen muß und relativen Antragsdelikten, bei denen nur unter gewissen Umständen ein Antrag zur Verfolgung erforderlich ist.

Ein solches relatives Antragsdelikt ist das — einfache — Jagdvergehen des § 292 St.G.B. Danach tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein, wenn der Täter ein Angehöriger des Jagdberechtigten ist. Welche Personen als Angehörige anzusehen sind, sagt § 52 St.G.B.; es sind dies Verwandte und Verschwägerte auf- und absteigender Linie, Adoptiv- und Pflegeeltern und -Kindern, Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten und Verlobte. Auf den Antrag selbst finden die Formvorschriften der §§ 61—65 St.G.B. über Form, Frist, Berechtigung und Zurücknahme des Antrags Anwendung. Die Möglichkeit der Zurücknahme bestimmt das Gesetz jeweils von Fall zu Fall; sie ist auch für das Vergehen nach § 292 vorgesehen.

Der Entwurf von 1927 hat im allgemeinen das Antragssystem des Strafgesetzbuchs übernommen. Er unterscheidet dabei jedoch [1]) das Verlangen des Verletzten auf Verfolgung und die Zustimmung zur Verfolgung. Ist das Verlangen zur Verfolgung nötig, so findet kein Einschreiten ohne ausdrückliches Verlangen des Verletzten statt. Diese Regelung ist für alle die Fälle vorgesehen, in denen das öffentliche Interesse hinter den Privatinteressen des Verletzten völlig zurücktritt. Sie deckt sich mit dem Antragserfordernis nach geltendem Recht. Im Gegensatz hierzu wird in den Fällen der „Zustimmung" zwar eingeschritten, aber nur in der Annahme der Zustimmung des Verletzten, sodaß die Verfolgung unterbleibt oder eingestellt wird, wenn der Verletzte seine Zustimmung versagt [2]). Diesen letzten Fall der Verfolgungsvoraussetzung hat der Entwurf neu geschaffen für die Fälle, in denen zwar ein bisweilen sehr erhebliches öffentliches Interesse an der Verfolgung vorliegt, dem Verletzten aber die Möglichkeit gegeben werden soll, die öffentliche Erörterung des Falles zu verhindern, weil er durch diese auf das Schwerste bloßgestellt werden kann.

Ebenso wie nach dem Strafgesetzbuch werden auch nach dem Entwurf Jagdvergehen grundsätzlich von Amtswegen verfolgt. Diese Regelung entspricht dem praktischen Bedürfnis. Bei der großen volkswirtschaftlichen Bedeutung der Jagd muß die Verfolgung ex officio aufgenommen werden. Viele Jagdvergehen würden sonst ungesühnt bleiben, da mancher Revierinhaber teils aus Bequemlichkeit oder aus Furcht,

[1]) S. Begründung S. 6.
[2]) S. Begründung S. 6.

daß es „Umstände" mache, teils aus falsch angebrachtem Mitleid oder im Glauben, „es koste etwas" die Stellung des Antrags unterlassen würde, sehr zum Schaden der Jagden und der deutschen Volkswirtschaft.

Eine Ausnahme macht der Entwurf in § 363 in Anlehnung an das geltende Recht beim nicht qualifizierten Vergehen nach § 361 Abs. 1 E zunächst bei von Angehörigen verübter Tat. Sie soll nur auf Verlangen des Verletzten verfolgt werden. Der Begriff der Angehörigen wird in § 10 E. dargelegt; er ist derselbe wie nach geltendem Recht, erweitert, um die Geschwister der Ehegatten[1]). Gegen diese Durchbrechung des Offizialprinzips ist nichts einzuwenden. Bei nahen Familienangehörigen soll es mit Recht dem Verletzten überlassen bleiben, ob er strafrechtlichen Schutz in Anspruch nehmen will oder nicht. Dieselbe Regelung findet sich z. B. beim Diebstahl und bei der Unterschlagung (§ 335 E.).

Die Erweiterung des Antragserfordernisses auf Vormünder, Pfleger oder Erzieher, wie sie der Gegenentwurf in § 309 enthält[2]), hat der Entwurf von 1927 nicht übernommen. Irgendwelche Gründe dafür oder dagegen gibt die amtliche Begründung nicht an. Man kann über die Zweckmäßigkeit dieser Regelung geteilter Ansicht sein[3]). Aus dem Gesichtspunkt heraus, daß im einzelnen Fall die sichere Bestimmung, ob ein Erziehungs- oder Pflegerverhältnis vorliegt, oft auf Schwierigkeiten stößt, ist die Regelung des Entwurfs m. E. zu billigen. Auch dürfte es zweifelhaft sein, wo de lege ferenda die Grenze der nahestehenden Personen gezogen werden soll. Es könnte vielleicht die Forderung laut werden, das Antragserfordernis auch auf Jagdschutzbeamte, Vorgesetzte und Untergebene etc. wegen ihres „besonderen Verhältnisses" zum Verletzten auszudehnen. Damit würde aber der Ausnahmefall des § 363 E. zur nicht erwünschten Regel werden.

Als weitere Ausnahme vom Offizialprinzip ist das Antragserfordernis im Entwurf auf die Fälle ausgedehnt worden, in denen der

[1]) Die Komm.-Fassung bezw. Fassung der deutsch-österr. parlament. Strafrechtskonferenz hebt (die erstere übrigens unter Vorbehalt der endgültigen Fassung der Einschaltung) bei Anverwandten und Verschwägerten *gerader* Linie noch besonders hervor (was übrigens ohnehin anzunehmen wäre): „nichteheliche Kinder auch gegenüber der väterlichen Familie" bezw. „gleichviel, ob das Verhältnis auf ehelicher oder unehelicher Geburt beruht", s. dazu Reichstag IV. Wahlper. 21. Ausch. 5 und 6. Sitz.

[2]) Entspricht der Ziehung des Kreises bei Diebstahl und Unterschlagung (§ 303 Gegen-Entw.) s. Begründung z. Gegenentw. S. 283.

[3]) Dafür spräche die Parallele des § 335 E. 27 betr. Diebstahl, Unterschlagung, unber. Aneignung; s. auch § 247 Abs. 1 St.G.B. („Vormünder, Erzieher").

Täter die Jagd in beschränktem Umfang ausüben durfte. Nachdem der Entwurf einmal sämtliche Fälle des unberechtigten Jagens ausdrücklich unter Strafe gestellt hat, die bisher von der Rechtsprechung nur im Wege der extensiven Gesetzesauslegung bestraft wurden, macht sich ein Ausgleich nötig, um die Bestrafung leichter und „harmloser" Fälle gegen den Willen des Verletzten zu verhindern. Als solche Fälle kommen die der Ueberschreitung einer bestimmten begrenzten Jagderlaubnis in Frage: Der Jagdgast, der nur eine bestimmte Stückzahl oder Wildart abschießen darf, die Erlaubnis aber nicht einhält; der Jagdhüter, der nur Raubwild schießen darf, aber auch Nutzwild erlegt; der „Jäger", der den Abschuß eines Hirsches „gekauft" hat, aber weibliches Rotwild oder einen Bock schießt. Im einzelnen sind diese Fälle in § 5 hinreichend erörtert. Das Antragserfordernis für diese Fälle ist durchaus zu billigen. Zwischen Jagdberechtigtem und dem, dem Jagderlaubnis beschränkt erteilt ist, besteht meist ein näheres Verhältnis [1]), kraft dessen der Pächter die jagdlichen Qualitäten und den Charakter seiner Leute kennt. Er kann daher beurteilen, aus welchen Gründen (Erregung, Schußwütigkeit, Jagdpassion, Gewinnsucht etc.) der Betreffende die Erlaubnis überschritten hat und ob Strafe am Platz ist oder ob Entziehung der Erlaubnis eine weit heilsamere Wirkung hat. Auch die wirkliche oder nur angedrohte Bekanntgabe der „Tat" in Jägerkreisen, in denen der Missetäter verkehrt, wird meist Wunder wirken. Die Erteilung von Jagderlaubnis ist immer mehr oder weniger Vertrauenssache. Wird jemand in diesem Vertrauen enttäuscht, so soll er bestimmen können, ob der Vertrauensmißbrauch, der seine privaten Interessen verletzt, auch durch Kriminalstrafe geahndet werden soll. Bei Jagdangestellten wird in solchen Fällen die Androhung der Entlassung meist wirksamer und zweckmäßiger sein als eine Gefängnisstrafe mit allen ihren schweren Folgen. Aus diesen Erwägungen heraus muß die Regelung des § 363 Halbsatz 2 E. als durchaus gelungen angesehen werden.

Während im Entwurf von 1919 § 396 S. 2 noch die Zurücknahme des Antrags vorgesehen war, enthält der Entwurf von 1927 im Gegensatz zum geltenden Strafgesetzbuch keinerlei nähere Bestimmungen über Frist, Form, Berechtigung und Zurücknahme des Antrags. Die Möglichkeit der Zurücknahme des Antrags sollte u. E. nicht ganz ausgeschlossen werden, da mancher Antrag, der in der ersten Erregung gestellt wird, bei ruhiger Ueberlegung nicht aufrecht zu erhalten ist. Derartige Vorschriften sind jedoch rein prozeßrechtlicher Art und gehören daher nicht ins materielle Strafrecht. Ihre Regelung muß einem neuen

[1]) Darauf stützt die Begründung S. 188 diese Bestimmung.

Strafprozeßrecht überlassen bleiben[1]). Der Entwurf eines E.G. zum Allgemeinen Deutschen St.G.B. will das „Verlangen" stets für zurücknehmbar erklären, die Zustimmung nie[2]).

---

§ 13.

Strafdrohung und Strafzumessung.

An jeden Strafrahmen ist die Anforderung zu stellen, daß er einerseits die Belegung schwerer Begehungsformen mit der gebührenden Strafe ermöglicht, andererseits aber verhältnismäßig leichte Fälle nicht zu hart trifft. Unter diesem Gesichtspunkt muß die Strafe des Jagdvergehens nach geltendem Recht als unzulänglich angesehen werden. § 292 St.G.B. sieht Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder Gefängnis bis zu 3 Monaten vor, beim qualifizierten Delikt nach § 293 St.G.B. kann die Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten erhöht werden. Mindeststrafe ist bei beiden Handlungen 3 Mk. Geldstrafe oder 1 Tag Gefängnis (§ 27 St.G.B.). Das Höchstmaß von 3 bezw. 6 Monaten Gefängnis kann schweren Formen des Jagdvergehens nicht gerecht werden. Bei der großen volkswirtschaftlichen Bedeutung, die dem Jagdwesen mit seinen vielerlei Erwerbszweigen zukommt, muß entschieden eine höhere Bestrafung für Wilderer gefordert werden als sie bisher zum Teil bei den Gerichten üblich war. Um ein angemessenes Verhältnis zwischen den verschieden schweren Taten zu gewährleisten, muß der Strafrahmen nach oben hin erweitert werden.

Der Entwurf von 1927 sieht in § 361 einfach Gefängnis vor, dessen Höhe gemäß § 35 Abs. 2 E. 1 Woche bis zu 5 Jahren beträgt. Damit ist ein Höchstmaß geschaffen, das auch den schwersten Formen des Vergehens angepaßt erscheint. Durch diese Erhöhung der ordentlichen Strafdrohung entfällt zugleich das Bedürfnis, besondere Erschwerungsgründe aufzustellen, wie es § 293 St.G.B. tut. Die Möglichkeit, für Jagdvergehen bis zu 5 Jahren Gefängnis auszuwerfen, hat der Entwurf auch aus dem Gesichtspunkt geschaffen, daß Wilderei nicht nur als Vermögensdelikt zu bewerten sei, sondern nicht selten den Anlaß zu schweren Verbrechen gegen Leib und Leben bildet[3]). Diese Besorgnis ist heute umsomehr gerechtfertigt, als der Fortschritt der Waffen-

[1]) Begründung S. 6.
[2]) Entw. eines E.G. z. Allg. Dt. St.G.B. Reichstagsvorl. Reichstag IV. Wahlper. 1928, Druckf. Nr. 2070, Art. 70 Z. 95 (§ 157 k Abs. 1 St.P.O. n. F. u. § 157 l Abs. 2 St.P.O. n. F.) und Begründung hierzu S. 74 Sp. 1.
[3]) Begründung S. 187.

technik Schußwaffen von höchster Wirksamkeit und Reichweite geschaffen hat; durch die Zerlegungsmöglichkeiten (Stockflinten etc.) und schalldämpfenden Vorrichtungen erwachsen dem Jagdschutzpersonal noch besondere Gefahren.

Die Strafrechtskommission und die deutsch-österr. parlamentarische Strafrechtskonferenz haben nun aber eine Herabsetzung des Höchstbetrags vorgeschlagen, „Gefängnis bis zu einem Jahr", s. dazu die Diskussionen in der Strafrechtskommission, Reichstag IV. Wahlper. 1928, 21. Ausschuß. 116. Sitzung S. 12 ff., in der die Ansichten sehr stark — von Befürwortung der Straflosigkeit bis zur Beibehaltung des Strafmaßes des Entwurfs — auseinandergingen, das letztere wurde als „etwas hoch" auch von dem Vertreter des Reichsjustizministeriums Min.Dir. Dr. Schäfer anerkannt.

Nach unten hat der Entwurf die Mindestgrenze auf 1 Woche Gefängnis heraufgesetzt. Für diese Regelung waren allgemeine Gründe ausschlaggebend. Wie die Begründung sagt [1]), sollen nach Möglichkeit kurze Freiheitsstrafen vermieden werden, da sie nach den bisherigen Erfahrungen meist mehr Schaden als Nutzen stifteten. Bessernde Einwirkung auf den Gefangenen sei in so kurzer Zeit kaum möglich. Die abschreckende Wirkung kurzer Strafen sei gering, oft nehme sie im Gegenteil den Betroffenen die heilsame Scheu vor dem Gefängnis. Andererseits träfe sie den Verurteilten unter Umständen zu schwer, da sie die gleichen Folgen wie eine längere Freiheitsstrafe, Stellenverlust und andere Schädigungen im Gefolge haben könne. Für die Verwaltung der Strafanstalten verursachten kurze Freiheitsstrafen eine unverhältnismäßig starke Belastung. Diesen Gründen kann man sich wohl kaum verschließen. Ob sie allerdings so zwingend sind, um auch für das geringste Jagdvergehen 1 Woche Gefängnis als Mindeststrafe zu rechtfertigen, mag dahingestellt bleiben. Es lassen sich leichte und leichteste Fälle des Jagdvergehens denken, für die 1 Woche Gefängnis doch entschieden zu hoch gegriffen erscheint. Soll z. B. der Nachbar, der ein von seinem Hund jenseits der Grenze gegriffenes angeschossenes Rebhuhn an sich nimmt, auf 1 Woche ins Gefängnis geschickt werden? Oder der Spaziergänger, der eine gefundene Abwurfstange als Andenken mit nach Hause nimmt? Nach geltendem Recht konnte in solchen Fällen wahlweise Geldstrafe oder Gefängnis verhängt werden; diese Möglichkeit ist aber im Entwurf weggefallen, sodaß buchstäblich unter 1 Woche Gefängnis nicht heruntergegangen werden kann.

Als Ausgleich für das zu hohe Strafmindestmaß kann zunächst das erweiterte Antragserfordernis des § 363 E. angesehen werden. Da

[1]) Begründung S. 33.

viele leichte Jagdvergehen sich als Ueberschreitung beschränkter Jagderlaubnis darstellen, so werden auf Grund von § 353 schon eine größere Zahl leichtere Fälle mangels Strafantrags nicht zur kriminellen Strafverfolgung gelangen. Auch die Bestimmungen über den bedingten Straferlaß (§ 40 ff. E.), sowie über die anstelle einer Freiheitsstrafe von höchstens 3 Monaten bei Annahme der ja nunmehr generell vorgesehenen mildernden Umständen verhängbare Geldstrafe (§ 73 S. 5 vergl. § 74) sind geeignet, die Härten des hohen Strafmindestmaßes zu mildern. Wenn auch die letzteren Möglichkeiten den Betrachter mit der Strafregelung des § 361 aussöhnen können, so wäre es doch angebracht gewesen, auch für das Jagdvergehen „besonders leichte" Fälle vorzusehen (§ 76 E.)[1]), um vor allem in Bagatellsachen von Strafe absehen zu können. Nicht immer wird ein Jagdberechtigter so vernünftig sein, in leichten Fällen überschrittener Jagderlaubnis andere geeignete Maßnahmen als Strafanzeige zu treffen. Hier soll dem Richter die Möglichkeit gegeben sein, eine unverhältnismäßig hohe Gefängnisstrafe zu vermeiden.

Die Strafdrohung für das gewerbsmäßige Vergehen in Höhe von 3 Monaten Gefängnis bis zu 5 Jahren Gefängnis ist in beiden Gesetzen gleich und erscheint angemessen.

Zusammenfassend kann von dem Strafmaß des Entwurfs gesagt werden, daß es wohl in der oberen Strafgrenze nicht aber auch in der unteren ganz befriedigen kann. Die Forderung Naglers[2]) nach einem Strafrahmen, „der nach unten hin so überaus bagatellhaften Fällen, wie der Aufnahme von Fallwild . . ., Rechnung tragen, aber auch andererseits den schweren Wildschützen mit gerechter Energie treffen kann", dürfte damit nur im zweiten Teil erfüllt sein, in der Fassung der Strafrechtskommission und der deutsch-österr. parlamentarischen Strafrechtskonferenz, — auch in diesem nicht mehr— dies Strafhöchstmaß dürfte für schwerste Fälle nicht ausreichen.

Die im Strafgesetzbuch bei bestimmten Straftaten vorgesehene Schärfung der verwirkten ordentlichen Strafe wegen wiederholter Begehung desselben Delikts (Rückfalldiebstahl, Rückfallsbetrug) hat der Entwurf nicht übernommen. Wie die Begründung sagt[3]), ist der Rückfall kein unbedingt zuverlässiges Zeichen für einen Hang zum Verbrechen. Auch ungünstige äußere Verhältnisse, z. B. wirtschaftliche

[1]) Bei unberechtigtem Fischen, dem Parallel-delikt, ist dies in der Kommission und in der deutsch-österr. parlament. Strafrechtskonferenz geschehen im Gegensatz zum Entwurf 1927, s. dazu Reichstag, a. a. O. 116, Sitzung, S. 13, 117. Sitzung S. 1 f. (einstimmige Annahme in der Kommission).

[2]) Nagler, S. 495.

[3]) Begründung S. 58.

Krisen oder gesellschaftliche Aechtung wegen der ersten Strafe können den Täter zur Wiederholung der Tat oder Begehung andersartiger Straftaten führen. Aufgabe des Richters sei es, festzustellen, ob nicht der Rückfall andererseits ein Merkmal für eine besonders tief eingewurzelte verbrecherische Neigung des Täters ist. Für solche Fälle genüge aber unter Umständen der ordentliche Rahmen der Strafandrohung, ja selbst die Verschärfung für besonders schwere Fälle, nicht mehr. Vielmehr gebe es Verbrecherpersönlichkeiten, bei denen der Hang zur Tat so stark ist, daß er nur mit den allerschärfsten Mitteln erfolgreich bekämpft werden könne. Dazu soll § 78 E. die Möglichkeit bieten, die Behandlung als „Gewohnheitsverbrecher".

Zur Anwendung der in § 78 E. vorgesehenen erhöhten Bestrafung ist erforderlich, daß der Täter bereits schon zweimal wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zum Tode oder zu Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten[1]) verurteilt worden ist und durch ein neues Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen eine Freiheitsstrafe verwirkt hat. Aus dieser neuen Tat muß in Verbindung mit den früheren Taten hervorgehen, daß der Täter ein für die öffentliche Sicherheit gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist; dann erst kann ihn die erhöhte Strafe des § 78 E. treffen, nämlich Zuchthaus bis zu 5 Jahren, wenn die neue Tat ein Vergehen ist. Die vorangegangenen Straftaten brauchen nicht dasselbe Gesetz verletzt zu haben. Nach § 78 E. kann somit jede Tat rückfallbegründend wirken, sofern sie nur ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist und mit mindestens 6 Monaten Freiheitsstrafe belegt wurde. Es besteht folgerichtig nach dem Entwurf die Möglichkeit, daß jemand wegen eines erstmalig begangenen Jagdvergehens nach § 361 mit 5 Jahren Zuchthaus bestraft wird, sofern die Voraussetzungen des § 78 E. im übrigen vorliegen. Wenn man bedenkt, daß selbst gewerbsmäßiges Wildern im Höchstfall nur mit 5 Jahren Gefängnis bestraft werden kann, wird die Bedeutung des § 78 E. erst in vollem Umfang klar.

Um dem Täter Gelegenheit zu geben, durch gute Führung die Gefahr einer Bestrafung nach § 78 E. zu vermeiden, sieht der Entwurf eine nur 5jährige Verjährungsfrist, sogenannte Rückfallsverjährung vor. Verurteilungen sollen nicht mehr in Betracht kommen, wenn zwischen ihnen und der folgenden Tat mehr als 5 Jahre liegen, wobei der Zeitraum, in dem eine Strafe verbüßt wird, nicht mitgezählt wird. Im Gegensatz hierzu kommt nach dem Strafgesetzbuch das strafschär-

[1]) Komm.-Fassung und Fassung der deutsch-österr. parlament. Strafrechtskonferenz: „zu Zuchthaus oder zu einer Gefängnisstrafe von wenigstens 6 Monaten". (zwecks Ausschließung der Fälle der Einschließung s. Reichstag III. Wahlperiode 1924/27, 32. Ausschuß. 44. Sitzung S. 3 Sp. 2).

fende Moment des Rückfalls erst 10 Jahre nach Verbüßung oder Erlaß der letzten Strafe nicht mehr in Betracht (§ 244, 264, 245 St.G.B.). Auch ausländische Verurteilungen können Strafbarkeit nach § 78 E. begründen, sofern die Tat nach dem deutschen Recht ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen darstellt. Bei § 78 E. handelt es sich nicht um eine selbständige Strafdrohung, vielmehr nur um einen Strafschärfungstatbestand, der bei allen Verbrechen und Vergehen den Strafrahmen erheblich erweitert.

In der Strafzumessung hat der Entwurf dem Richter ein im Vergleich zum geltenden Recht viel weiteres Ermessen zugestanden. Die engbegrenzten Strafrahmen des Strafgesetzbuches sind durch Beseitigung der oft zu hohen Mindeststrafmaße und durch Hinausrücken des Höchstmaßes weggefallen. Als Anhaltspunkte innerhalb des großen Spielraums in der Strafhöhe stellt der Entwurf in § 69 eine Anzahl Gesichtspunkte zur Bemessung der Strafhöhe auf. Dem liegt der Gedanke zu Grunde, daß jede Handlung verschiedene Ursachen hat, die teils in der Person, teils außerhalb der Person des Täters liegen. Je geringer aber der Anteil äußerer Einflüsse ist, destomehr kennzeichnet die Tat den Charakter des Täters [1]). Danach ist dann auch die Höhe der Strafe zu bemessen, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Strafe eine verwerfliche Gesinnung oder Willensrichtung entsprechend stärker treffen muß, als eine durch äußere Verhältnisse begünstigte Willensschwäche. Die Persönlichkeit des Täters soll also in erster Linie die zu verhängende Strafe bestimmen. Die Begründung bezeichnet daher [2]) die Strafzumessungsgründe auch vornehmlich als „Erkenntnisquellen zur Erkundung der Persönlichkeit des Schuldigen".

Die Aufzählung des § 69 kann und will nicht erschöpfend sein. Auch noch andere Umstände werden als Strafzumessungsgründe nach wie vor berücksichtigt werden müssen, sofern sie nur die Gesinnung oder die Willensbildung des Täters beeinflußt haben. Beim Jagdvergehen werden meist Gewinnsucht, Hang zu ungeordnetem Leben, oder Schadenfreude als Motive zur Tat auftreten, während Not und Jagdleidenschaft weniger zu Wildfrevel führen. Auch weltanschauliche Gründe, überkommene Gewohnheit oder ausgesprochene Rachsucht werden zuweilen zur Tat drängen. Alle diese Gründe sollen nach § 69 bei der Bildung der Strafe berücksichtigt werden.

Neben den allgemeinen Strafzumessungsgründen des § 69 finden auch für das Jagdvergehen die besonderen Strafmilderungs- und Strafschärfungsgründe der §§ 73 bis 75 Anwendung. Danach kann das Ge-

[1]) Begründung S. 52 f.
[2]) Begründung S. 53.

richt die Strafe auch dann nach § 73 mildern, wenn bei Abwägung der Strafbemessungsgründe die für eine milde Strafe sprechenden Umstände beträchtlich überwiegen (§ 74 E.) mit anderen Worten das Gericht kann nach dem Entwurf bei allen Straftaten, also auch beim Jagdvergehen, mildernde Umstände annehmen im Gegensatz zum Strafgesetzbuch. Bemerkt sei aber hierbei, daß auch bei weitgehendster Annahme mildernde Umstände nach dem Entwurf nicht unter die in § 35 E. festgesetzte Mindeststrafe von 1 Woche Gefängnis heruntergegangen werden darf.

Der Entwurf sieht in § 76 und 77 noch „besonders leichte" und „besonders schwere Fälle" vor, in denen entweder ganz von Strafe abgesehen oder diese erhöht werden kann [1]). Mangels besonderer Bestimmung können § 76 und 77 E. jedoch keine Anwendung auf Jagdvergehen finden.

---

§ 14.

Nebenfolgen und Sicherungsmaßnahmen.

1. Einziehung.

Sowohl Strafgesetzbuch als auch Entwurf sehen beim Jagdvergehen unter gewissen Umständen die Einziehung von Gegenständen über den Rahmen der allgemeinen Einziehung der § 40 St.G.B. bezw. § 52 E. hinaus vor. Der Charakter dieser Maßnahme ist umstritten. Die einen sehen sie als Nebenstrafe an [2]), während andere nur eine Sicherungsmaßnahme, die sich gegen „gefährliche" Sachen, nicht gegen Personen richte, darin erblicken wollen [3]). Für letztere Meinung spricht der Wortlaut des § 292, der die Einziehung nur „neben der Strafe" vorsieht. Es kann also nicht selbständig darauf erkannt werden; das ist aber bei einer Strafe der Fall. Auch die Einziehung der Gegenstände ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, läßt auf eine Sicherungsmaßnahme schließen, da unbeteiligte Dritte nicht von einer Strafe getroffen werden können. Dieser Ansicht ist jetzt auch das Reichsgericht beigetreten [4]), nachdem es früher die andere Meinung vertreten hatte [5]);

[1]) Eine ähnliche Einrichtung kennt das Jugendgerichtsgesetz in § 9 Abs. 4.
[2]) Binding, 331; Wachenfeld, S. 247.
[3]) Olshausen, Anm. 1, 6 zu § 295; Keitel, S. 92; Sieber, S. 33, Ebermayer II zu § 295; Frank I, 2 zu § 295.
[4]) R.G. Dt. Str.R.Z. 5, 306.
[5]) R.G. 7. 312; R.R. 8. 330.

sie darf daher als herrschende Meinung bezeichnet werden. Wichtig ist der Unterschied nach geltendem Recht für das Zusammentreffen von Jagdvergehen mit schwereren Delikten in Idealkonkurrenz. Als Sicherungsmaßnahme könnte hier neben der Bestrafung gemäß dem schwereren Tatbestand die Einziehung verhängt werden[1]), nicht aber als Nebenstrafe. Der Entwurf macht der Streitfrage ein Ende; er bestimmt in § 67 ausdrücklich, daß bei Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen neben der Strafe Nebenstrafen und Nebenfolgen, sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung verhängt werden müssen oder können, auch wenn dies nur wegen einer der Gesetzesverletzungen zugelassen oder vorgeschrieben ist. Mit dieser Regelung hat der Entwurf eine Streitfrage aus der Welt geschafft und zum mindesten zweifelhafte Gesetzesauslegungen überflüssig gemacht.

Nach geltendem Recht muß neben der Strafe wegen Jagdvergehens auf Einziehung des Gewehrs, des Jagdgeräts und der Hunde, welche der Täter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, ferner der Schlingen, Netze, Fallen und anderen Vorrichtungen erkannt werden, ohne Rücksicht, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Auch dieser Tatbestand hat wieder zu zahlreichen Meinungsverschiedenheiten und Auslegungen geführt. Die erste Streitfrage bringt die Aufzählung nach Gruppen mit sich. Nach dem Wortlaut müssen Gewehre, Jagdgeräte und Hunde eingezogen werden, wenn sie der Täter bei sich geführt hat. Ob sie zur Straftat verwendet wurden oder nicht, ist gleichgültig. Das Gesetz stellt hier eine gesetzliche Vermutung für die Absicht rechtswidrigen Gebrauchs derartiger Sachen auf[2]). Schlingen, Fallen etc. brauchen dagegen nicht mitgeführt zu sein, um der Einziehung zu verfallen. Für letztere Gegenstände stellen manche Autoren für die Einziehung das Erfordernis auf — aufgrund von § 40 St.G.B. — daß sie zum Wildern verwendet wurden oder gebraucht werden sollten[3]). Andere wollen sie schon eingezogen wissen, wenn sie überhaupt beim Täter in seinem Besitz gefunden werden[4]). Sie gehen dabei von der allgemeinen Vermutung aus, daß die Sachen zum Wildern angeschafft worden sind. Letztere Ansicht geht u. E. zu weit; danach würden oftmals Sachen von der Einziehung betroffen werden, die nicht das Geringste mit einer strafbaren Handlung zu tun haben.

---

[1]) So R.G. Dt. Str.R.Z. a. a. O. (anders früher Rspr. 8: 330), Olshausen 6 zu § 295.

[2]) Binding 331.

[3]) Ebermayer, 5 zu § 295; Frank, I, 3 zu § 295, Olshausen 2 zu § 292, Nagler 481.

[4]) Binding 331 f.

Auch über den Begriff „Jagdgerät" gehen die Ansichten auseinander. Das Reichsgericht versteht darunter nur leblose Gegenstände, welche nach ihrer Beschaffenheit zur Verwendung bei der Jagd geeignet und dauernd bestimmt sind (Jagdtasche, Rucksack, Fernglas etc.)[1]. Darunter würden nicht Pferde fallen, mit denen der Täter zur „Jagd" hinausfährt, auch nicht Lockvögel; Fahrzeuge (Schlitten, Wagen) nur unter besonderen (s. oben) Voraussetzungen[2]. Die jagdliche Literatur will den Begriff des Jagdgeräts weiter ausgelegt haben[3]; danach sei jeder Gegenstand als Jagdgerät anzusehen, den der Täter im einzelnen Fall zur Erlegung des Wildes als Gerät benutzt hat.

Ob unter „Täter" im Sinne des § 295 auch Gehilfe und Anstifter zu verstehen sind, ist zweifelhaft. Die herrschende Meinung[4] sieht als „Täter" jeden an, der das Jagdvergehen verübte, gleichviel in welcher Beteiligungsform. Wenn dieser Standpunkt auch rationell begründet und im Interesse des Schutzes der Jagd zu begrüßen ist, so läßt er sich doch nicht leicht mit dem Wortlaut des § 295 vereinbaren.

Als erheblicher Mangel des geltenden Rechts ist die obligatorische Einziehung ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse an den Gegenständen („unterschiedslose Einziehung") anzusehen. Man ist sich allgemein darüber einig, daß diese Bestimmung sich zu einer großen Gefahr ausgewachsen hat. Sie kann zu der Konsequenz führen, daß auch die Waffe des gutgläubigen Verleihers, ja gar des verletzten Jagdberechtigten, dem die Sache rechtswidrig entzogen wurde, rettungslos dem Staat verfällt[5]. Auch trifft § 295 bei unbedeutenden Grenzüberschreitungen den Täter z. B. durch Verlust wertvoller Waffen unbillig hart. Die Gerichte[6] haben sich bisher — bei Annahme solcher Konsequenz — gegen Härten derselben mit § 111 St.P.O. geholfen und auf Grund dieser Bestimmung die Rückgabe solcher Gegenstände veranlaßt, wenn dem Eigentümer der Gegenstand durch eine *Straftat* entzogen worden war. Vom Standpunkt der Billigkeit sind solche „Gesetzesumgehungen" am Platze, im Sinne des Gesetzes liegen sie nicht. Mit Recht wird daher diese Behandlungsweise in der Literatur abgelehnt[7].

---

[1]) R.G. 22, 16.

[2]) S. R.G.E. 22, 17.

[3]) Dalcke S. 367; Ebner S. 580.

[4]) Olshausen 3c zu § 295 u. dortige Zitate.

[5]) So betr. letzteren Fall Olshausen, 4 zu § 295 (dort. Lit.) a. M. Binding 332 A. 2, Frank I, 2 zu § 295 u. a.

[6]) S. R.G.E. 18, 43, zustimmend Olshausen, a. a. O. u. a.

[7]) S. gegen das Reichsgericht bes. Schwabe, Goltd. Arch. 60, 395 ff.

Aufgabe der Strafrechtsreform war es, auch die Einziehung bei Jagdvergehen klar und gerecht zu regeln. Der Entwurf ordnet in § 364 die obligatorische Einziehung der Jagdgeräte, Hunde oder anderer Tiere an, die der Täter oder ein Teilnehmer zur Jagd bei sich geführt oder verwendet hat. Er verzichtet damit auf eine Aufzählung, deren Unzulänglichkeit das geltende Recht bewiesen hat. Es ist zwecklos und verwirrend, eine Aufzählung zahlreicher gleichartiger Begriffe zu geben, wenn sie nicht erschöpfend sein kann. Die Aufzählung des Entwurfs: „Jagdgeräte, Hunde oder andere Tiere" umfaßt einerseits die sämtlichen in § 295 angeführten Gegenstände, andererseits ermöglicht sie darüber hinaus noch die Einziehung von Sachen, die nach dem geltenden Strafgesetz nicht eingezogen werden können. So fallen unter den Begriff „andere Tiere" auch Frettchen [1]), Uhu, Lockenten etc. Nichts ist aber zur Bekämpfung des Wildererunwesens wirksamer, als wenn man dem Täter sein Handwerkszeug wegnimmt; so wird z. B. dem Frettierer durch Wegnahme des Frettchens das Handwerk gründlicherer gelegt als durch eine mehr oder weniger hohe Strafe.

Durch Satzstellung des Entwurfs sind alle Zweifel ausgeschlossen, wo und wann die Geräte mitgeführt sein müssen, um der Einziehung zu verfallen. Alle mitgeführten oder verwendeten Jagdgeräte sind einzuziehen, gleichgültig, wo und wann sie gefunden werden. Auf Grund dieser Regelung können nunmehr auch bei einer Haussuchung gefundene typische Wildererwaffen (Stockflinten etc.) eingezogen werden, wenn sie erkennbar überhaupt einmal zum Wildern benutzt wurden.

Zweckmäßigerweise dehnt der Entwurf die Einziehung auch auf Teilnehmer, also auch auf Gehilfen und Anstifter aus, sodaß gegen diese nicht mehr aufgrund einer nicht ganz unzweifelhaften Gesetzesauslegung vorgegangen zu werden braucht. Ueber die Notwendigkeit einer solchen Ausdehnung kann wohl kein Zweifel bestehen; ist doch der Teilnehmer an einem Jagdvergehen nicht viel weniger gefährlich als der Täter selbst. Auch wird der Zweck der Einziehung, nämlich die Verhinderung neuer Untaten nur erreicht, wenn restlos alles erfaßt wird, das die Tat verursacht oder fördert.

Wie das Strafgesetzbuch, so läßt auch der Entwurf keine Einziehung der Jagdbeute des Wilderers zu [2]); jedenfalls ist aus den beiden Einziehungstatbeständen nichts ersichtlich. Beim Wilderer gefundenes Wild, Gehörne, Felle, Skelette etc. sind daher nach allgemein zivilrechtlichen Bestimmungen zu behandeln. Im allgemeinen wird diese

[1]) S. Reichstag, IV. Wahlper. 1928, 21. Ausschuß. 117. Sitzung, S. 2 Sp. 2.
[2]) R.G. Goltd. Arch. 56, 225, R.G. in J.W. 1918, S. 446, Nr. 8, Olshausen 1 zu § 295 und dort weit. Zit., Nagler 480 A. 3; Binding 331 (Z. 8 a), Ebermayer, 10 zu § 295.

Regelung der Billigkeit entsprechen; denn der ohnehin durch die Erlegung des Wildes geschädigte Jagdberechtigte soll nicht noch mehr Einbuße erleiden dadurch, daß sich der Staat in den Besitz der Beute setzt. Unbefriedigend wird die Sachlage aber bei herrenloser Jagdbeute. Z. B. ein gewerbsmäßiger Wilddieb hat im Lauf der Jahre zahlreiches Wild erlegt und bei der Haussuchung werden eine größere Anzahl guter Geweihe, Felle etc. gefunden, ohne daß sich feststellen läßt, aus welchem Revier sie stammen. Soll in solchen Fällen der Jagdfrevler im ungetrübten Besitz des unredlich erworbenen Gutes bleiben? Es wäre sehr erwünscht gewesen, diese Fälle bei der Regelung des Entwurfs mit zu erfassen. Von der fakultativen Einziehung gemäß § 40 St.G.B., bezw. 52 E. kann die Beute nicht erfaßt werden, da sie ja weder dem Wilderer „gehört", noch durch das Jagdvergehen „hervorgebracht" ist.

Der Entwurf hat zunächst die Einziehung ohne Rücksicht auf das Eigentum beibehalten. Das ist zweckmäßig, um auch solche Fälle zu erfassen, in denen die Gewehre, Geräte etc. angeblich dem Bruder, Vater oder guten Freund des Täters gehören. Der Entwurf geht aber nicht soweit, die „unterschiedslose" Einziehung ohne Ausnahmemöglichkeiten durchzuführen. Zwecks Vermeidung von Härten *kann* nach § 364 Abs. 2 in zwei Fällen die Einziehung unterbleiben [1]):

1. In besonders leichten Fällen. Man wird hier an unüberlegte Grenzübergriffe denken müssen oder an geringe Ueberschreitung beschränkter Jagderlaubnis. Hier soll die obligatorische Einziehung z. B. von wertvollen Hunden, Waffen etc. vermieden werden, da die Sühne in keinem Verhältnis zur Tat steht;

2. wenn die rechtswidrige Benutzung der Sache zur Tat ohne Schuld des Eigentümers geschehen ist. Hierunter können die Fälle des gutgläubigen Verleihers fallen, z. B. A leiht dem B seine Büchse zum Scheibenschießen und hat keine Ahnung davon, daß B damit zu wildern pflegt, weiter die Benutzung gestohlener Waffen. Inwieweit im Einzelfall der Eigentümer Schuld an der Benutzung hat, z. B. etwa bei leichtsinnigem Aufbewahren [2]), ist Tatfrage und jeweils von Fall zu Fall zu entscheiden.

---

[1]) Die Strafrechtskomm. u. die deutsch-österr. parl. Strafrechtskonferenz bilden aus dem zweiten Fall (s. unten im Text) einen eigenen Absatz (3), in welchem *für diesen zweiten Fall* die Einziehung für „unzulässig" erklärt wird, s. dazu Reichstag, IV. Wahlperiode, 1928, 21. Ausschuß, 117. Sitzung S. 2 f.

[2]) Die Frage, was „ohne Schuld des Eigentümers" bedeute, wurde in der Strafrechtskommission erörtert, s. Reichstag, IV. Wahlper. 1928, 21. Ausschuß, 117. Sitzung, S. 2 Sp. 2, S. 3 Sp. 1, und dahin beantwortet, daß

Mit diesen Ausnahmemöglichkeiten von der obligatorischen Einziehung hat der Entwurf einem offensichtlichen Mangel des geltenden Rechts abgeholfen. Der Richter wird in Zukunft sich nicht mehr veranlaßt glauben können, Einziehungen auszusprechen, die ihm selbst und der Allgemeinheit sinnlos und unverständlich erscheinen.

Als weitere Neuerung sieht der Entwurf die Einziehung nicht mehr nur neben der Strafe vor, wie § 295 St.G.B. Wird nach geltendem Recht der Täter z. B. wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen, so kann auch keine Einziehung ausgesprochen werden. Auch die Einziehung im objektiven Verfahren nach § 430 ff. St.P.O. ist in solchen Fällen nicht möglich, da eben nicht selbständig, sondern nur „neben der .... verwirkten Strafe" darauf erkannt werden darf [1]). § 364 E. macht dagegen durch seine Fassung (Weglassung von: „neben der verwirkten Strafe") die Einziehung zu einer selbständigen Anordnung, die ohne Rücksicht auf Bestrafung verhängt werden kann, also auch wenn der Wilderer erschossen wurde oder ins Ausland flüchtete oder aus sonstigen tatsächlichen oder rechtlichen Umständen nicht bestraft werden konnte, ist demnach Einziehung der Wildererwaffen und -Geräte als selbständige Maßnahme möglich. Dadurch hat die Einziehung nach dem Entwurf den ausgesprochenenen Charakter einer Sicherungsmaßnahme erhalten. Es soll auf alle Fälle die Wiederverwendung der Wilderergeräte verhindert werden ohne Rücksicht darauf, ob ein spezieller Täter durch Bestrafung von einer Wiederholung der Tat abgeschreckt wird. Diese Regelung ist durchaus zu billigen, da das moderne Strafrecht auf Verbrechensverhütung abzielt; diese kann aber am sichersten durch Entziehung der instumenta sceleris erreicht werden.

An den allgemeinen Einziehungsbestimmungen des § 40 und § 42 St.G.B. nimmt der Entwurf keine wesentliche Aenderung vor. Er übernimmt in den §§ 52 und 54 die Bestimmungen des geltenden Rechts mit einigen Ergänzungen und Verbesserungen zum Teil nur sprachlicher Art. Jedenfalls ändert die Neuregelung der Einziehung in § 364 nichts an dem Verhältnis zwischen dieser speziellen Einziehungsbestimmung und den generellen Vorschriften, wie es nach gel-

---

Schuld in erweitertem Sinne zu verstehen sei, sodaß es genüge, wenn sich der Eigentümer der Nachlässigkeit in Bezug auf die Verwahrung der Sache oder auch ihrer Sicherung gegen Zugriffe schuldig gemacht habe, ohne daß die Feststellung seiner schuldhaften Beziehung zum Vergehen des Täters erforderlich sei (Abgeord. Bell, Min.Dir. Dr. Schäfer). Uebrigens ist zu bemerken, daß dann eine Art fahrlässiger Beihilfe zur Wilderei vorliegt.

[1]) R.G. 19, 45; 53, 126, 182, Olshausen 5 zu § 295 u. dort. Zit., Frank 1 zu § 42 Nagler 480, A. 4, vergl. auch K.G. Goltd. Arch. 70, 207.

tendem Recht zwischen § 295 und § 40 besteht[1]). Auch nach dem Entwurf bleibt die Einziehung nach § 364 obligatorisch, die nach § 52 fakultativ; ebenso verlangt § 52 für die Regel Eigentum des Täters oder eines Teilnehmers, § 364 nicht, sieht „unterschiedslose" Einziehung vor.

Zur Behebung irgendwelcher Zweifel bestimmt § 52 Abs. 3 E., daß das Eigentum an den eingezogenen Gegenständen mit der Rechtskraft der Entscheidung auf den Staat übergeht. Wenn auch nicht ausdrücklich gesagt ist, daß diese Vorschrift auch auf die Einziehung nach § 364 anzuwenden ist, so wird man nicht fehlgehen, wenn man sie darauf in Anwendung bringt. § 52 Abs. 3 E. hat allerdings rein bürgerlich-rechtlichen Charakter und gehört daher streng genommen nicht in eine Strafrechtskodifikation, so zweckmäßig die Vorschrift auch im Interesse klarer Eigentumsverhältnisse sein mag. Die Frage der bürgerlich-rechtlichen Wirkungen der Einziehung sollte in der Strafrechtskommission nach einem Beschluß derselben in zweiter Lesung nachgeprüft werden, insbesondere auch die im Ausschuß behandelte und zunächst bejahte Frage, ob bei „unterschiedsloser" Einziehung (wie hier) dem Eigentümer volle Entschädigung aus der Staatskasse zu gewähren ist, s. dazu Reichstag, IV. Wahlper. 1928, 21. Aussch., 16. Sitzung, S. 11 ff., 19. Sitzung S. 1 ff. Die letztere Frage hat gerade auch für die Wilderei Bedeutung, s. die Verhandlungen der Strafrechtskomm. a. a. O. 19. Sitzung, S. 2 Sp. 2, S. 3 Sp. 1, 117. Sitzung, S. 2 Sp. 2.

2. Andere Nebenfolgen.

Zur Vergeltung begangener und Verhütung neuer Verbrechen hat das Strafgesetzbuch eine Anzahl Nebenfolgen und Sicherungsmaßnahmen aufgestellt, die den hartnäckigen Verbrecher noch neben der Strafe bezw. Hauptstrafe treffen sollen. Als solche kommen für das Jagdvergehen, sofern es gewerbsmäßig betrieben wurde, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (Nebenstrafe), sowie Zulässigkeit von Polizeiaufsicht[2]) in Betracht (§ 294 St.G.B.).

Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ist nach dem Strafgesetzbuch ein Sammelbegriff, dessen Einzelfolgen § 33 und § 34 St.G.B. aufzählen. Er umfaßt danach:

[1]) Nach lex lata ist die Anwendung von § 40 St.G.B. neben dem § 295 nicht ausgeschlossen; s. Olshausen 5 zu § 295 u. dort. Zit.

[2]) Bezügl. welcher de lege lata strittig ist, ob sie Nebenstrafe oder polizeiliche Sicherungsmaßnahme ist, s. z. B. Frank I zu § 38 f (für letzteres) und dort. Lit., R.G. 17, 193 (für ersteres).

1. Den dauernden Verlust der Rechte aus öffentlichen Wahlen, 2. den dauernden Verlust der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen, 3. die Unfähigkeit, die Landeskokarde zu tragen, 4. die Unfähigkeit, in das Heer oder die Marine einzutreten, 5. die Unfähigkeit öffentliche Aemter, Würden etc. zu erlangen, 6. den Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts, 7. die Unfähigkeit, Zeuge bei Aufnahme von Urkunden zu sein, 8. die Unfähigkeit Vormund, Pfleger, Beistand etc. zu werden. Diese Maßnahmen nach geltendem Recht haben sich im Laufe der Zeit als zu harte Mittel erwiesen, den Verbrecher seine Tat fühlen zu lassen. Der Täter, dem die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, ist heute in der Gesellschaft geächtet; er wird nirgends eine Stelle finden und selbst nach Wiedererlangung der Ehrenrechte wird ihm zeitlebens der Makel des ehemaligen Verlusts anhängen bleiben und ihm die Wiedereingliederung in die Gesellschaft erheblich erschweren, wenn nicht unmöglich machen. Das sind die Auswirkungen der geltenden Bestimmungen als Ausfluß eines reinen Vergeltungsstrafrechts. Dem Gesetzgeber war es darum zu tun, in erster Linie eine der Schwere der Tat entsprechende Sühne eintreten zu lassen, ohne Rücksicht, wie sie sich beim Täter auswirkt.

Ganz andere Anforderungen werden heute an ein modernes Strafrecht gestellt. Man versucht, auch die Axt an die Wurzel des Uebels zu legen und es erst gar nicht zur Begehung von Straftaten kommen zu lassen. Dem Täter soll auch als Vergeltung für seine Tat ein Uebel zugefügt werden, aber auch dieses immer mit unter dem Gesichtspunkt, den Täter möglichst zu bessern und von der Begehung neuer Taten abzuhalten. Auch der Schutz der Gesellschaft dürfte dadurch sicherer gewährleistet werden, wenn die Verbrechensbegehung überhaupt durch geeignete Maßnahmen unterbunden oder eingeschränkt wird, als wenn nach der Tat drakonische Strafen verhängt werden. Auf letztere Weise wird dem Täter nur das Fortkommen nach Verbüßung der Strafe erschwert. Er wird oft teils aus wirtschaftlicher Not, teils aus Verbitterung gegen die bestehende Rechtsordnung zu neuen Untaten getrieben. Aus diesem Gesichtspunkt heraus will der Entwurf von 1927 sowohl durch die Regelung der Strafarten und des Strafmaßes, als auch durch ein umfassendes System von „Nebenstrafen und Nebenfolgen“ und „Maßregeln der Besserung und Sicherung“ die Besserung bezw. Unschädlichmachung des Täters erreichen und damit neue Straftaten verhindern. Dazu sucht er zunächst unbillige Härten für den Verbrecher zu vermeiden, um ihn nach der Bestrafung möglichst wieder zu einem brauchbaren Glied der menschlichen Gesellschaft heranzubilden. Zu diesem Zweck darf der Täter nicht über die Strafzeit hinaus mit entehrenden Maßnahmen gekennzeichnet sein. Das hieße dem Vorurteil,

das an sich schon gegen den Verurteilten besteht. Vorschub leisten und ihm die Möglichkeit nehmen, nach Verbüßung wieder eine geordnete Existenz zu gründen.

Der Entwurf hat daher die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte beim Jagdvergehen nicht summarisch übernommen. Er sieht jedoch eine Anzahl „Nebenstrafen und Nebenfolgen" betr. Rechte vor, die nach geltendem Recht z. T. den Inhalt des Begriffs „Ehrenrechte" bilden. Nach § 46 E. hat eine Verurteilung zu Zuchthaus z. B. gemäß § 365 oder gemäß § 78, die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge; bei einfachen Vergehen nach § 361 E. kann auf Unfähigkeit erkannt werden, sofern die Strafe mindestens 3 Monate Gefängnis beträgt (§ 47 E.)[1]. Mit der Unfähigkeitserklärung ist gemäß § 48 E. zugleich der Verlust der öffentlichen Aemter verbunden, die der Täter inne hat. In § 48 Abs. 2 stellt der Entwurf den öffentlichen Aemtern die Zugehörigkeit zur Reichswehr, die aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, die Rechtsanwaltschaft und öffentliche Würden gleich[2]. In § 49 sieht der Entwurf den Verlust des Wahl- und Stimmrechts vor; bei Erkennen auf zeitiges Zuchthaus (was hier allein in Frage kommen kann), kann nach E. 27 § 49 Abs. 2 das Gericht den Verurteilten für immer oder auf mindestens 2 und höchstens 10 Jahre[3] für unfähig erklären, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen. Nach § 49 Abs. 3 E. 27 kann das Gericht, wenn neben Gefängnis die Amtsfähigkeit aberkannt wird, den Verurteilten für die Dauer der Amtsunfähigkeit auch für unfähig erklären, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen. Der Ausspruch ist, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, nur neben Gefängnis von mindestens einem Jahr zulässig[4].

[1]) Die Fassung der Strafrechtskommission und der deutsch-österr. parlament. Strafrechtskonf. setzt Verurteilung zu Gefängnisstrafe „von mindestens einem Jahr" voraus, s. dazu Reichstag, III. Wahlper. 1924/27, 32. Ausschuß. 29. Sitzung, S. 6 f., 30. Sitzung S. 1.

[2]) Der Entw. in der Fass. der deutsch-österr. Strafrechtskonf. streicht die Rechtsanwaltschaft, s. dazu Reichstag, III. Wahlper. 1924, 28, 32. Ausschuß., Prot. über die Sitzung der deutsch-österr. parl. Strafrechtskonf. 3. Sitzung S. 5 (nochmal. Erörterung vorbehalten). Der Entwurf in Fassung der Strafrechtskomm. und der deutsch-österr. Strafrechtskonf. fügt bei: „und Ehrenzeichen".

[3]) Entw. d. Strafrechtskomm. u. deutsch-österr. Strafrechtskonf. nur: „den Verurteilten auf mindestens zwei und höchstens fünf Jahre" (also nicht für immer und nur bis zu 5 Jahren!) s. Reichstag, III. Wahlper. 1924, 27, 32. Ausschuß.. 37. Sitzung S. 1.

[4]) Dieser Abs. 3 ist in der Strafrechtskomm. u. in der deutsch-österr. Strafrechtskomm. gestrichen worden, s. Reichstag, III. Wahlper. a. a. O.

Durch diese Aufzählung hat der Entwurf den Begriff der bürgerlichen Ehrenrechte des geltenden Rechts erschöpft bis auf das Tragen der Kokarde, die Zeugenfähigkeit bei Aufnahme von Urkunden und die Fähigkeit Vormund etc. zu sein. Letztere Möglichkeiten sind im Vergleich zu den übrigen Folgen des Verlusts der bürgerlichen Ehrenrechte unbedeutend. In Wirklichkeit sind die Ehrenstrafen des Entwurfs dem summarischen Begriff der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte im Ganzen gleichzusetzen. Sie unterscheiden sich lediglich durch ihre Ausdrucksweise und Stellung im Gesetz. Die Vermeidung des Begriffes „bürgerliche Ehrenrechte" durch Einzelaufzählung seines Inhalts läßt das Entehrende nicht so zum Bewußtsein kommen. Nach der Begründung sind mit der Aberkennung der lex lata verbundene Nebenwirkungen beibehalten worden im Interesse der Allgemeinheit; Leute, die sich schwerer Straftaten schuldig gemacht haben, dürfen bei Entscheidungen, die im Namen des Staats getroffen werden, bei Handlungen, die in seinem Namen vorgenommen werden und bei der Bildung des Gesamtwillens keinen Einfluß haben [1]). Wie der Entwurf die Bestimmungen hiernach begründet, ist gleichgültig; im Endergebnis kommen sie der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte des geltenden Rechts im wesentlichen gleich. Man kann in der äußeren Fassung nur eine Ummäntelung des wirklichen Inhalts erblicken, die allerdings geeignet ist, die Identität der Bestimmungen mit den bürgerlichen Ehrenrechten und damit den entehrenden Charakter der §§ 46 ff. E. zu verschleiern. Wenn das die Verhütungs- und Besserungstendenz des Entwurfs beabsichtigt hat, hat sie ihr Ziel erreicht.

Als Milderung dieser Nebenstrafen kann die im geltenden Recht nicht vorgesehene **Wiederverleihungsmöglichkeit** des § 50 E. [2]) angesehen werden in den Fällen, wo sich der Täter nach Verbüßung, Erlaß oder Verjährung der Hauptstrafe der abgesprochenen Rechte wieder würdig erwiesen hat.

---

[1]) Begründung S. 39.

[2]) In der Strafrechtskomm. u. in der deutsch-österr. parl. Strafrechtskonferenz wurde der § 50 gestrichen. Es soll der obersten Verwaltungsbehörde anstelle des Gerichts das Recht zur Wiederverleihung gegeben werden und der Inhalt des § 50 in den § 263 des Strafvollzugsgesetzes hineingearbeitet werden (dessen Entwurf vorliegt), s. dazu Reichstag, III. Wahlperiode 1924/27, 32. Ausschuß. 30. Sitzung, S. 7 ff., 37. Sitzung S. 1 A., Reichstag III. Wahlper. 1924/28, 32. Ausschuß., Prot. über die Sitzungen der deutsch-österr. Strafrechtskonf. 3. Sitzung S. 5; Reichstag, IV. Wahlper. 1928, 21. Ausschuß., 11. Sitzung S. 17, Entw. eines E.Ges. z. Allg. dt. Str.G.B. (Reichstagsvorlage) Art. 216 Anm.

Die Polizeiaufsicht, die § 294 St.G.B. als Nebenstrafe[1]) bei gewerbsmäßigem Wildern vorsieht, hat der Entwurf nicht übernommen. Diese Einrichtung hat sich in der Praxis wenig bewährt. Ihr wirksamster Inhalt, nämlich die Möglichkeit, dem Verurteilten den Aufenthalt an bestimmten Orten zu verbieten (§ 39 Ziff. 1 St.G.B.) ist nur selten angewendet worden. Dagegen hat die Polizeiaufsicht den Behörden durch zahlreiche Formalitäten eine erhebliche Mehrbelastung gebracht, die in keinem Vergleich zu ihrem Erfolg steht.

Als eine der Polizeiaufsicht ähnliche Maßnahme, jedoch mit reinem Sicherungscharakter, hat der Entwurf in § 59 die sogenannte Sicherungsverwahrung aufgestellt. Ihr liegt die Erwägung zu Grunde, daß der vielfach vorbestrafte Gewohnheitsverbrecher oft bald nach seiner Entlassung aus dem Zuchthaus auf neue Taten sinnen wird, teils weil er sittlich so heruntergekommen ist, daß er keinem redlichen Erwerb mehr nachgehen kann, oder weil er der Versuchung nicht mehr widerstehen kann[2]), so z. B. der an sich seltene Wilddieb aus Passion. Solche Leute, von denen man weiß, daß sie die wiedergewonnene Freiheit nur zu weiteren Verbrechen benutzen werden, bilden eine Gefahr für die Allgemeinheit; für sie erscheint die Sicherungsverwahrung angebracht. Sie bedeutet naturgemäß eine große Beschränkung der persönlichen Freiheit und ist daher an strenge Voraussetzungen gebunden. Der Täter muß bereits einmal zum Tode oder zu Zuchthausstrafe verurteilt sein und eine neue nach § 78 E. als für die öffentliche Sicherheit gefährlicher Gewohnheitsverbrecher zu bemessende Strafe[3]) verwirkt haben (§ 59 E.). Als Höchstdauer hat der Entwurf in § 60 zunächst 3 Jahre festgesetzt; gemäß § 60 Abs. 3 E. kann die Sicherungsverwahrung verlängert werden, wenn das Gericht sie vor Fristablauf erneut für zulässig erklärt[4]).

---

[1]) So R.G. 17, 193; a. A. Frank, 1 zu §§ 38 f, der sie für eine polizeiliche Sicherungsmaßregel hält.

[2]) Begründung, S. 47.

[3]) Nach Strafrechtskomm. u. deutsch-österreich. parl. Strafrechtskonferenz: Zu Zuchthaus oder Gefängnis von mindestens einem Jahr. S. dazu Reichstag, III. Wahlper. 1924/27, 32. Ausschuß. 36. Sitzung S. 2 ff., 44. Sitzung S. 2 ff., Reichstag, IV. Wahlper. 1928, 21. Ausschuß. 13. Sitzung S. 8 ff., 14. Sitzung S. 1 ff.

[4]) Nach Strafrechtskomm. u. deutsch-österr. parl. Strafrechtskonferenz neuer Abs. 6 hat das Gericht bei der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung je vor Ablauf von drei Jahren zu prüfen, ob der Zweck der Unterbringung erreicht ist; das Gericht kann die Prüfung in kürzeren Fristen vornehmen, s. dazu Reichstag III. Wahlper. 1924/27, 32. Ausschuß., 37. Sitzung. S. 5 ff., 44. Sitzung S. 3 ff., Reichstag, IV. Wahlper. 1928, 14. Sitzung S. 7 ff.

Während die bisher genannten Maßregeln nur für schwere Verbrechen nach § 365 und § 361 Abs. 2 E. in Betracht kommen, hat der Entwurf unter „Nebenstrafen und Nebenfolgen" die Ermächtigung für das Gericht vorgesehen (§ 51), zu gestatten, daß der Verletzte die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntmacht bei sämtlichen Verbrechen und Vergehen ohne Rücksicht auf ihre Schwere. Die öffentliche Bekanntmachung der erfolgten Verurteilung bringt den Vorteil mit sich, daß beim Jagdvergehen gefährdete Revierbesitzer vor dem Täter gewarnt werden, auch wird sie oft zweckmäßig sein, um der Oeffentlichkeit zu zeigen, wie in Wirklichkeit die Leute aussehen, die ihrem Auftreten nach die Waidgerechtigkeit gepachtet zu haben scheinen. Dem geltenden Strafgesetzbuch ist die Bekanntmachung der Bestrafung nur bei Beleidigung und falscher Anschuldigung bekannt; dort soll sie eine Genugtuung für den Verletzten zur Wiederherstellung seiner Ehre bedeuten, sie findet sich aber de lege lata nicht selten in Nebengesetzen. Die Strafrechtskommission und die deutsch-österr. Strafrechtskonferenz haben hier nun aber wesentlich abgeändert, indem sie nach „das Gericht kann" einfügten, „wo es das Gesetz vorsieht", sodaß also diese Gestaltung nur auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen bei einzelnen ausgewählten Delikten in Betracht kommt; s. dazu Reichstag, III. Wahlperiode 1924/27. 32. Ausschuß, 31. Sitzung, S. 1, IV. Wahlper. 1928, 21. Aussch. 11. Sitzung S. 17 (die Auswahl soll dem besonderen Teil vorbehalten bleiben).

Das Aufenthaltsverbot, das der Entwurf von 1919 für gewerbs- und gewohnheitsmäßige Wilderer anstelle der Polizeiaufsicht vorsah, hat der Entwurf von 1927 leider nicht übernommen. Gerade für das Jagdvergehen, bei dem Kenntnis der Oertlichkeit, der Gewohnheiten des Jagdschutzpersonals und ein Kreis verläßlicher Helfer und Hehler dem Täter sein trübes Handwerk sehr erleichtert, würde die Verbannung des Wilderers aus seinen vertrauten Schlupfwinkeln ein wirksames Bekämpfungsmittel sein. Nur schwer und erst nach längerer Zeit der Eingewöhnung wird der Täter in einer unbekannten Gegend erneut wildern können. Zu bedenken ist hier allerdings auch, daß durch ein Aufenthaltsverbot am bisherigen Wohnsitz der Täter aus seinen gesamten Arbeits- und Erwerbsverhältnissen herausgerissen wird; nur zu leicht wird er dann erst recht auf die schiefe Bahn getrieben. Diese Härte hätte dadurch gemildert werden können, daß das Verbot nur für die schwersten Fälle vorgesehen würde.

Die vielfach gepriesene englische „Friedensbürgschaft"[1] ist u. E. kein zur Wildererbekämpfung wirksames Mittel. Sie besteht darin,

[1] Für sie Nagler, S. 479.

darin, daß sich der Täter unter Ausstellung eines Schuldscheins verpflichtet, innerhalb einer bestimmten Zeit kein neues Verbrechen zu begehen. Bei Zuwiderhandlung wird der Betrag fällig, an dessen Stelle bei Nichtentrichtung Ersatzfreiheitsstrafe tritt. Praktisch bedeutet diese Regelung aufschiebend bedingte neue Strafe. Sie hat den Nachteil, daß der Täter vorher schon genau weiß, was ihn bei der neuen Tat erwartet; er hat keine Angst mehr vor der neuen Strafe und wird sie je nach seinen Vermögensverhältnissen leicht bezahlen, zumal die neue Tat ja wieder etwas „abwirft". Die Einrichtung bedeutet eine Bevorzugung vermögender Leute; sie bedeutet ein Loskaufen von der Strafe und muß beim Volk sofort Mißtrauen gegen das neue Gesetz in seiner Gesamtheit auslösen.

Als wirksame Nebenstrafe bei Verurteilung wegen Jagdvergehens ist u. E. die Entziehung des Jagdscheins anzusehen, sofern der Täter einen solchen besitzt. Wer z. B. den „Grenzstein in der Tasche zu tragen" pflegt oder sich andere Jagdvergehen zu schulden kommen läßt, erscheint zur Ausübung der Jagd nicht mehr würdig und geeignet. Für den Täter selbst bedeutet das drohende Gespenst der Jagdscheinentziehung immer ein gutes Vorbeugungsmittel; ist es doch dann zunächst einmal mit der schönen Jägerei aus, ganz abgesehen von der Bloßstellung, die diese Maßnahme in Jägerkreisen zur Folge haben würde. Zahlreiche Landesgesetze haben daher bei Bestrafung wegen Jagdvergehens unter bestimmten Voraussetzungen — wenigstens fakultative — Versagung des Jagdscheins vorgesehen[1]). Eine reichsgesetzliche Regelung wäre hier zu begrüßen.

---

§ 15.

Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung nach dem Strafgesetzbuch und dem Entwurf.

Auch der Entwurf hat eine Verjährung des staatlichen Strafanspruchs vorgesehen. Er teilt, entsprechend wie das Strafgesetzbuch in Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung teilt, in zwei Arten, in Verjährung strafbarer Handlungen und Verjährung von Strafen, nach der deutsch-österreichischen parlamentarischen Strafrechtskonferenz in Verjährung der Strafbarkeit und Verjährung

[1]) Thür. Jagdordnung § 43 ff; preuß. Jagdordn. § 35 Z. 2 („kann" versagt werden); bayer. Jagdgesetz. Art. 19 Z. 2 („können" verweigert werden); sächs. Jagdgesetz. § 10.

der Vollstreckbarkeit, hebt sich dann aber in den meisten wesentlichen Punkten von der geltenden Verjährung ab.

1. Im ersten Fall läßt der Entwurf die Verjährung mit dem Abschluß der strafbaren Tätigkeit oder dem Aufhören des strafbaren Verhaltens beginnen; tritt der zum Tatbestand gehörige Erfolg erst später ein, so beginnt die Verjährung erst mit diesem Zeitpunkt (§ 80 E.). Dagegen beginnt nach dem in seiner Auslegung sehr umstrittenen [1]) § 67 Abs. 4 St.G.B. die Verjährung mit dem Tage, an dem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges. Dieser Unterschied ist für die sogenannten Erfolgsdelikte, nicht für das Jagdvergehen von Bedeutung. Als Verjährungsfristen stellt der Entwurf nur 4 Fristen auf, 2 für Verbrechen und 2 für Vergehen, gegenüber deren 5 im Strafgesetzbuch. Die Fassung der Strafrechtskommission und der deutsch-österr. parlamentarischen Strafrechtskonferenz hat dagegen fünf Fristen (§ 79 Ziff. 1 und Ziff. 1 a neben 2—4). Für die Verfolgungsverjährung des einfachen und gewerbsmäßigen Wilderns bestimmt § 79 Ziff. 3 E. einheitlich eine 5jährige Frist, während nach § 67 St.G.B. einfaches Wildern schon in 3, qualifiziertes und gewerbsmäßiges Wildern in 5 Jahren verjährt. Die Streitfrage der lex lata in der Berechnung, ob nämlich die Frist nach der ordentlichen Strafe oder nach den Schärfungen und Milderungen, wie Versuch, Rückfall etc., zu berechnen ist, entscheidet der Entwurf in § 79 Abs. 2 grundsätzlich im ersteren Sinn [2]).

Die wichtigste Aenderung der Verjährungsregelung nach dem Entwurf ist der Wegfall der Unterbrechung. Damit werden verschiedene Schattenseiten der geltenden Verjährungsbestimmungen beseitigt. Zunächst ist die vollständige Verhinderung der Verjährung, die nach dem Strafgesetzbuch durch rechtzeitige Vornahme richterlicher Handlungen möglich war, unmöglich gemacht. Damit entfällt der leidige Zwang auf Vornahme richterlicher Handlungen ohne Rücksicht auf ihre Notwendigkeit [3]). Als Ersatz für den Wegfall der Unterbrechung sah der Entwurf selbst in § 82 die Möglichkeit der Verlängerung der Verjährungsfrist durch das Gericht auf Antrag der Verfolgungsbehörde vor, wenn es die Rücksicht auf die besonderen Umstände des Falles verlangt, auch wiederholte Verlängerung war vorgesehen (§ 82 Abs. 2);

[1]) S. darüber etwa Frank II zu § 69.

[2]) Fass. nach Strafrechtskomm. u. der deutsch-österr. Strafrechtskonf. abweichend von § 79 Abs. 2 E. 27: „Die Frist richtet sich nach der ordentlichen Strafe ohne Rücksicht auf die im allgemeinen Teil vorgesehenen Strafmilderungen und auf die Strafschärfungen in besonders schweren Fällen oder gegen Gewohnheitsverbrecher". S. dazu Reichstag, IV. Wahlper. 1928, 21. Ausschuß, 18. Sitzung S. 15.

[3]) Begründung S. 59.

sie durfte aber insgesamt die Hälfte der ordentlichen Frist nicht übersteigen. Für das Jagdvergehen würde die im äußersten Fall mögliche Verjährungsfrist danach 7½ Jahre betragen. Dieser § 82 ist aber in der Strafrechtskommission und in der deutsch-österr. parlamentarischen Strafrechtskonferenz gestrichen worden. S. dazu Reichstag, III. Wahlper. 1924/27, 32. Ausschuß. 43. Sitzung S. 1 ff.

Die Vorschriften über das Ruhen der Verjährung hat der Entwurf inhaltlich im wesentlichen übernommen, lediglich klarer gefaßt. Neu ist § 81 Abs. 2 E., wonach die Verjährung während der Anhängigkeit des Strafverfahrens ruht. Diese Klausel machte sich als Ersatz für den Wegfall der Verjährungsunterbrechung durch eine richterliche Untersuchungshandlung nötig, damit nicht der Strafanspruch durch Verjährung erlischt, während das Gericht mit seiner Feststellung beschäftigt ist[1]). Eingeschränkt wird diese Vorschrift durch die zeitliche Begrenzung des Ruhens auf 2 Jahre oder, wenn die Sache an ein höheres Gericht gelangt ist, auf 3 Jahre[2]). Der in § 69 Abs. 1 S. 2 B.G.B. erwähnte spezielle Fall des Ruhens, wenn nämlich der Beginn oder die Fortsetzung eines Strafverfahrens von einer in einem anderen Verfahren zu entscheidenden Vorfrage abhängt, konnte der Entwurf fallen lassen[3]), da er bereits in § 81 Abs. 1 S. 1 enthalten ist: Wenn die Strafverfolgung von einer zu entscheidenden Vorfrage abhängt, kann sie eben „nach einer gesetzlichen Vorschrift nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden".

2. Uebereinstimmend mit dem geltenden Recht läßt der Entwurf die zweite Art der Verjährung mit der Rechtskraft der Entscheidung beginnen.

Die Fristen bemißt hier der Entwurf nur noch nach der Strafdauer, nicht wie das Strafgesetzbuch nach Strafdauer und Strafart. Für die Verjährung wegen Jagdvergehens ausgesprochener rechtskräftiger Strafen kommen je nach Strafhöhe § 81 Ziff. 2 und 3 E. in Frage, bei einer anstelle einer verwirkten Gefängnisstrafe verhängten Geldstrafe auch § 83 Ziff. 4 E. Die Dauer der Fristen ist gegenüber der lex lata etwas verschoben.

Auch hier hat der Entwurf aus denselben Gründen wie bei Ziffer 1 auf die Unterbrechungsmöglichkeit verzichtet und in § 85 als Ersatz für die Vollstreckungsbehörde eine Verlängerungsmöglichkeit bis um die Hälfte der ordentlichen Verjährungsfrist geschaffen, die aber auch hier durch die Strafrechtskommission und die deutsch-österr. parl.

[1]) Begründung S. 61.

[2]) Strafrechtskomm. u. deutsch-österr. parl. Strafr.-Konf.: 4 Jahre. S. dazu Reichstag, III. Wahlper. 1924/27, 32. Ausschuß., 44. Sitzung S. 1 ff.

[3]) Begründung S. 60.

Strafrechtskonferenz gestrichen wurde, s. a. a. O. Irgendwelche Vorschriften über das Ruhen der Vollstreckungsverjährung kennt das geltende Recht nicht. Der Entwurf hat in Anlehnung an das Ruhen in Ziffer 1 auch das Ruhen bei Ziffer 2 in bestimmten Fällen vorgesehen (§ 84 Ziff. 1—3 E.).

---

§ 16.

Die Uebertretung nach § 368 Ziff. 10 St.G.B. und § 411 E.

Als letzter mit dem jagdlichen Reichsstrafrecht in Verbindung stehender Tatbestand ist die Uebertretung nach § 368 Ziff. 10 StGB. zu erwähnen. Der Zweck dieser Vorschrift ist wohl der oder in erster Linie der, gewisse (ausgerüstete) Personen von fremdem Jagdgebiet fernzuhalten; wäre das bewaffnete Herumlaufen in fremdem Revier beliebig gestattet, so wäre dem Wildern Tür und Tor geöffnet; denn wer könnte dem Betreffenden nachweisen, daß er die Absicht hatte, Wild zu erlegen, sofern er nicht gerade bei der unmittelbaren Erlegungstätigkeit angetroffen wird. Das Delikt ist hiernach als Polizeidelikt [1]) oder auch als Polizeidelikt [1a]) aufzufassen. Doch ist die gegenteilige Auffassung — Verletzungsdelikt gerichtet gegen Jagdrecht oder Hegerecht — ebenfalls vertreten [2]). Binding [3]) speziell bezeichnet die Uebertretung nach § 368 Ziff. 10 St.G.B. als einen Fall, bei dem eine präsumierte Vorbereitungs- oder eine nicht nachweisbare Versuchshandlung zur Wilderei unter selbständige Strafe gestellt ist. Sieber nimmt letzteres an: § 368 Ziff. 10 betreffe eigentlich den Versuch des Wilderns und sei für den Fall getroffen, daß dem bewaffneten Mann das Wildern nicht nachgewiesen werden könne; er will daher den Fall als Vergehen bestraft wissen [4]). Dabei berücksichtigt er aber nicht, — von der theoretischen Frage der Richtigkeit seiner Auffassung ganz abgesehen — daß doch tatsächlich in vielen Fällen aus Bequemlichkeit, um abzukürzen, oder aus Großzügigkeit gegen die betr. Norm verstoßen wird, ohne daß der Täter an eine Jagdausübung denkt. Eine Bestrafung wegen Vergehens wäre in solchen Fällen unbillig hart. Der Entwurf hat den Tatbestand in § 411 als Uebertretung

[1]) So die herrschende Meinung. Olshausen, a zu § 368, Z. 10 und dort. Zit. Frank X zu § 368, Nagler 489 f.

[1a]) So R.G.E. 38, 105.

[2]) S. über die Frage näher Olshausen und Frank, a. a. O. mit Lit.

[3]) A. a. O. 332, ebenso Keitel S. 102, s. auch R.G.E. 38, 105, vgl. aber oben Anm. 1 a.

[4]) Sieber S. 40.

übernommen. Eine Gegenüberstellung der Tatbestandsmerkmale ergibt folgendes Bild:

St.G.B. § 368 Ziff. 10.	Entwurf § 411.
Wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder sonstige Befugnis	Wer unbefugt
auf einem fremden Jagdgebiet außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauch bestimmten Weges	ein fremdes Jagdgebiet außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege
wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet	zur Jagd ausgerüstet
betroffen wird,	betritt,
wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.	wird mit Geldstrafe bestraft.
Fehlt.	Die Tat wird nur auf Verlangen des Verletzten verfolgt.

Hieraus ist ersichtlich, daß der Entwurf in den objektiven Tatbestandsmerkmalen im wesentlichen mit dem Strafgesetzbuch übereinstimmt. Rein sprachlich ist die Fassung des Entwurfs allerdings knapper und klarer, wodurch manche Zweifelsfrage des geltenden Rechts ausgeschlossen wird.

So sind die Worte „ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugnis" durch den sachlich gleichbedeutenden Ausdruck „unbefugt" ersetzt. Wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten fremdes Gebiet betritt, tut es eben unbefugt, scilicet, wenn nicht eine sachliche Befugnis in Frage kommt; es bedeutet eine überflüssige Belastung des Gesetzes, einen Einzelfall anzuführen, der nachher in einem Sammelbegriff enthalten ist. Wann im einzelnen die Betretung nicht „unbefugt" ist, ist für zahlreiche Fälle bereits entschieden. So liegt kein unbefugtes Betreten vor bei nützlicher Geschäftsführung für den Berechtigten bezw. Handeln im Interesse desselben, um ihn z. B. schnell vom Ueberwechseln angeschossenen Wildes zu benachrichtigen [1]), bei Notstand nach §§ 228, 904 B.G.B.[2]), im Fall des Notwegs §§ 917 f.

[1]) K.G. Goltd. Arch. 39, 256.

[2]) O.L.G. Rostock, D.J.Z. 1911, 544 (Abschuß eines nicht jagdbaren Vogels, um die dem Fischbestand von ihm drohende Gefahr abzuwenden).

B.G.B. [1]), seitens des in Ausübung seiner Funktionen begriffenen Forst- und Jagdschutzpersonals [2]) und der Gendarmen etc. [3]).

Die Wendung des geltenden Rechts „außerhalb des öffentlichen zum gemeinen Gebrauch bestimmten Weges" kann zu dem Mißverständnis führen, als werde die rechtliche Eigenschaft eines öffentlichen Weges im Sinn des Verwaltungsrechts gefordert. Entscheidend für den Gegensatz zwischen öffentlichen und nicht öffentlichen Wegen ist aber der Verkehrszweck. Nur wenn und soweit der Weg von allen rechtlich Beteiligten (Wegpolizeibehörde, Eigentümer, Wegebaupflichtigen) für den allgemeinen Verkehr zum Reiten, Fahren, Gehen, Viehtreiben für jedermann bestimmt ist, hat er die Eigenschaft eines öffentlichen Weges [4]). Dieses Erfordernis drückt der Entwurf schon durch die Worte „zum allgemeinen Gebrauch bestimmt" aus. Der Zusatz „öffentlich" konnte daher als überflüssig wegbleiben. Er gibt nur zu Mißverständnissen und Streit Anlaß.

Der Zusatz des Strafgesetzbuches „wenn auch nicht jagend" stellt ebenfalls nur eine unnötige Gesetzesbelastung dar. Es genügt die Fassung „zur Jagd ausgerüstet". Der Entwurf hat daher diesen Zusatz mit Recht weggelassen. Dieses, das unbefugte Betreten fremden Jagdgebiets „zur Jagd ausgerüstet", ist immer das Gemeinsame, im einzelnen können dann die Fälle verschieden liegen: 1. Er *jagt überhaupt nicht*, 2. Er *jagt*, aber *nicht unbefugt* (s. den Fall R.G.E. 6, 375, Täter will von fremdem Revier aus auf *sein* Jagdgebiet übertretendes Wild erlegen), 3. Er jagt unbefugt, aber *nicht bewußt*, unbefugt, weiß nicht, konnte nur wissen (Fahrlässigkeit), daß er auf fremdem Gebiet jagt (daß auch dieser Fall unter § 368 Ziff. 10 fällt, dafür s. Frank X zu § 368). Man kann in den Worten der lex lata „wenn auch nicht jagend" neben der Andeutung der *Subsidiarität* gegenüber Wilderei, *vorsätzlich* unbefugter Jagdausübung s. R.G.E. 20, 5, auch eine Andeutung der Möglichkeiten 2 und 3 finden (als dem Plus gegenüber dem Minus Ziff 1), aber es bedarf ihrer nicht.

Der Begriff „zur Jagd ausgerüstet" ist in beiden Gesetzen derselbe. Wann im einzelnen jemand zur Jagd ausgerüstet ist, ist Tatfrage. Es liegen darüber eine ganze Anzahl höchstrichterlicher Entscheidungen vor, die auch auf den Entwurf anzuwenden sind. Danach ist objektiv

[1]) O.L.G. Jena, Thür. Bl. f. Rpfl. 53, 217; O.L.G. Hamm v. 5. Mai 1902 bei Bauer S. 456; Olshausen f. zu § 368 Ziff. 10.
[2]) R.G. 16, 202; Olshausen f zu § 368 Ziff. 10.
[3]) Dagegen *nicht* bei nachträglicher Genehmigung, s. Rspr. Bayr. O.L.G. 8, 407, Olshausen f zu § 368 Ziff. 10.
[4]) R.G. 16, 204.

zur Jagd ausgerüstet, wer mit zur Jagdausübung geeignetem Werkzeug derart versehen ist, daß er es sofort bei sich darbietender Gelegenheit zur Jagdausübung benutzen kann [1]). Das Umwickeln des Gewehrschlosses oder Entspannen der Hähne steht der Ausrüstung zur Jagd nicht entgegen [2]). Das Mitführen eines Gewehres ohne Munition genügt aber nicht [3]).

Die Fassung des geltenden Rechts „wer ... betroffen wird" entspricht nicht dem Sinn der Vorschrift; sie ist lediglich als „veralteter Kanzleistil" aufzufassen [4]). Der Täter braucht nicht auf frischer Tat betroffen zu werden, wie dieser Wortlaut vermuten läßt. Es genügt das Betreten fremden Jagdgebietes, gleichgültig, wann die Tat ans Licht kommt. Der Entwurf wählt daher zweckmäßig die kürzere klarere Form „wer ein fremdes Jagdgebiet ... betritt".

Ueber das subjektive Erfordernis der Uebertretung enthält § 368 Ziff. 10 St.G.B. keine Angabe. Rechtsprechung und Literatur stehen überwiegend auf dem Standpunkt, daß auch Fahrlässigkeit genügt [5]). Unhaltbar ist die Annahme, daß die bloße Tatsache des unbefugten Betretens fremden Jagdgebiets ohne Schuld zur Bestrafung genüge. Wenn demnach ein Jagdgast in Unkenntnis die Grenze überschreitet, so bleibt er straflos, wenn nicht Fahrlässigkeit oder dolus eventualis vorliegt [6]).

Der Entwurf bringt das subjektive Erfordernis durch § 378 zum Ausdruck; danach genügt bei Uebertretungen überhaupt fahrlässiges Handeln, soweit nicht das Gesetz Vorsatz erfordert. Das ist aber bei § 411 E. nicht der Fall [7]). Damit wird eindeutig fahrlässiges Handeln für die Uebertretung nach § 411 verlangt. Es bedarf keiner Auslegung mehr nach der Totalbedeutung des Delikts wie nach dem Strafgesetzbuch. Für eine abweichende Ansicht ist angesichts der ausdrücklichen Gesetzesbestimmung kein Platz mehr.

---

[1]) Olshausen e, a zu § 368 Ziff. 10 u. dort. Zit., R.G.E. 9, 413.
[2]) R.G. 9, 413 f. R.R. 9, 556.
[3]) R.R. 1, 673.
[4]) Rotering, Z.Str.W. 26, 731; R.G.E. 55, 8; R.G.Rspr. 3, 354; 7 596. a. M. Binding 332 („handhafte Tat").
[5]) R.G.E. 38, 104; die Praxis der O.L.G. z. B. Darmstadt, Goltd. Arch. 44. 175, Olshausen a zu § 368 Ziff. 10 und dort. zit. Lit. u. Judikatur; Frank X zu § 368, Ebermayer X, 7 zu § 368, a. M. K.G. Goltd. Arch. 39, 356, Binding 332 A. 5, Nagler 491, die vorsätzlich unbefugtes Betretenhaben verlangen. Es hängt dies mit der oben S. 98 behandelten Frage zusammen, ob das Delikt als Polizeidelikt anzusehen ist (doch verlangt Nagler, a. a. O. trotz Annahme von Polizeiübertretung Vorsatz).
[6]) R.G. 38, 104.
[7]) Abgesehen von dem „zur Jagd ausgerüstet", das vorsätzlich erfolgt sein muß, s. auch de lege lata so Olshausen a am Ende zu § 368 Ziff. 10.

Als Strafe sieht § 368 Ziff. 10 St.G.B. Geldstrafe von 1 Mk. bis zu 150 Mk. oder Haft bis zu 14 Tagen vor. Der Entwurf bestimmt in § 375 und § 380 einheitlich nur Geldstrafe von 1—500 RM. für alle Uebertretungen. Zweck dieser Regelung ist die schärfere Abgrenzung gegenüber den Vergehen. Das Strafgesetzbuch droht die Haft auch als Vergehensstrafe an und das St.G.B. bezeichnet als Vergehen auch ausschließlich mit Geldstrafe bedrohte Handlungen, wenn nur die Strafdrohung 150 RM. übersteigt, andererseits kennt es Uebertretungen, für die nur Freiheitsstrafe, Haft, vorgesehen ist (§ 361 Ziff 1—8 St.G.B.). Das hat zur Folge, daß nach geltendem Recht manche Handlungen krimineller Art als Uebertretungen und bloße Ordnungswidrigkeiten, namentlich in den Nebengesetzen, als Vergehen bestraft werden. Der Entwurf will durch seine Regelung nur den Unterschied zwischen bloßer Ordnungswidrigkeit und kriminellem Unrecht auch in der Strafdrohung zu Tage treten lassen [1]).

Die Grundstrafe von 1—500 RM. wird im Entwurf durch die Einführung „besonders leichter" und „besonders schwerer Fälle" durchbrochen (§ 383 u. 384). Danach kann bei sämtlichen Uebertretungen, also auch in den Fällen des § 411, von Strafe abgesehen werden, wenn die Mindeststrafe für die an sich schon als Uebertretung minder schwere Verfehlung wegen besonderer Umstände noch als unbillig hart erscheint. [2]) In der Tendenz gleicht § 383 E. dem § 153 St.P.O. Beide wollen Bestrafung geringfügiger Verfehlungen verhindern; in Form, Anwendung und Voraussetzung sind beide Bestimmungen jedoch grundverschieden.

Als besonders schwere Fälle sieht der Entwurf besonders solche an (s. § 384 E.), in denen der Täter in hartnäckigem Ungehorsam gegen die bestehenden Vorschriften verharrt oder sein Verhalten besonders gefährlich ist und die Tat dadurch erheblich dem kriminellen Unrecht sich nähert [3]). Hier kann das Höchststrafmaß von 500 RM. keine ausreichende Sühne für die deliktische Gesinnung des Täters bilden. Die Erhöhungsmöglichkeit der Strafe nach dem Entwurf auf Geldstrafe bis zu 2000 RM. oder Haft bis zu drei Monaten (s. § 387) erscheint daher angemessen. Zu bemerken ist hier, daß dieser Fall neben der anstelle unbeibringlicher Geldstrafe tretenden Haft (§ 386) nach dem Entwurf die einzige Möglichkeit ist, Uebertretungen mit Haft zu bestrafen. Als hartnäckiger Ungehorsam im Fall des § 411 E. ist z. B. anzusehen, wenn ein Jagdpächter trotz mehrfacher Hinweise und Bestrafungen immer wieder zu seiner Jagd durch den Nachbarwald geht, um einen

[1]) Begründung S. 194.
[2]) Begründung S. 195 f.
[3]) Begründung S. 196.

kleinen Umweg zu ersparen, vielleicht auch in der stillen, aber wohl meist nicht nachweisbaren Hoffnung, ein Stück Wild dadurch zum Uebertritt auf sein Revier zu veranlassen.

Als Neuerung stellt der Entwurf in § 411 das Antragserfordernis bzw. das Erfordernis des „Verlangens" des Verletzten auf. Nach geltendem Recht müssen selbst Angehörige des Jagdpächters nach § 368 Ziff. 10 von Amtswegen verfolgt werden. Diese Regelung läßt sich kaum vereinbaren mit § 292 Abs. 2 St.G.B., wonach selbst beim eigentlichen Jagdvergehen Angehörige nur auf Antrag verfolgt werden. Der Entwurf beseitigt dieses Mißverhältnis, indem er für die Bestrafung nach § 411 allgemein einen Antrag verlangt. Angesichts des reinen privaten Interesses des Jagdberechtigten an der Bestrafung solcher Ordnungswidrigkeiten ist diese Regelung zu billigen.

Abweichend vom Strafgesetzbuch stellt der Entwurf in den §§ 375 bis 389 einen besonderen „Allgemeinen Teil" für Uebertretungen auf. Das geltende Recht kennt einen solchen nicht, sein allgemeiner Teil bezieht sich auch auf die Uebertretungen, sofern nicht, wie häufig, die Bestimmungen desselben nur für Verbrechen und Vergehen gelten sollen. Der Entwurf erklärt dagegen in § 376 den allgemeinen Teil des ersten Buches ausdrücklich nur insoweit auf Uebertretungen für anwendbar, als sich nicht aus den §§ 377—389 etwas anderes ergibt. Dadurch hat der Entwurf formell klarer gefaßt, z. T. auch sachlich Neues bestimmt.

Besonders sei auf die Aenderung der Verjährungsfrist bei Uebertretungen hingewiesen. Während nach geltendem Recht (§ 67 Abs. 3 St.G.B.) eine Uebertretung (Verfolgungsverjährung) bereits in der kurzen Frist von drei Monaten verjährt, sieht der Entwurf im entsprechenden Fall in § 389 eine Verjährungsfrist von 6 Monaten vor [1]). Die Frist, mit deren Ablauf die Vollstreckbarkeit erlischt, beträgt nach dem Entwurf einheitlich für alle Uebertretungen 2 Jahre, damit ist die nach Höhe der Geldstrafe abgestufte Verjährung (Vollstreckungsverjährung) des geltenden Rechts bei Geldstrafe (§ 70 Ziff. 5 und 6 St.G.B.) von 2 bezw. 5 Jahren beseitigt.

[1]) Die Strafrechtskomm. will differenzieren: Regel 3 Monate, bei Uebertretungen, die mit mehr als 500 RM. Geldstrafe bedroht sind, 6 Monate. Siehe dazu Reichstag, IV. Wahlper. 1928, 21. Ausschuß., 126. Sitzung S. 1.

Lebenslauf.

Am 10. Oktober 1905 wurde ich zu Straßburg i. E. als Sohn des prakt. Arztes Dr. Arno Anhalt und seiner Ehefrau Magdalena geb. Hartig geboren. Ich besuchte bis Obertertia das Lyzeum zu Straßburg. Nach unserer Ausweisung durch die Franzosen im April 1919 absolvierte ich das Gymnasium in Offenburg i. Baden. Nach Erlangung des Reifezeugnisses daselbst im Jahre 1924 begann ich im Sommersemester 1924 mein juristisches Studium an der Universität zu Tübingen.

Nach siebensemestrigem Studium an den Universitäten Tübingen, Königsberg und München bestand ich im Herbst 1927 das Referendarexamen in Tübingen. Im Wintersemester 1929/30 war ich als Hörer an der Universität Jena zugelassen. Durch Geburt bin ich im Besitz der thüringischen Staatsangehörigkeit. Zur Zeit bin ich beim Oberlandesgericht Jena als Referendar tätig.

Ich gestatte mir, meinem verehrten Lehrer
Herrn Professor Dr. Hegler (Tübingen)
auch an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.